

Menschenrechte in Liechtenstein

Jahresbericht 2021



Verein für Menschenrechte
in Liechtenstein VMR



OSKJ – Ombudsstelle
für Kinder und Jugendliche
in Liechtenstein

Inhalt

- 6 Editorial
- 9 Menschenrechtsbeschwerden
- 12 Agenda 2030 – Menschenrechte und Nachhaltigkeit
- 14 Freiheitsrechte
 - 14 Menschenrechte und Meinungsfreiheit während der Covid-19-Pandemie
 - 16 Verletzliche Gruppen in der Covid-19-Pandemie
 - 17 Folterverbot
 - 18 Diskriminierung
 - 19 Haft
 - 20 Jugendhaft
 - 21 Fürsorgerische Unterbringung und Heimaufenthalt
 - 22 Rechtsstaatlichkeit (Verfahrensrechte und Korruptionsbekämpfung)
 - 23 Religionsfreiheit
 - 24 Bestandsaufnahme Religionsgemeinschaften
- 25 Migration und Integration
 - 25 Integrationsstrategie der Regierung
 - 26 Interkulturelles Dolmetschen in Arztpraxen
 - 27 Situation von ausländischen 24-Stunden-Betreuerinnen im Privathaushalt (Care-Migrantinnen)
 - 28 Recht auf Familie im Kontext der Migration
 - 29 Flüchtlings- und Asylwesen
 - 29 Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende (UMAs)
 - 30 Schutzstatus für weggewiesene Asylsuchende
 - 31 Trauma – Flucht – Asyl
 - 31 Ausbildung Hilfswerkvertretung bei Asylverfahren
 - 32 Rassismus und Extremismus
- 34 Kinder und Familie
 - 34 Auswirkungen der Covid-19-Massnahmen auf Kinder und Jugendliche
 - 35 Psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen
 - 36 Kinderrechte aus Kindersicht – Studie von Unicef Schweiz und Liechtenstein
 - 37 Berichterstattung zur Umsetzung der Kinderrechte in Liechtenstein
 - 37 Familienpolitik
 - 38 Bezahlte Elternzeit
 - 39 Familienrechtsstreitigkeiten – Runder Tisch Obsorge
 - 40 Herausforderung Digitalisierung: Datenschutz und Jugendschutz
 - 42 Kampagne «Gewalt-FREI erziehen»
- 44 Menschen mit Behinderungen
 - 44 Gesetzliche Grundlagen der Behindertenpolitik
 - 44 UNO-Behindertenrechtskonvention



- 46 Revision Sozialhilfegesetz – Freiheitsbeschränkungen
- 46 Revision Behindertengleichstellungsgesetz – barrierefreier Zugang zu digitaler Information
- 47 Gleichstellung von Frau und Mann
 - 47 Gleichstellungspolitik
 - 49 25 Jahre UNO-Frauenrechtskonvention (CEDAW)
 - 50 Vereinbarkeit von Familie und Beruf
 - 51 Ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in der Politik
 - 52 Geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt
- 55 Sexuelle Orientierung und Geschlechteridentität (LGBTIQ+)
 - 55 Situation LGBTIQ+ in Liechtenstein
 - 55 Aufhebung des Verbots der Stiefkindadoption und rechtliche Auswirkungen
 - 57 Ehe für alle
 - 57 Geschlechtsänderungen und «drittes Geschlecht»
 - 58 Runder Tisch LGBTIQ+
- 59 Gesundheit und soziale Gerechtigkeit
 - 59 Prämienverbilligung und Leistungsaufschub bei Krankenkassen
 - 60 Armut
 - 62 Invalidenversicherung
 - 62 Versorgungskonzept Psychiatrie
- 63 Menschenrechtsbildung und Öffentlichkeitsarbeit
 - 63 Menschenrechtsworkshops in weiterführenden Schulen
 - 63 Kinderlobby Liechtenstein: Tag und Monat der Kinderrechte
 - 64 Tag der Menschenrechte
- 65 Monitoring
- 66 Vernetzung
 - 66 National
 - 67 International
- 68 Bilanz und Erfolgsrechnung
- 70 Revisionsbericht
- 71 Der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR)
 - 71 Gründung und gesetzliche Grundlage
 - 71 Der Verein als nationale Menschenrechtsorganisation
 - 72 Organisation
 - 72 Ziel
 - 72 Auftrag
 - 73 Funktion und Aufgabe
 - 73 Finanzen
- 74 Dank

Vielfalt anerkennen ...

2021 war das Jahr der Corona-Demonstrationen. Wöchentlich fanden sich zahlreiche Personen auf dem Peter-Kaiser-Platz vor dem Regierungsgebäude ein, um sich zu den Corona-Massnahmen der Regierung kritisch zu äussern. Dies ist wahrscheinlich der lebendigste Ausdruck der Meinungs- und Redefreiheit in Liechtenstein seit dem Zweiten Weltkrieg.

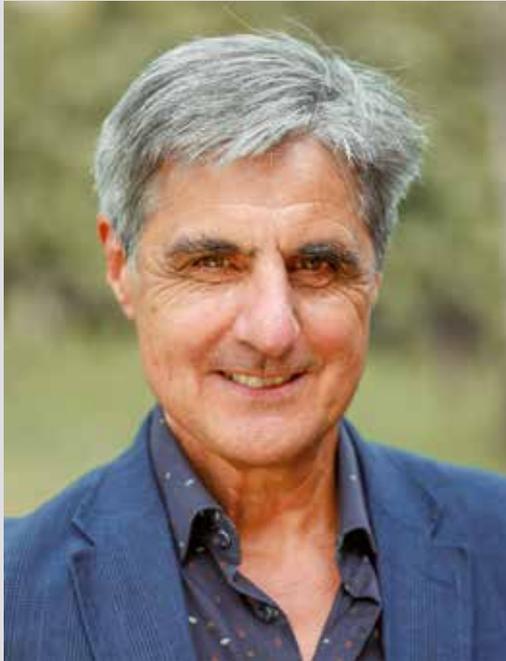
Bereits in der französischen Menschenrechtserklärung von 1798 wurde die Rede- und Meinungsfreiheit als eines der kostbarsten Rechte des Menschen bezeichnet und sie ist bis heute ein zentraler Massstab für den Zustand eines demokratischen Rechtsstaates. Doch wie alle Freiheitsrechte gilt auch die Meinungsfreiheit nicht unbegrenzt. Demonstrantinnen und Redner, welche die Regierung als Kriegsverbrecher, Diktatoren oder Psychopathen betiteln und Corona-Massnahmen mit Judenverfolgung vergleichen, können sich strafbar machen.

Die Corona-Pandemie stellte uns alle vor ungeahnte Herausforderungen. Im internationalen Vergleich wurde Liechtenstein aber nur marginal betroffen und die verordneten Eingriffe in die Freiheitsrechte erscheinen – wenn auch in Einzelfällen hart – aus menschenrechtlicher Sicht verhältnismässig. Menschenrechtlich nicht zu rechtfertigen war jedoch das über eineinhalb Jahre unbeschränkt geltende physische Kontaktverbot im Landesgefängnis, das auch Familien mit Kindern betraf.

2021 war auch das Jahr des liechtensteinischen Beitritts zur Istanbul-Konvention des Europarats und des 25-Jahr-Jubiläums des Beitritts zur UNO-Frauenrechtskonvention CEDAW. Beide Instrumente legen wegweisende Massstäbe für die Gleichstellung von Frau und Mann und die Bekämpfung von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt. Nach langjährigem Wunsch von Frauen- und Männerorganisationen in Liechtenstein wird im kommenden Jahr endlich die Arbeit für eine Gleichstellungs- und eine Gewaltschutzstrategie aufgenommen – hoffentlich mit aktiver Beteiligung der Zivilgesellschaft.



...und Inklusion vorantreiben



Gewalt in der Familie ist ein Tabuthema, das die Kinderlobby unter der Leitung der Ombudsstelle für Kinder- und Jugendliche im VMR mit einer grossangelegten Sensibilisierungskampagne und einem umfassenden Informations- und Bildungsangebot zur Sprache bringt. Kinderschutz und Kinderförderung stehen ausserdem im Zentrum der Berichterstattung Liechtensteins unter der UNO-Kinderrechtskonvention. Nach 16 Jahren wurde Liechtenstein 2021 erneut zur Berichterstattung eingeladen. Neben einem Staatenbericht werden die Organisationen der Zivilgesellschaft einen Alternativbericht einreichen. In einem Kinderbericht kommen Kinder und Jugendliche selbst zu Wort.

Die Herausgabe einer neuen Integrationsstrategie im Februar 2021 markiert einen bedeutenden Meilenstein für die Erreichung einer inklusiven Gesellschaft mit gleichen Chancen für alle. Die Strategie bezeugt erstmals seit Jahren den politischen Willen für den Einbezug und die Förderung aller Menschen mit Migrationshintergrund. Leider fehlt es für diese gesellschaftliche Querschnittsaufgabe an einer gut ausgestatteten staatlichen Integrationsstelle und einer nachhaltigen Finanzierung. Für die politische Mitbestimmung der ausländischen Bevölkerung z. B. in den Gemeinden und für die Schaffung von Gebets- und Ruhestätten für alle Religionen ist zudem weiterhin politischer Wille und ein Bekenntnis zur Vielfalt und zur Inklusion nötig. Das gilt mit Blick auf Menschen mit Behinderungen auch für die Ratifikation und Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention, die im kommenden Jahr ansteht.

Diese und viele weitere Themen finden Sie im Jahresbericht des Vereins für Menschenrechte. Im Namen des VMR danke ich allen, die ihre Meinung frei und respektvoll äussern, die Vielfalt anerkennen und die Inklusion vorantreiben, und wünsche eine interessante Lektüre.

Vaduz, im Mai 2022

Wilfried Marxer, Präsident

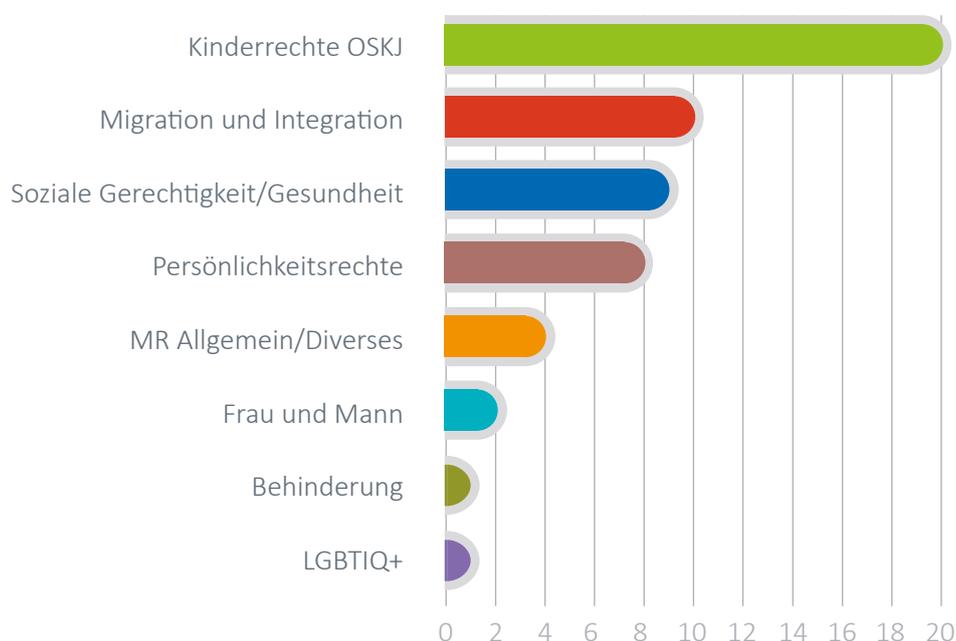
Mit dem vorliegenden Bericht kommt der Verein für Menschenrechte (VMR) dem gesetzlichen Auftrag nach, einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit sowie die Entwicklung der Menschenrechtssituation zu veröffentlichen. Darin eingeschlossen ist der Bericht über die Kinderrechtssituation der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ). Weitere Informationen über Organisation und Tätigkeit des VMR sowie über die Menschenrechtssituation in Liechtenstein finden sich in den Internetseiten www.menschenrechte.li und www.oskj.li. Der VMR unterhält ein Twitter-Konto (@vmr_lie) und veröffentlicht halbjährlich einen Newsletter, der via info@vmr.li abonniert werden kann.



Menschenrechtsbeschwerden

Die Beratung von Opfern von Menschenrechtsverletzungen ist eine Kernaufgabe des Vereins für Menschenrechte und der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche. Im Berichtsjahr behandelten der VMR und die OSKJ insgesamt 55 Beschwerden. Davon wurden 35 Menschenrechtsbeschwerden beim VMR und 20 Beschwerden im Zusammenhang mit Kinderrechten bei der OSKJ eingereicht. Die Beschwerden an den VMR betrafen vorwiegend die Fachbereiche Migration und Integration, Soziale Gerechtigkeit/ Gesundheit und Persönlichkeitsrechte.

Fälle VMR und OSKJ 2021 nach Fachbereichen

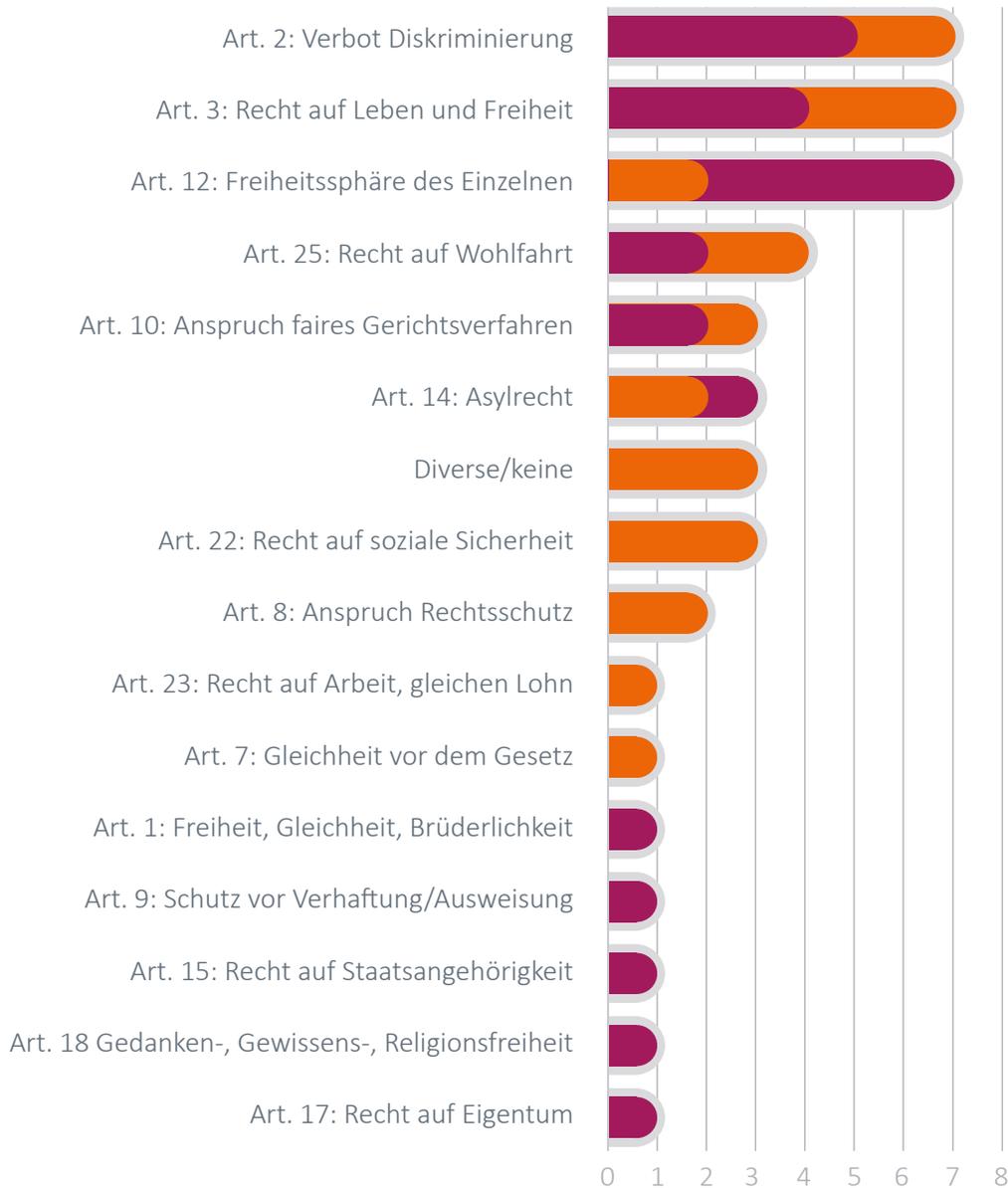


Der VMR erhielt nur vereinzelte Beschwerden in den Fachbereichen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen oder Gleichstellung von Frau und Mann. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es mit dem Liechtensteinischen Behindertenverband und dem Gleichstellungsbüro für Menschen mit Behinderung sowie mit der Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra), dem Frauenhaus und dem Verein für Männerfragen in diesen Bereichen spezifische, unabhängige Beratungsangebote gibt.

Die infra wies im Berichtsjahr 547 Beratungen aus, 122 davon für fremdsprachige Migrantinnen. Die Beratungsthemen umfassen alle Lebensbereiche und -phasen. Trennung, Scheidung sowie Unterhaltsberechnungen und Obsorge waren die häufigsten Themen, gefolgt von arbeitsrechtlichen Fragen. Daneben führte die infra 95 Rechtsberatungen durch, davon zwölf Paarberatungen und 24 Beratungen von Migrantinnen. Auch hier dominierten die Themen Trennung, Scheidung sowie Kindesunterhalt und Sorgerecht. Der Verein für Männerfragen beriet im Berichtsjahr 118 Personen vor Ort und online, davon

93 Männer, zehn Paare und fünf Frauen in verschiedenen Themen. Rund die Hälfte der Beratungen wurde ebenfalls zu Trennung, Scheidung, Unterhalt und Kontaktrecht geführt.

VMR-Fälle: Betroffene Menschenrechte ● 2021 ● 2020

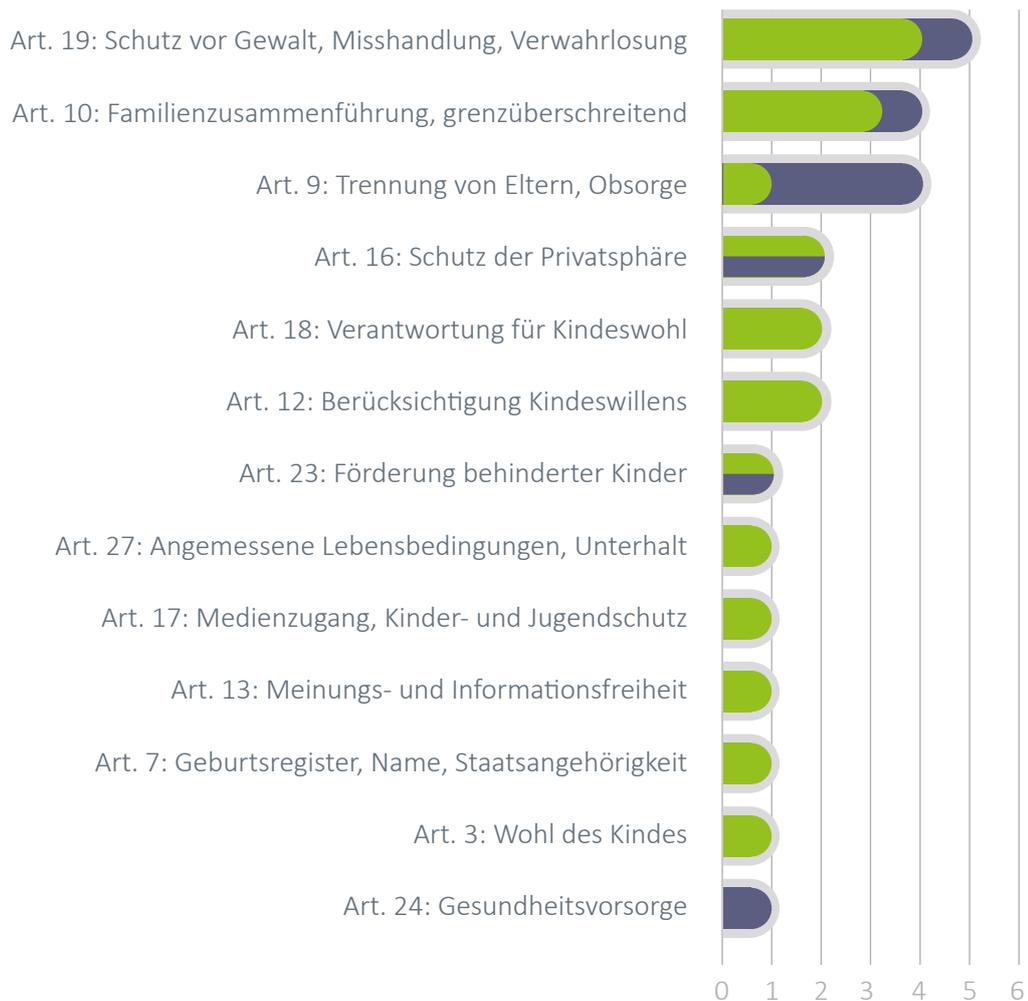


Von den 35 beim VMR vorgebrachten Menschenrechtsbeschwerden betrafen sieben Fälle das Recht auf Leben und Freiheit, davon zwei in Verbindung mit Covid-19-Massnahmen. Weitere sieben Fälle betrafen das Verbot der Diskriminierung, zwei davon aufgrund der Ethnie bzw. Herkunft, zwei aufgrund des Geschlechts, und jeweils eine aufgrund des Alters, einer Behinderung und der sexuellen Orientierung. Vier Fälle betrafen das Recht auf Wohlfahrt, welches das Recht auf Gesundheit und einen angemessenen Lebensstandard umfasst. Die restlichen Fälle verteilen sich auf verschiedene, in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerte Rechte.



Von den 20 OSKJ-Beschwerden betrafen vier den Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung. In drei Fällen ging es um Familienzusammenführung und grenzüberschreitende Kontakte. Jeweils zwei Fälle betrafen die Berücksichtigung des Kindeswillens, den Schutz der Privatsphäre und die Verantwortung für das Kindeswohl. Die restlichen sieben Fälle verteilten sich auf unterschiedliche Artikel der Kinderrechtskonvention.

OSKJ-Fälle: Betroffene Kinderrechte ● 2021 ● 2020



Alle Beschwerden an den VMR und die OSKJ werden hinsichtlich möglicher Menschenrechtsverletzungen angehört und geprüft. In 41 Beschwerden wurde Beratung und Vermittlung geboten. In sechs Fällen nahmen VMR und OSKJ Kontakt mit Behörden auf bzw. intervenierten bei den zuständigen Stellen. In vier Fällen waren keine weiteren Massnahmen erforderlich oder erwünscht. Im Berichtsjahr wurde ein Monitoring im Bereich Digitalisierung und Persönlichkeitsschutz an den Schulen eingeleitet, ein weiteres Monitoring im Bereich der Invalidenversicherung wurde weitergeführt.

Agenda 2030 – Menschenrechte und Nachhaltigkeit



Die Agenda 2030 mit ihren 17 Nachhaltigkeitszielen gründet explizit auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den internationalen Menschenrechtsverträgen. Bei der Erarbeitung der Agenda 2030 setzten sich viele staatliche und nichtstaatliche Akteure für ihre Verankerung in menschenrechtlichen Prinzipien ein. Bereits in der Präambel formuliert die Agenda 2030 das Ziel, «die Menschenrechte für alle zu verwirklichen». Sie will eine Welt schaffen, «in der die Menschenrechte und die Menschenwürde, die Rechtsstaatlichkeit, die Gerechtigkeit, die Gleichheit und die Nichtdiskriminierung allgemein geachtet werden». Auch die Kernverpflichtung der Agenda 2030, niemanden zurückzulassen, ist menschenrechtsbasiert. Die Menschenrechte sind somit die Grundlage einer nachhaltigen Gesellschaft, und Menschenrechtsarbeit ist ein konkreter Beitrag zur Verwirklichung der sozialen Dimension der Nachhaltigkeit.

Liechtenstein verpflichtete sich 2015 offiziell dazu, die 17 Nachhaltigkeitsziele der UNO (SDGs) bis 2030 umzusetzen und erstattete 2019 Bericht an die UNO. Darin bekennt sich die Regierung zu einer möglichst breiten Umsetzung der SDGs, mit Fokus auf acht SDGs, bei denen sie den grössten Handlungsbedarf oder die meisten Herausforderungen für die Zukunft sieht. Diese umfassen: SDG 4 – hochwertige Bildung, SDG 5 – Geschlechtergleichheit, SDG 6 – sauberes Wasser, SDG 7 – saubere Energie, SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur, SDG 10 – weniger Ungleichheiten, SDG 12 – nachhaltige/r Konsum und Produktion und SDG 13 – Klimaschutz. Zur Umsetzung identifizierte sie einzelne Schlüsselprojekte. Eine zivilgesellschaftliche Gruppe kritisierte am Bericht, dass er keine



positiven Trends zu SDG 1 – Verhinderung von Armut und SDG 10 – Verringerung von Ungleichheit benennt und dass keine Schlüsselprojekte in diesen Bereichen geplant sind. Mittlerweile ist ein statistischer Armutsbericht in Ausarbeitung (siehe Kap. *Armut*, S. 60).

Im Vorwort zum Regierungsprogramm 2021–2025 bekräftigt die Regierung die nachhaltigen Entwicklungsziele als internationale Verpflichtung und als nationale Notwendigkeit, die breit abgestützt und unter Einbindung aller konstruktiven Kräfte aus Gesellschaft, Wirtschaft und Institutionen umgesetzt werden müssen. Sie definiert Nachhaltigkeit umfassend in den Dimensionen Ökologie, Gesellschaft, Wirtschaft, Finanzen und Staatswesen. Das Ziel der sozialen Nachhaltigkeit im Programm ist unter anderem ausgerichtet auf die Bewältigung demografischer Herausforderungen, die Sicherung des Sozialsystems, die Sicherstellung eines hochwertigen Gesundheitssystems und die Verwirklichung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Mit dem jährlich publizierten Nachhaltigkeitsbericht «Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung» wird anhand von 55 Indikatoren geprüft, inwieweit sich Liechtenstein in Richtung Nachhaltigkeit entwickelt.

Die zivilgesellschaftliche SDG Allianz kritisiert am Regierungsprogramm das Fehlen einer zentralen Koordinationsstelle für die Planung von ministerien- und themenübergreifenden Strategien und Ressourcen, die fehlende Definition von ehrgeizigen, messbaren Zielen und Indikatoren und das Fehlen von Mechanismen, die eine systematische Prüfung staatlichen Handelns auf alle Dimensionen der Nachhaltigkeit vornehmen. Gemäss Amt für Statistik ist geplant, die Indikatoren bis Dezember 2022 an die Vorgaben der Agenda 2030 anzupassen, um die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele konkret messbar zu machen.

Die SDG Allianz wurde 2021 als Verein zur Vernetzung und Information der Zivilgesellschaft gegründet. Sie hat zum Ziel, einen wirksamen Beitrag zur Erreichung der UNO-Nachhaltigkeitsziele zu leisten. Dazu bündelt sie das Wissen und die Erfahrung von zivilgesellschaftlichen Organisationen und nutzt deren Potenzial für eine gesamtgesellschaftliche Sensibilisierung und Meinungsbildung. Mit öffentlichen Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit z. B. anlässlich des nationalen Overshoot Day (Erdüberlastungstag) werden die Ziele der Agenda 2030 bekannt gemacht und lokale Initiativen zur Erreichung dieser Ziele vorgestellt. Der Verein für Menschenrechte ist Partnerorganisation der SDG Allianz und unterstützte deren Gründung.



SDG Allianz
Liechtenstein

Die SDG Allianz Liechtenstein vernetzt Organisationen der Zivilgesellschaft und engagiert sich für die Erreichung der Agenda 2030 in Liechtenstein.

Freiheitsrechte



Menschenrechte und Meinungsfreiheit während der Covid-19-Pandemie

Die Regierung ergriff verschiedene Massnahmen gegen die Ausbreitung der Covid-19-Pandemie. Die Massnahmen wurden im Sinn des Rechts auf Leben und Gesundheit getroffen, um die Bevölkerung vor der Pandemie zu schützen. Dazu sind die Vertragsstaaten des UNO-Pakt I unter Art. 12 verpflichtet. Mit den Massnahmen wurde aber auch in bestimmte Grund- und Menschenrechte eingegriffen. Dies ist dann aus menschenrechtlicher Sicht legitim, wenn die Einschränkungen eine rechtliche Grundlage haben, zeitlich klar befristet, verhältnismässig und nichtdiskriminierend sind. Zudem müssen die Massnahmen einer regelmässigen Überprüfung auf Wirksamkeit und Notwendigkeit unterzogen werden, und die Bevölkerung muss zeitnah und transparent informiert werden. Negativen Auswirkungen der Massnahmen muss mit Ersatzmassnahmen begegnet werden.

Im Berichtsjahr gab die Regierung eine unabhängige wissenschaftliche Aufarbeitung der Pandemiebewältigung in Auftrag. Der VMR begrüsst diese Aufarbeitung und empfiehlt, im Rahmen dieser Aufarbeitung auch die menschen- und verfassungsrechtliche Konformität der Massnahmen zu überprüfen. Der VMR beurteilte die Massnahmen der Regierung im Berichtsjahr grundsätzlich als verhältnismässig, transparent und nichtdiskriminierend, mit Ausnahme der Covid-19-Massnahmen im Landesgefängnis. Ausserdem äusserte er Kritik in Bezug auf die getroffenen Massnahmen betreffend häusliche 24-Stunden-Betreuerinnen aus dem Ausland. Er nahm aber keine verfassungsrechtliche Beurteilung von Einzelsituationen vor.



Die Covid-19-Schutzmassnahmen griffen in die Freiheitsrechte aller Menschen ein – eine wissenschaftliche Aufarbeitung und eine menschen- und verfassungsrechtliche Prüfung der Massnahmen ist wichtig.

Im Oktober 2021 verlangten 1200 Stimmberechtigte eine Prüfung verschiedener Bestimmungen der Covid-19-Verordnung durch den Staatsgerichtshof nach Art. 20 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof. Dieser überprüfte die Bestimmungen am 7. Dezember 2021 auf ihre Verfassungsmässigkeit und stellte fest, dass diese weder gegen das Recht auf persönliche Freiheit noch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz oder gegen die Handels- und Gewerbefreiheit verstossen. Er beurteilte die überprüften Bestimmungen als verhältnismässig und damit verfassungskonform, da das öffentliche Interesse überwiege und eine genügende gesetzliche Grundlage vorläge.

Das Liechtenstein-Institut kommt in seiner Studie «Die Rolle des Landtages in der Co-



ronapandemie» vom 29. November 2021 zum Schluss, dass die parlamentarischen Rechte während der Pandemie nicht eingeschränkt waren, der Rechtsstaat funktionierte und der Landtag seine Kontrollfunktion gegenüber der Regierung und seine mit den öffentlichen Debatten einhergehende Kommunikationsfunktion ausüben konnte.

Vom Recht auf Meinungsäußerung in Bezug auf die Covid-19-Massnahmen der Regierung wurde im Berichtsjahr stark Gebrauch gemacht. An Kundgebungen, in Leserbriefen und in den sozialen Medien wurden die Massnahmen der Regierung intensiv debattiert und kritisiert. Nach Einführung der Zertifikatspflicht («3G») fand am 10. September des

Keine Zwischenfälle an Coronademo

500 Teilnehmer nahmen gestern Abend an der Demonstration gegen die Coronamassnahmen auf dem Peter-Kaiser-Platz in Vaduz teil.

Manuela Schädler

Ab 17 Uhr versammelten sich immer mehr Menschen auf dem Peter-Kaiser-Platz in Vaduz. Zwischen 500 und 800 Personen waren gekommen, um friedlich gegen die Coronamassnahmen zu demonstrieren. Auslöser war die Ankündigung, dass die Zertifikatspflicht auch in Lärchenstein ausgenommen wird. «Wie sind überwältigt, wie viele Teilnehmer dem Weg vor das Regierungsgelände gefunden haben, obwohl die Dankschreiben karfreitig geplant waren», sagte ein Vertreter des coronakritischen liberalen Forums, das sich für

die Organisation der Demonstration verantwortlich zeigte. Aber nach der Demonstration vom Mittwoch in Birs wolle man auch in Lärchenstein eine durchführen.

Bewilligung kann eine Stunde vor Beginn

Die Kundmachung wurde kurz vor Beginn von den Behörden bewilligt. Der Antrag sei an die falsche E-Mail-Adresse gestellt worden, so die Veranstalter. Die Polizei war vor Ort präsent. Am Ende vermeldete sie: «Die Organisatoren hielten sich an die Vorgaben der Regierungskassell. Aus polizeilicher Sicht kam es zu keinen Zwischenfällen.»

Unter den Teilnehmern waren bekannte menschenrechtliche Gruppen aus Lärchenstein und der Schweiz. Einleitend wurde die Demonstration durch die sogenannten «Freiheitstrollen», die bereits von zahlreichen Coronademonstrationen in der Schweiz bekannt sind und mit Fahlglocken aufrufen. Allgemein hat es mehrere lärchensteinischen auch viele Schweizer Teilnehmer nach Vaduz gezogen. «Frieden, Freiheit, Volk ist souverän», riefen die Teilnehmer während des Zugs. «Freiheitstrollen». Dann sprachen die Teilnehmer auf dem «Corona-Mob» und taten ihren Unmut

über die Coronamassnahmen und die geplante Zertifikatspflicht kund. Dies sei ein Angriff auf die Grundrechte, sagte beispielsweise Tarik Höck, Beisitzer beim Liberalen Forum. «Wir lehnen das Zertifikat ab», rief er ins Mikrofon. Applaus und Zustimmungserbeben immer wieder zu hören.

Viele Teilnehmer griffen zum Mikrofon

Es waren nicht wenige Demonstrationen, die gestern zum Mikrofon griffen. Es sprachen Teilnehmerinnen und Teilnehmer aller Altersklassen aus der Schweiz und Lärchenstein. Die Gesellschaft werde einseitlich

geprägt, so eine Meinung. Viele äusserten ihre Sorge um die Zukunft der Kinder. Sie habe Angst vor Langzeitfolgen der Impfung, sagte eine Mutter. Eine Lehrerin äusserte ihre Bedenken betreffend den Massnahmen an den Schulen. Einige Sprecher hinterfragten die Einschränkungen und die Fakten rund um Corona. Es gab auch solche Teilnehmer, die dazu aufriefen, die Masken nicht mehr zu tragen und auch in Zukunft ohne 3G-Nachweise gehen, gehen oder generell das Restaurant zu besuchen. Nicht nur einmal wandte Regierungsvorsteher als Schwerverbrecher beschuldigt oder mit dem

regiere verglichen. Gerade gegen Ende der Demonstration heizte sich die Stimmung auf und die Kundgebungen wurden lauter. Pünktlich um 19 Uhr, die Demonstration war für zwei Stunden bewilligt, fand die Veranstaltung schliesslich ein Ende. Die Veranstalter bedankten sich für das subtile Kommen, auch wenn sie sich einen genügend vollen Platz gewünscht hätten. Die Kundgebung wurde schliesslich als beendet, wie sie begonnen hatte. Die «Freiheitstrollen» schwanden über Fahlglocken und zogen Richtung Söldle ab. Die Demonstration liess sich daraufhin auf.



Mit dem Einzug der «Freiheitstrollen» startete die Coronademo in Vaduz.



Auf dem «Corona-Mob» vor dem Regierungsgelände wurde der Unmut kundgetan.

Jeweils montags fanden öffentliche Kundgebungen gegen die Covid-19-Massnahmen der Regierung auf dem Peter-Kaiser-Platz statt.

Coronademo: Regierung sieht von Strafverfolgung ab

Die ausfälligen Massnahmengegner vom 10. September kommen ungeschoren davon.

Manuela Schädler

An der ersten Kundgebung gegen die Coronamassnahmen am 10. September auf dem Peter-Kaiser-Platz liessen manche Redner ihre Wut freien Lauf. Vertreter der Regierung wurden als «Psychopathen» oder «Schwerverbrecher» bezeichnet. Ein Redner ging so weit, dass er Vergleiche zum Regime der Nationalsozialisten zog: «Es ist wie vor 100 Jahren während der Zeit des Nazis.»

Aufgrund dieser Äusserungen hatte die Polizei und die Staatsanwaltschaft Ermittlungen aufgenommen. Nach der Sichtung der Videoaufnahmen der Kundgebung ging die Staatsanwaltschaft vom Verdacht der üblen Nachrede und der Beleidigung der Regierung aus. Bei Ermittlungen gegen die Regierung handelt es sich jedoch um sogenannte Ermittlungsdelikte. Dies bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung nur aufnehmen, wenn sie von der Regierung dazu ermächtigt wird.

Regierung Ginnastriert sich in aller Deutlichkeit

Eine entsprechende Anfrage der Staatsanwaltschaft hat die Regierung negativ beantwortet, wie das Ministerium für



Die Aussagen gewisser Redner an der Kundgebung gegen die Coronamassnahmen am 10. September haben keine rechtlichen Folgen.

Präsidenten auf Anfrage des «Vaterlands» erklärte. «Die Regierung ist überobligiert, dass trotz solle überlegen und auch historisch wie ähnlich fälschen Vorwürfen, die so der Coronademonstration vom 10. 9. 2021 von verschiedenen Redner geäußert wurden, davon abgesehen werden soll, der Staatsanwaltschaft die notwendige Ermächtigung zur weiteren Verfolgung gemäss Paragraph 117 des Strafgesetzbuches zu erteilen», so das Ministerium. Dies vor allem deshalb, da an dem Kundgebungen nach dem 10. September darauf geachtet werden sei, dass keine Befähigungen mehr gewonnen werden. Die Regierung Ginnastriert sich in aller Deutlichkeit

Präsidenten auf Anfrage des «Vaterlands» erklärte. «Die Regierung ist überobligiert, dass trotz solle überlegen und auch historisch wie ähnlich fälschen Vorwürfen, die so der Coronademonstration vom 10. 9. 2021 von verschiedenen Redner geäußert wurden, davon abgesehen werden soll, der Staatsanwaltschaft die notwendige Ermächtigung zur weiteren Verfolgung gemäss Paragraph 117 des Strafgesetzbuches zu erteilen», so das Ministerium. Dies vor allem deshalb, da an dem Kundgebungen nach dem 10. September darauf geachtet werden sei, dass keine Befähigungen mehr gewonnen werden. Die Regierung Ginnastriert sich in aller Deutlichkeit

Präsidenten auf Anfrage des «Vaterlands» erklärte. «Die Regierung ist überobligiert, dass trotz solle überlegen und auch historisch wie ähnlich fälschen Vorwürfen, die so der Coronademonstration vom 10. 9. 2021 von verschiedenen Redner geäußert wurden, davon abgesehen werden soll, der Staatsanwaltschaft die notwendige Ermächtigung zur weiteren Verfolgung gemäss Paragraph 117 des Strafgesetzbuches zu erteilen», so das Ministerium. Dies vor allem deshalb, da an dem Kundgebungen nach dem 10. September darauf geachtet werden sei, dass keine Befähigungen mehr gewonnen werden. Die Regierung Ginnastriert sich in aller Deutlichkeit

Die Meinungsäußerungsfreiheit in der Pandemie wurde rege genutzt – persönlich Angriffe und Vergleiche mit dem Holocaust führten aber zu strafrechtlichen Ermittlungen.

Berichtsjahres die erste von insgesamt 13 wöchentlichen Kundgebungen gegen die Covid-19-Massnahmen der Regierung auf dem Peter-Kaiser-Platz statt. Nach anfänglichen Schwierigkeiten bei der Antragsstellung wurden alle Kundgebungen bewilligt. Das Meinungsäusserungsrecht sowie das Versammlungsrecht gemäss Art. 40 und 41 der Landesverfassung wurden zu keiner Zeit eingeschränkt. Allerdings gibt es strafrechtliche Grenzen bei persönlichen Angriffen und Beleidigungen, Vergleichen mit dem Nationalsozialismus oder Verharmlosung von Völkermord. Polizeichef Jules Hoch zeigt sich in einem Interview der NZZ am 19. Oktober 2021 besorgt über die an den Demonstrationen geäusserten Hassbotschaften, welche Regierungsmitglieder wegen der angeordneten Massnahmen als Kriegsverbrecher, Diktatoren oder Psychopathen betitelten. Die Staatsanwaltschaft ermittelte wegen übler Nachrede und einer möglichen Verletzung der Diskriminierungsstrafnorm (§283 Strafgesetzbuch). Es wurde jedoch keine Strafverfolgung eingeleitet. Bei Vergleichen von Covid-19-Massnahmen mit dem Holocaust auf sozialen Medien kam es jedoch zu Verurteilungen.

Verletzliche Gruppen in der Covid-19-Pandemie

Die Massnahmen, welche das Landesgefängnis zum Schutz der Covid-19-Pandemie ergriff, wurden vom VMR als unverhältnismässig und damit menschenrechtlich bedenklich kritisiert. Mit dem ersten Lockdown am 8. April 2020 wurde auf der Basis des Gesetzes über Begleitmassnahmen in der Verwaltung und Justiz in Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19), Covid-19-VJBG, ein physisches Kontaktverbot im Landesgefängnis eingeführt. Das Gesetz wurde mehrmals verlängert und am 5. November 2021 erneuert. Das physische Kontaktverbot galt somit für alle im Landesgefängnis untergebrachten Personen – auch für Familien mit Kindern – ohne Unterbruch und ohne Ausnahme während mehr als eineinhalb Jahren. Dies beurteilt der VMR als eine unverhältnismässige Massnahme, welche verschiedene internationale und europäische Bestimmungen zum Schutz der Familie und des Privatlebens sowie zum Schutz des Kindeswohls verletzt: Insbesondere Art. 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Art. 17 und Art. 23 des Internationalen Pakts über politische und bürgerliche Rechte, Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Art. 3 und Art. 9 der UN-Kinderrechtskonvention. Der VMR sprach sich bei den Ministerien für Inneres und Justiz dafür aus, den Vollzug im Landesgefängnis in der Pandemie menschenrechtsgerecht auszugestalten und wie in anderen Institutionen (z. B. Pflegeheimen, Spitälern) Schutzkonzepte zu entwickeln, die einen physischen Kontakt zwischen Familienangehörigen, insbesondere zwischen Kindern und ihren Eltern oder mit anderen sehr nahestehenden Personen ermöglichen (z. B. PCR-Tests, Quarantänemöglichkeiten, Beschränkungen der Besucheranzahl). Er wies darauf hin, dass die Tatsache, dass ein entsprechendes Schutzkonzept mit Aufwand und Ressourceneinsatz verbunden ist, nicht von der Pflicht entbindet, die Menschenrechte auch in der Pandemie zu wahren. Dies umso mehr, als hier besonders verletzte Personengruppen betroffen sind. Der VMR empfahl dem zuständigen Ministerium daher die Aufhebung des generellen physischen Kontaktverbots und die Einführung von differenzierteren Massnahmen, die dem Recht auf Familie und dem Schutz des Kindeswohls Rechnung tragen.

Die Strafvollzugskommission beurteilt – entgegen der Einschätzung des VMR – die Gesamtsituation im Landesgefängnis trotz der schwierigen Covid-19-Lage in ihrem Jahresbericht als sehr gut und hebt die Bemühungen der Strafvollzugsbeamten hervor, den



Umgang der inhaftierten Personen mit Familie und Bekannten weitmöglichst zu ermöglichen. Sehr positiv würdigt die Strafvollzugskommission den respektvollen Umgang der Strafvollzugsbeamten mit den Inhaftierten und ein gut funktionierendes Beschwerdemanagement. Bei jedem Besuch der Kommission im Landesgefängnis hätten die Inhaftierten einen freundlichen Umgang bestätigt.

Der Umgang mit der Covid-19-Situation in den Alters- und Pflegeheimen der Liechtensteinischen Alters- und Krankenhilfe (LAK) beurteilt der Nationale Präventionsmechanismus (NPM) unter der Antifolterkonvention der UNO in seinem Jahresbericht als massvoll, vernünftig und wohlüberlegt. Nach einem behördlich vorordneten dreiwöchigen Besuchs- und Ausgehverbot wurde nach Auskunft der LAK gegenüber dem NPM ein Schutzkonzept eingeführt, welches Sonderbewilligungen (z. B. bei Palliativpatienten) umfasste und insgesamt einen menschenwürdigen Umgang mit der Situation gewährleistete.

Besorgnis äusserte der VMR in Bezug auf die die Covid-19-Massnahmen der Regierung für die ausländischen Grenzgängerinnen («Care-Migrantinnen»), die in der häuslichen 24-Stunden-Betreuung von Betagten tätig sind. Die 24-Stunden-Betreuerinnen wurden zunächst nicht in die Covid-19-Taggeldregelung einbezogen, sodass ihr Erwerbsausfall nicht durch den Staat entschädigt wurde. Sie liefen damit Gefahr, in eine existenzielle wirtschaftliche Notlage zu geraten. Im Gegensatz zu Grenzgängerinnen und Grenzgängern aus dem benachbarten Ausland waren die 24-Stunden-Betreuerinnen (trotz Grenzgängerstatus) nicht von der Einreisequarantäne ausgenommen. Je nach Pandemiesituation mussten sie sich nicht nur bei der Einreise, sondern auch bei der Wiedereinreise in ihr Heimatland in Quarantäne begeben. Diese doppelte Quarantäne brachte sie grösstenteils oder gänzlich um ihre arbeitsfreie Zeit. Zudem wurde die Quarantäne manchmal mangels anderer Möglichkeiten im Haushalt der betreuten Person verbracht und nicht überprüft. Dies barg gesundheitliche Risiken insbesondere für die betreuten Personen. Die 24-Stunden-Betreuung wurde in Liechtenstein (wie auch in der Schweiz) im Gegensatz zu der medizinischen Pflege nicht als systemrelevant eingestuft, obwohl viele betagte Personen auf diese Betreuung angewiesen sind.

Ausführungen über die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf Kinder und Jugendliche sind im Kap. *Kinder und Familie*, S. 34, zu finden.

Folterverbot

2021 befand sich Liechtenstein unter denjenigen fünf Staaten, denen das Hochkommissariat für Menschenrechte eine Bestnote für die Umsetzung ausgewählter dringlicher Empfehlungen des Menschenrechtsrats vergab. Liechtenstein erhielt ein «A» für seine Umsetzung der Empfehlungen des Menschenrechtsrats zum Verbot der Folter, welches in das Strafgesetzbuch aufgenommen wurde. Die Einführung des Folterverbots wird im VMR-Jahresbericht 2019 positiv gewürdigt. Der VMR kritisiert jedoch, dass der Gesetzgeber eine Verjährung für den Tatbestand der Folter (mit Ausnahme einer Folter, die zum Tod des Opfers führt) vorsieht. Dies ist für ein unveräusserliches Menschenrecht nicht akzeptabel.

Diskriminierung

Das im Jahr 2000 eingeführte strafrechtliche Diskriminierungsverbot (§283 StGB) wurde 2016 wesentlich erweitert und erfasst seither alle international definierten Diskriminierungsmerkmale, namentlich Rasse, Sprache, Nationalität, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, Geschlecht (auch non-binär), Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung. Die Strafnorm stellt das öffentliche Zeigen, Aufreizen und Verbreiten von herabsetzenden oder verleumderischen Ideologien unter Strafe. Sie verbietet das öffentliche Verharmlosen, Leugnen oder Rechtfertigen von Völkermord und anderen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Leistungen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, dürfen einer Person oder einer Personengruppe nicht aufgrund der oben genannten Merkmale verweigert werden. Auch die Mitgliedschaft in diskriminierenden Organisationen ist verboten.

Die Erweiterung der Strafnorm in Liechtenstein erfolgte weitgehend unbemerkt von der breiten Öffentlichkeit, und im Gegensatz zur Schweiz fand dazu keine gesellschaftliche Debatte statt. Die Strafbarkeit der Diskriminierung ist selbst vielen Anlaufstellen, Beratungsorganisationen oder Interessensgruppen nicht bekannt. Vielen Menschen ist zudem nicht bewusst, dass bestimmte Inhalte in den sozialen Medien diskriminierend sind und deren Verbreitung strafbar ist. Es ist auch davon auszugehen, dass das Verbot zum Verweigern einer öffentlichen Leistung (z. B. Eintritt in ein Lokal) aufgrund der oben genannten Diskriminierungsmerkmale nicht allgemein bekannt ist.

2021 leitete die Staatsanwaltschaft insgesamt acht Verfahren wegen Diskriminierung ein. In zwei Verfahren wurden die Vorerhebungen eingestellt, ein Verfahren gegen unbekannte Täter wurde abgebrochen und drei Verfahren wurden nach Bezahlung eines Geldbetrages eingestellt (Diversion). In zwei Verfahren wurde ein Strafantrag an das Landgericht gestellt. Davon endete ein Verfahren mit einer Verurteilung. Das andere Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. In zwei Verfahren, bei welchen die Staatsanwaltschaft bereits im Jahr 2020 einen Strafantrag an das Fürstliche Landgericht stellte, kam es im Berichtsjahr ebenfalls zu Verurteilungen.

Entsprechend erfolgten im Jahr 2021 insgesamt drei rechtskräftige Verurteilungen wegen Diskriminierung. Nach Auskunft des Landgerichts erfolgte eine Verurteilung wegen Diskriminierung aufgrund der Rasse, Nationalität oder Ethnie. Eine weitere Verurteilung betraf die grobe Verharmlosung von Völkermord und anderen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, namentlich den Holocaust und die Verfolgung, Internierung und systematische Ermordung anderer Bevölkerungsgruppen während der NS-Zeit. Die dritte Verurteilung erfolgte wegen Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung.

Um die grosse Reichweite der Strafnorm in der Rechtsprechung besser bekannt zu machen, führte die Gewaltschutzkommission im Namen der Regierung am 19. August 2021 eine Weiterbildungsveranstaltung über die vergleichende Rechtsprechung zur Diskriminierungsstrafnorm in der Schweiz und in Liechtenstein für das Verwaltungs- und Justizpersonal sowie für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer durch. Eine geplante Publikation in der Juristenzeitung wird sich ebenfalls mit der vergleichenden Rechtsprechung zur Diskriminierungsstrafnorm auseinandersetzen. Die Rechtsprechung zur Diskriminierungsstrafnorm wurde beim Treffen des VMR mit dem Präsidium des Landgerichts am 30. August 2021 und am «Runden Tisch LGBTIQ+» am 10. Mai 2021 thematisiert.



Haft

Im Berichtsjahr waren gemäss Rechenschaftsbericht der Regierung insgesamt 52 (Vorjahr 57) Personen im Landesgefängnis inhaftiert. Davon waren 47 (53) Männer und 5 (4) Frauen. Die Angaben zu den Hafttagen sind im Rechenschaftsbericht der Regierung zu finden. Unter den inhaftierten Personen befanden sich 2 (4) Jugendliche, keine (1) davon weiblich.

Der nationale Präventionsmechanismus (NPM) unter der Antifolterkonvention der UNO (CAT), welcher in seiner Besetzung identisch ist mit der Strafvollzugskommission, begrüsst in seinem jährlichen Bericht, dass alle Häftlinge während der Covid-19-Pandemie Zugang zur kostenlosen freiwilligen Impfung erhielten, und dass alle medizinischen Akten neu elektronisch im Landesgefängnis vorhanden sind. Er beurteilt den Umgang mit den Häftlingen, das Beschwerdemanagement und die Haftbedingungen im Landesgefängnis grundsätzlich als sehr gut und wertschätzt die Bemühungen der Strafvollzugsbeamtinnen und -beamten für die Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen. Nach wie vor als unbefriedigend wird das Angebot an Arbeit und Beschäftigung im liechtensteinischen Landesgefängnis beurteilt. Der VMR geht mit der Einschätzung des NPM insgesamt überein. Er empfiehlt, die Möglichkeit zu prüfen, ein staatlich finanziertes Beschäftigungsprogramm für alle Inhaftierten, inklusive Untersuchungshäftlinge, einzuführen.

Die Massnahmen, welche das Landesgefängnis zum Schutz der Covid-19-Pandemie ergriff, wurden vom VMR als unverhältnismässig und damit menschenrechtlich bedenklich kritisiert (siehe dazu Kap. *Menschenrechtsschutz in der Covid-19-Pandemie*, S. 14), insbesondere in Bezug auf den physischen Kontakt zwischen inhaftierten Eltern und ihren minderjährigen Kindern. Hier empfahl der VMR eine differenziertere Herangehensweise, die kindgerechte, d. h. auch physische Kontakte zwischen Kindern und inhaftierten Elternteilen – inklusive Elternteile in Untersuchungshaft – einschliesst.

Das Kontaktrecht ist u. a. in den allgemeinen Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats zu den Rechten der Kinder von Inhaftierten (Rec 2018/5) und in der UN-Kinderrechtskonvention Art. 3 Abs 1 und Art. 9 Abs. 3 und 4 verankert und sieht regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zwischen Kindern und ihren inhaftierten Elternteilen vor. Das Ministerkomitee des Europarats empfiehlt konkret, dass kindgerechte Besuche grundsätzlich einmal pro Woche gestattet sein sollten, wobei bei sehr kleinen Kindern gegebenenfalls kürzere und häufigere Besuche erlaubt sein sollten. Des Weiteren empfiehlt es, dass in den Warte- und Besuchsräumen ein speziell für Kinder vorgesehener Bereich zur Verfügung gestellt wird, in dem sich Kinder «sicher, willkommen und respektiert» fühlen können. Für Besuche in der Justizvollzugsanstalt soll ein Umfeld geschaffen werden, «das dem Spielen und der Interaktion mit dem Elternteil förderlich» ist.

Nach wie vor beurteilt der VMR zudem den Haftvollzug in ausländischen Haftanstalten aufgrund der zum Teil grossen Entfernung als problematisch für das Recht auf Familie, insbesondere für die Aufrechterhaltung der sozialen und familiären Kontakte.

Jugendhaft

Die Polizei stellt bereits seit einigen Jahren eine Zunahme an Delikten fest, die von Jugendlichen begangen werden. Die Delikte stehen meist in Zusammenhang mit Drogenkonsum und steigender Jugendgewalt. Eine zunehmende Suchtproblematik stellt auch der Verein für Betreutes Wohnen fest. Gemäss dem Leiter des Landesgefängnisses verbüssen Jugendliche im Gegensatz zu früher längere Haftstrafen. Die derzeitige Organisation des Landesgefängnisses kann keinen kinderrechtskonformen Haftvollzug – auch nicht in der Untersuchungshaft – gewährleisten. Im Berichtsjahr sind dazu erste Gespräche zur Lösungsfindung zwischen der Gefängnisleitung, dem Amt für Soziale Dienste und der Bewährungshilfe aufgenommen worden.

Für den Strafvollzug von Jugendlichen ist eine Unterbringung in österreichischen Haftanstalten grundsätzlich möglich, doch sind nicht immer Plätze für den Massnahmenvollzug (z. B. Haft mit Entzugs- oder Psychotherapiemöglichkeit) frei. Im Berichtsjahr konnte nach Auskunft der Gefängnisleitung eine jugendliche Person aufgrund von Platzmangel nicht in die nötige österreichische Massnahmenvollzugsanstalt eingewiesen werden. Eine Unterbringung in Schweizer Haftanstalten (z. B. im Ostschweizer Konkordat) ist aufgrund fehlender zwischenstaatlicher Vereinbarungen nicht gegeben. Grundsätzlich kann der Haftvollzug im Ausland im Hinblick auf familiäre und soziale Kontakte der Jugendlichen besondere Schwierigkeiten verursachen.

Die ausländerrechtliche Haft für Jugendliche ab 15 Jahren, wie sie Art. 60 Abs. 2 des Ausländergesetzes vorsieht, widerspricht der Kinderrechtskonvention. Dies stellt der UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes in seinen allgemeinen Bemerkungen fest: Selbst wenn das Übereinkommen solche Inhaftierungen als letztes Mittel erlaube, dürfen Personen unter 18 Jahren gemäss dem Grundsatz des Kindeswohls (Art. 3 KRK) in der Regel nicht inhaftiert werden. Dies gelte unabhängig davon, ob sie sich in Begleitung eines Erwachsenen befinden oder nicht.



Die Anzahl an minderjährigen Inhaftierten und die Dauer ihrer Inhaftierung steigt. Es braucht einen Jugendhaftvollzug in Liechtenstein.



Fürsorgerische Unterbringung und Heimaufenthalt

Fürsorgerische Unterbringungen (Zwangseinweisungen) sind menschenrechtlich sehr sensible Verfahren, welche massiv in die Freiheitsrechte des Einzelnen eingreifen können. Deshalb müssen sie mit grosser Sorgfalt und Zurückhaltung vorgenommen werden.

Der VMR weist darauf hin, dass die Gefahr eines unverhältnismässigen Eingriffs in die Freiheitsrechte gerade bei einer fürsorgerischen Unterbringung im Akutfall (d.h. bei Gefahr in Verzug) besteht. In diesen Situationen herrscht meist Zeitdruck oder psychischer Stress und die Entscheidungsverantwortung liegt beim diensthabenden Arzt bzw. bei der diensthabenden Ärztin. Diese/r ist aber nicht notwendigerweise für eine Beurteilung der Situation qualifiziert. Mit der Revision des Sozialhilfegesetzes, welche am 1. September 2021 in Kraft trat, wurden wesentliche Verbesserungen des Verfahrens eingeführt. Unter anderem wurden die Bedingungen für die fürsorgerische Unterbringung klar definiert. Der VMR begrüsst es, dass im Gesetz die Anordnung zur fürsorgerischen Unterbringung restriktiv und vorwiegend zur Verhinderung der Selbstgefährdung vorgesehen ist, und dass eine Anordnung zum Schutz vor Fremdgefährdung nur dann vorgenommen werden kann, wenn diese «das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet». Zudem werden Informationspflichten und regelmässige Überprüfungen der Unterbringung eingeführt. Gleichwohl empfiehlt der VMR zusätzlich den Aufbau eines psychologischen Notfalldiensts bzw. die Einführung eines Qualifikations-, Beratungs- oder Unterstützungssystems für die Ärzteschaft bei psychologischen Notfällen.

Der nationale Präventionsmechanismus (NPM) unter der Antifolterkonvention der UNO (CAT) untersuchte im Berichtsjahr auch die Situation in den Alters- und Pflegeheimen der Liechtensteinischen Alters- und Krankenhilfe (LAK) mit rund 250 Heimbewohnerinnen und -bewohnern. Aufgrund der Covid-19-Pandemie konnte die Untersuchung nicht wie üblich im Rahmen eines persönlichen Besuchs vorgenommen werden. Die Ergebnisse der telefonischen Untersuchung sind im Jahresbericht des NPM veröffentlicht. Der NPM anerkennt ein massvolles, vernünftiges und wohlüberlegtes Covid-19-Schutzkonzept und stellt einen insgesamt professionellen, respektvollen und menschlichen Umgang mit den Bewohnerinnen und Bewohnern in den LAK-Alters- und Pflegeheimen fest (siehe auch Kap. *Menschenrechtsschutz in der Covid-19-Pandemie*, S. 14).

Die psychiatrischen Heimeinweisungen erfolgen vorwiegend in ausländische Einrichtungen. Deshalb sind zwischenstaatliche Verfahren nötig, die menschenrechtskonform, standardisiert und überprüfbar sind und z. B. auch Klarheit im Beschwerdeverfahren schaffen. Für die psychiatrischen Einweisung in Schweizer Psychiatrie- oder Fürsorgeeinrichtungen empfiehlt der VMR seit mehreren Jahren einen möglichst raschen Abschluss der Verhandlungen zu einem entsprechenden Staatsvertrag, um die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und Vorgehensweisen zu vereinheitlichen sowie Fragen des Datenschutzes und der Koordination zu klären. Ende 2019 wurde der erste Entwurf für eine staatsvertragliche Regelung von liechtensteinischer Seite an das Bundesamt für Justiz übermittelt. Im Berichtsjahr fanden gemäss Auskunft des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten mehrere Treffen der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe zum Vertragsentwurf statt, aufgrund der technisch sehr komplexen Fragestellungen sei jedoch noch kein Termin für den Vertragsabschluss absehbar.

Rechtsstaatlichkeit (Verfahrensrechte und Korruptionsbekämpfung)

Die Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) des Europarats empfahl Liechtenstein im Rahmen der vierten Evaluationsrunde verschiedene Anpassungen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit. Zur Umsetzung dieser Empfehlungen beriet der Landtag in seiner Sitzung im Dezember 2021 die Abänderung des Richterbestellungsgesetzes sowie des Staatsanwaltschaftsgesetzes. Die zweite Lesung und Schlussabstimmung wird in der Landtagssitzung vom März 2022 vorgenommen.

Im entsprechenden Bericht und Antrag (BuA Nr. 96/2021) wird die Stärkung der Rolle der Gerichte im Auswahlverfahren der Richterinnen und Richter, die öffentliche Ausschreibung sämtlicher Richterinnen- und Richterstellen, die Einführung eines ausdrücklichen gesetzlichen Integritätserfordernisses für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vorgeschlagen sowie die Einschränkung der Kündigungsmöglichkeit von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aus wesentlichen betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen vorgesehen. Zudem sollen Verhaltenskodizes für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft verabschiedet, veröffentlicht und überwacht werden. Weiters sollen Schulungen zu Themen wie Ethik und Integrität für Gerichte und Staatsanwaltschaft angeboten und Möglichkeiten zur vertraulichen Beratung mit Bezug zu diesen Themen angeboten werden.

Gemäss Berichterstattung unter der UNO-Antifolterkonvention wurden in den letzten Jahren bereits Verhaltenskodizes für Anhörungen unter dem Ausländer- wie auch unter dem Asylgesetz eingeführt. Ausserdem wurde die Rechtsmittelbelehrung bei Strafverfahren in die wichtigsten Fremdsprachen übersetzt. Dies wird vom VMR sehr begrüsst. Einige verfahrenstechnische Prozesse sind jedoch noch nicht befriedigend gelöst und bedürfen Anpassungen, um menschenrechtlichen Standards zu genügen: So sind Videoaufnahmen von Polizeibefragungen nicht rechtlich verpflichtend, Jugendliche können – im Rahmen der Gefahrenabwehr – ohne erwachsene Begleitperson befragt werden und eine Vertrauensperson wird gemäss Gesetz nur auf Antrag der Jugendlichen beigezogen.

Die Einführung eines Verbandsbeschwerderechts für den VMR oder für andere Beratungs- und Beschwerdestellen würde den Zugang zur Justiz insbesondere für verletzte Personen oder Gruppen verbessern. Der VMR könnte dadurch wirksamer für die Durchsetzung der Menschenrechte eintreten. Denn viele Menschenrechtsverletzungen – auch systemische – können nicht verfolgt und behoben werden, weil die betroffenen Personen nicht bereit sind, sich in einem Gerichtsprozess zu exponieren. Menschenrechtsverletzungen betreffen zudem oft Personen, die sich in schwierigen Lebenslagen, in existenziell bedrohlichen oder rechtsunsicheren Situationen befinden. Diese Personen haben unter Umständen nicht die Mittel, den Mut oder die Energie, ihre Rechte gegenüber dem Staat oder anderen (oft als übermächtig empfundenen) Institutionen einzuklagen. Ausserdem kann es mit Scham verbunden sein, sich als Opfer zu exponieren. Deswegen wurde schon bei der Vernehmlassung zur Gründung des Vereins für Menschenrechte vonseiten verschiedener Organisationen der Antrag auf die Gewährung des Verbandsbeschwerderechts für den VMR eingebracht.



Religionsfreiheit

Die Religionsfreiheit ist in Art. 37 der Verfassung verankert. Die römisch-katholische Kirche wird aber gemäss Verfassung als Landeskirche bevorzugt behandelt. Sie wird vom Staat und den Gemeinden sowie über Steuerabgaben finanziert. Andere religiöse Gemeinschaften hingegen sind als private Vereine definiert und können staatliche Fördermittel beantragen. Eine staatliche Unterstützung der islamischen Religionsgemeinschaften ist an die Bedingung geknüpft, dass diese einen gemeinsamen Dachverband gründen. Für andere Religionsgemeinschaften gibt es keine solchen Auflagen.

Der UNO-Ausschuss zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte hinterfragte in seiner Prüfung des liechtensteinischen Staatenberichts 2017 die engen Verbindungen zwischen dem Staat und der katholischen Kirche und äusserte Bedenken bezüglich der Auswirkungen, welche die engen Verflechtungen zwischen Staat und Kirche auf den Schutz der Religionsfreiheit, wie sie im genannten Pakt vorgesehen ist, haben könnten. Er forderte Liechtenstein dazu auf, allen religiösen Organisationen gleichberechtigt und ohne Bedingungen Fördermittel zur Verfügung zu stellen und allen Religions- und Glaubensgemeinschaften per Gesetz die gleichen Rechte zu gewähren.

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) empfahl 2018 die Abschaffung diskriminierender Vorschriften und Praktiken im Bereich Religion und forderte die Behörden auf, den muslimischen Gemeinden zu helfen, angemessene Gebetsräume zu finden und muslimische Grabstätten einzurichten.

Nachdem mehrere Jahre keine Massnahmen vonseiten der Regierung an die Hand genommen wurden, informierte der Regierungschef im August 2021 öffentlich, dass eine Lösung in der Frage der Trennung von Kirche und Staat (und damit eine neue gesetzliche Grundlage) in der aktuellen Mandatsperiode angegangen werden soll.

Am 19. August 2021 richtete die Islamische Gemeinschaft des Fürstentums Liechtenstein eine Petition an die Regierung, in welcher sie um Unterstützung bei der Suche von ge-

IGFL-Petition: Ein Weckruf zur Entflechtung von Kirche und Staat

Landtag Die Petition der Islamischen Gemeinschaft und deren Anliegen werden gemäss ersten Reaktionen von Abgeordneten ernst genommen. Der Vorstoss sei auch ein Weckruf, dass die Entflechtung von Kirche und Staat endlich angegangen wird.

VON HANNES MATTE

Letzte Woche ist die Islamische Gemeinschaft im Fürstentum Liechtenstein (IGFL) mit einer Petition an den Landtag gelangt: Die Muslime wünschen sich einen eigenen Raum im Land sowie einen Friedhof für Glaubensangehörige – im Sinne der Gleichberechtigung, wie auch der Titel des Vorstosses lautet. Diese Wünsche sind nicht neu. Schon seit Jahren bleiben deren Bestrebungen in dieser Richtung erfolglos. Auch deshalb müsse der Vorstoss ernst genommen werden, wie ersten Reaktionen von Abgeordneten verschiedener Fraktionen auf Anfrage entnommen werden kann. So wird befürwortet, dass die Regierung – auch in Zusammenarbeit mit den Gemeinden – den Dialog mit der Islamischen Gemeinschaft sucht bzw. wieder aufnimmt und lösungsorientiert vorgeht, wie etwa Walter Frick (VU) sagt: «Schliesslich sind in Liechtenstein knapp 2500 Muslime



Die Entflechtung von Kirche und Staat ruht schon seit vielen Jahren; Regierungsgebäude und Kathedrale in Vaduz. (Foto: MZ)

sein Weckruf an den Landtag und die Regierung, endlich das Thema Kirche und Staat ernst zu nehmen und endlich auch notwendige Schritte in der Zuständigkeit des evangelischen Pfarrers Johannes

Durch die Petition der Islamischen Gemeinschaft sind Landtag und Regierung aufgefordert, die Bemühungen zur Trennung von Kirche und Staat fortzusetzen.

eigneten Räumlichkeiten für die Glaubensausübung ansuchten. Zudem wünscht die Gemeinschaft einen Friedhof für Muslime in Liechtenstein. Die Bittschrift stösst bei den Parteien grösstenteils auf Verständnis. Verschiedene Landtagsabgeordnete äusserten sich öffentlich für eine ernsthafte Prüfung dieser Petition, befürworteten die Religionsfreiheit und sprachen sich für weitere Schritte in der Trennung von Kirche und Staat sowie für eine Auseinandersetzung mit Integrationsfragen aus.

Der VMR spricht sich seit Jahren dafür aus, dass das Religionsgemeinschaften-Gesetz unabhängig vom Konkordat mit dem Vatikan in Kraft gesetzt wird. Das Gesetz wurde 2012 vom Landtag verabschiedet und bietet die Grundlage für eine gleichberechtigte Anerkennung und Förderung der Religionsgemeinschaften. Auf der Basis dieses Gesetzes sollen allen anerkannten Religionsgemeinschaften Gebets- und Grabstätten zur Verfügung stehen, die ihnen die Ausübung ihrer Religion und die Bestattung mit ihren religiösen Riten ermöglichen.

Bestandsaufnahme Religionsgemeinschaften

Neben der römisch-katholischen Kirche, der die grosse Mehrheit der Wohnbevölkerung angehört, gibt es viele weitere Religionsgemeinschaften in Liechtenstein. Zahlen und Daten zur Religionszugehörigkeit sind aus Gründen des Datenschutzes nur beschränkt verfügbar und werden nur bei Volkszählungen oder spezifischen Umfragen erhoben. Über die Religionslandschaft in Liechtenstein ist in Zusammenhang mit Fragestellungen rund um den Themenkreis Integration und Zusammenleben bislang wenig bekannt.

Um eine Übersicht über die Religionsgemeinschaften in Liechtenstein und einen Einblick in ihre Organisation und Tätigkeit zu erhalten, nahm der VMR im August 2021 eine Bestandsaufnahme der Religionsgemeinschaften in Liechtenstein vor. In Form einer schriftlichen Erhebung mit Fragebogen und ergänzenden Telefongesprächen ermittelte der VMR Informationen über die in Liechtenstein aktiven religiösen Gemeinschaften, zu Integrationsangeboten und Bedürfnissen hinsichtlich eines interreligiösen Dialogs. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme werden 2022 als Bericht veröffentlicht.



Migration und Integration



Integrationsstrategie der Regierung

Die im Februar 2021 verabschiedete Integrationsstrategie der Regierung definiert die rechtlichen und politischen Grundlagen der Integrationspolitik und identifiziert sechs Handlungsfelder mit konkreten Zielen zur Erreichung von Integration, Partizipation und Chancengerechtigkeit. Die Handlungsfelder umfassen: Information und Kommunikation, Sprache, Bildung und Ausbildung, Berufsbildung und Arbeit, Zusammenleben, Religion und Gesundheit, Recht und Staat sowie Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung. Die Integrationsstrategie ist wie die Menschenrechtsarbeit auf eine inklusive Gesellschaft ausgerichtet und liefert dadurch eine zentrale Grundlage für die Menschenrechtsarbeit im Kontext der Migration.

Aufbauend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen orientiert sich die Strategie an den individuellen Potenzialen, Talenten und Ressourcen aller Personen und zielt auf bedürfnisorientierte Massnahmen zum Abbau von Integrationshindernissen hin. Sie bekennt sich zu einem ganzheitlichen Integrationsansatz, welcher das Zusammenwirken von Staat, Gemeinden, Behörden, Institutionen und Zugewanderten zum Wohl der gesamten Bevölkerung in Auge fasst. Der VMR bedauert, dass die Integration nicht als staatliche Aufgabe in der Strategie verankert ist und keine staatliche Integrationsbehörde oder Integrationsbeauftragte zur Koordination und Förderung der Umsetzung der Strategie bestellt wurde. Ebenso wenig wird eine nachhaltige Finanzierung von Integrationsan-



Nach der Verabschiedung der Integrationsstrategie im Februar 2021 geht es nun darum, konkrete Massnahmen umzusetzen.

geboten vorgesehen. Das Thema Asyl und Flucht wird in der Strategie nicht abgebildet. Zwar wird Mehrfachdiskriminierung als Thema aufgegriffen, aber es widmet sich kein Ziel den besonderen Herausforderungen der Migration für Frauen und Kinder.

Laut Ministerium für Gesellschaft sollen im Verlauf von 2022 prioritäre Massnahmen für die Umsetzung der Integrationsstrategie definiert werden. Die Umsetzung wird von einer ministerienübergreifenden Arbeitsgruppe unter der Leitung des Ministeriums für Gesellschaft koordiniert. Diese arbeitet auch an einer Übersicht über bestehende Integrationsangebote innerhalb und ausserhalb von Regelstrukturen.

Die im benachbarten Buchs angesiedelte Mintegra bietet Sozialberatung und Integrationsangebote in der Region, auch für in Liechtenstein wohnhafte Personen. Die private Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra) unterstützt Migrantinnen mit Beratung und Projekten. Der Fachbereich für Chancengleichheit macht Sensibilisierungsarbeit. Der Ratgeber «Familienförderung» des Amts für Soziale Dienste referenziert auf bestehende Integrationsangebote. Es gibt wenig Kontakte zu und zwischen den Migrationsvereinen sowie wenig Koordination und Information in Bezug auf bestehende oder geplante Integrationsmassnahmen von Ausländerinnen und Ausländern (bzw. zur Inklusion allgemein).

Im ersten Halbjahr des Berichtsjahres arbeitete der VMR in Anlehnung an die Integrationsstrategie seinen internen Fachbereich Migration und Integration konzeptionell aus. Es wurden Leitgedanken, Ziele und Aktivitäten festgelegt. Mit dem Projekt «interkulturelles Dolmetschen in Arztpraxen» wurde in Kooperation mit der Ärztekammer und dem Amt für Gesundheit ein erster Beitrag zur Umsetzung der Strategie geleistet.

Interkulturelles Dolmetschen in Arztpraxen

Im Gesundheitswesen gilt das Prinzip des diskriminierungsfreien Zugangs zu den Dienstleistungen der Gesundheitseinrichtung. Alle Medizinalpersonen haben Aufklärungs- und Informationspflichten, die auch für fremdsprachige Personen gelten. Dies zu erfüllen, kann in der Praxis eine grosse Herausforderung darstellen. Denn abgesehen von sprachlichen Hürden sind auch die Konzepte von Gesundheit und Krankheit sowie Vorstellungen von heilenden Therapien kulturell verschieden. Vor allem psychische oder seelische Leiden werden beispielsweise oft mit körperlichen Symptomen beschrieben, wie eine Untersuchung der Caritas Deutschland zeigt. Eine «brennende Leber» steht z. B. oft in Verbindung mit Verlust und Liebeskummer. Menschen mit Migrationshintergrund oder Fluchterfahrung beschreiben Schmerzen oft nicht differenziert, sondern klagen über wandernde Schmerzen oder Ganzkörperschmerzen, die in Verbindung stehen mit ihrer seelischen Verfassung. Fühlen sich Betroffene nicht ernst genommen, suchen sie neue Ärztinnen, Therapeuten oder Beraterinnen auf. Auf Bewegungs- und Sporttherapie reagieren viele Geflüchtete und Menschen mit Migrationshintergrund mit Unverständnis, denn nach ihrer Vorstellung muss sich der kranke Körper schonen.

Vor diesem Hintergrund lancierte der VMR in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gesundheit und der Ärztekammer im Herbst 2021 das Projekt «Interkulturelles Dolmetschen in Arztpraxen in Liechtenstein», welches sich an ein ähnliches Projekt im Kanton Graubünden anlehnt. Über ein Gutscheinsystem können Arztpraxen in Liechtenstein ab 1. Januar 2022 kostenlos interkulturelle Dolmetschende für medizinische Konsultationen buchen.



Die interkulturellen Dolmetschenden stellen die sprachliche Verständigung sicher und tragen darüber hinaus dazu bei, dass Symptome, Befunde, Behandlungsmethoden oder gesundheitlich relevante Empfehlungen kulturell eingeordnet und entsprechend verstanden werden können. Dies fördert die Akzeptanz für eine Behandlungsempfehlung und für die korrekte Umsetzung und trägt damit auch zum Behandlungserfolg bei. Die Kosten für das zweijährige Pilotprojekt werden durch den VMR und das Amt für Gesundheit übernommen. Mit diesem Projekt setzt sich der VMR dafür ein, dass der Zugang zur Gesundheit für alle fremdsprachigen Personen diskriminierungsfrei gewährleistet und staatliche Finanzierungsmechanismen für Übersetzungen im Gesundheitswesen eingerichtet sind.

Situation von ausländischen 24-Stunden-Betreuerinnen im Privathaushalt (Care-Migrantinnen)

Betagte Menschen werden zunehmend zu Hause betreut und gepflegt. Die häusliche 24-Stunden-Betreuung wird vorwiegend von Frauen aus wirtschaftlich ärmeren Ländern übernommen. Sie wohnen wochenweise bei der betagten Person und übernehmen verschiedenste Betreuungs-, Alltags- und Haushaltsarbeiten. Die Betreuerinnen arbeiten zu einem geringen Gehalt und in arbeits- und aufenthaltsrechtlich wenig geschützten und teilweise unklaren Verhältnissen, denn der Privathaushalt ist nicht dem Arbeitsgesetz unterstellt, und es gibt keinen verbindlichen Normalarbeitsvertrag für diese Arbeit. Als Grenzgängerinnen ist ihr rechtlicher Status unsicher und schwach. Dies zeigte sich gerade auch in der Covid-19-Pandemie (siehe dazu Kap. *Menschenrechtsschutz in der Covid-19-Pandemie*, S. 14).

In einer vom VMR, dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband (LANV) und der Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra) in Auftrag gegebenen Studie von 2020 wurden die rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen der 24-Stunden-Betreuung analysiert. Auf der Basis der Studienergebnisse empfahlen die auftrag-

«Care-Migrantinnen sind systemrelevant»
Durch die Pandemie rückt die Bedeutung der 24-Stunden-Betreuerinnen in den Vordergrund. Die Regierung zeigt sich zurückhaltend.

Manuela Schädler

Zwei Care-Migrantinnen aus der Slowakei wohnen sich im Drei-Wochen-Rhythmus bei der 24-Stunden-Betreuung einer demenzkranken Seniorin ab. Das heisst, sie wohnen drei Wochen bei der betagten Frau, pflegen sie, helfen ihr im Alltag, machen den Haushalt und leisten ihr Gesellschaft. Dadurch sind sie mehr als «nur» eine Pflegerin, sie sind eine Bezugsperson für die Seniorin. Doch die aktuelle Entwicklung der Coronapandemie stellt die Slowakeinnen vor eine schwierige Arbeitssituation. Sie müssen sie sich bei der Einreise nach Liechtenstein für zehn Tage in Quarantäne begeben – und dies obwohl sie sich schon seit längerer Zeit auf Empfehlung der Verantwortlichen jedes Mal testen lassen. Und auch bei der Heimreise haben sie eine Quarantänepflicht zu erfüllen. In der Slowakei müssen sie aktuell nochmals für 14 Tage in Isolation. Die Frauen nehmen das jedoch auf sich, da sie auf den Lohn angewiesen sind. Denn der Lebenshalt würde sie von

Die Pflegerinnen aus dem Osten gehören oft zur Familie der betreuten Person.

men», sagt Silvan Kocher, Präsident des Verbands. Dazu gäbe es seit vergangener Woche auch eine Arbeitsbestätigung für die Mitarbeiterinnen, die ihnen die Einreise erleichtern soll.

Der VMR, die infra und der LANV haben das liechtensteinische Gesundheitsministerium auf die Erkrankung in der Covid-19-Verordnung hingewiesen, wo Ausnahmen der Quarantänebestimmungen definiert sind. Diese gelten unter anderem für Personen, deren Tätigkeit für die Gesellschaft von hoher Bedeutung ist. In der Erklärung werden auch Personen genannt, die für die Betreuung von Patienten zuständig sind. «Wir haben beim Gesundheitsministerium nachgefragt, wie dies nun in der Praxis ausgelegt werden kann», sagt Martina Haas vom LANV. Trotz mehrmaligen Nachfragen hätten sie bis heute keine Antwort erhalten.

«Wir dürfen jetzt nicht riskieren»
Der Gesundheitsminister Martin Pedrazini sagt auf Anfrage, dass eine Ausnahme für Care-

ning zwar bewusst, aber die Gefährten dürfen nicht unterschätzt werden. Ausserdem müsse eine Gefährdung der betreuten Seniorin «unbedingt» festgestellt werden, da bei ihnen ein schwerer Krankheitsverlauf wahrscheinlich sei.

Auch Impfung verspricht keine Erleichterung
Der Gesundheitsminister macht auch in Sachen Impfung den Care-Migrantinnen keine Hoffnung. «Die Verordnung sieht keine Erleichterung vor, wenn die zu betreuende Person geimpft ist.» Wie er sagt, würden die Impfstoffe primär für das Personal im Gesundheitswesen und der Pflege in Gruppenwohnsituationen oder mit wechselnden Klienten eingesetzt. Die Impfstrategie würde sich auf die Einzelwohner Liechtensteins konzentrieren und sei für Grenzgänger gemäss der Impfvereinbarung mit der Schweiz nur in sehr beschränktem Umfang möglich.

Für die Care-Migrantinnen wie auch für die sie pflegende Person ist die aktuelle Situation aber sehr belastend. Viele Fra-

Die häusliche 24-Stunden-Betreuung ist geprägt von rechtlicher Unsicherheit. Dies zeigte sich auch in der Pandemie.

gebenden Organisationen verschiedene Massnahmen zur Verbesserung der Situation, u. a. die Ausarbeitung eines Normalarbeitsvertrags, der auf die 24-Stunden-Betreuung ausgerichtet ist und regelmässig überprüft wird. Weiters sollen gesetzliche Grundlagen für Höchstarbeitszeiten und für einen Mindestlohn für die Betreuerinnen geschaffen werden, welcher neben der Entschädigung pro Monat oder Tag auch eine Entschädigung für den Bereitschaftsdienst enthält. Schliesslich soll die Betreuungs- und Pflegegeldverordnung hinsichtlich Angemessenheit der Leistungen (im Besonderen in Zusammenhang mit Demenz) überprüft werden.

In einem wegweisenden Urteil des Schweizer Bundesgerichts vom 22. Dezember 2021 wurde festgestellt, dass für 24-Stunden-Betreuerinnen, die über eine Agentur in Privathaushalte vermittelt oder verliehen werden, ein sogenanntes Dreiparteienverhältnis besteht und deshalb die Ausnahme vom Arbeitsgesetz nicht gilt. Denn die Agentur schaffe gemäss dem Schweizerischen Verband des Personals öffentlicher Dienste «einen Rahmen der Unterordnung der Betreuerin unter eine Drittstelle, sowohl in Bezug auf Arbeitsplanung, Abrechnung und auch gewisse Qualitätskontrolle und Vorschriften». Dadurch ist gemäss Bundesgerichtsentscheid in diesem Fall das Arbeitsgesetz in der Schweiz anwendbar. Nur wenn der Privathaushalt direkt eine Betreuungsperson einstelle, gelte das Arbeitsgesetz nicht. Mit dieser Rechtsprechung stützt das Bundesgerichtsurteil die Einschätzung, die auch in der oben erwähnten liechtensteinischen Studie gemacht wird. Wenn Liechtensteins Gerichte dieser Rechtsprechung folgen, kann ein wesentlicher Schritt zum Schutz der 24-Stunden-Betreuerinnen aus dem Ausland getan werden. Flankierend begannen der VMR, der LANV und die infra im Berichtsjahr mit dem Aufbau der Internetplattform «careforum.li» zur Information, Beratung und zum Austausch für 24-Stunden-Betreuerinnen. Die Plattform soll 2022 in Betrieb genommen werden.

Recht auf Familie im Kontext der Migration

Das Recht auf Einheit der Familie ist in Liechtenstein nicht vollständig umgesetzt. Liechtenstein hat zu gewissen Artikeln in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und in der Kinderrechtskonvention (UNKRK) Vorbehalte angebracht. Ein Vorbehalt betrifft Art. 10 der Kinderrechtskonvention, der besagt, dass Anträge auf Familiennachzug, welche das Kindeswohl und die Einheit der Familie betreffen, von den Staaten wohlwollend, human und beschleunigt behandelt werden sollten.

Da der Familiennachzug im Ausländergesetz (AuG) sehr restriktiv geregelt ist, empfahl der VMR dem Ministerium für Inneres bereits 2019 die Einführung einer Härtefallregelung im AuG und forderte die Regierung auf, einen Rückzug der Vorbehalte in internationalen Übereinkommen, die den Familiennachzug einschränken, zu prüfen. Er verwies dabei auf die Empfehlung Nr. 5 des UNO-Kinderrechtsausschusses aus dem Jahr 2006. Darin wird Liechtenstein nahegelegt, notwendige rechtliche und andere Schritte zu unternehmen, um eine Familiennachzugs- und Einbürgerungspraxis zu schaffen, welche mit den Grundsätzen und Bestimmungen der Kinderrechtskonvention vereinbar ist, und einen Rückzug der entsprechenden Vorbehalte in naher Zukunft in Erwägung zu ziehen. Das Ministerium für Inneres sah keinen Anlass für Gesetzesänderungen und verwies in seiner Antwort auf den Rechtsweg für Betroffene.



Liechtenstein war nicht von den starken internationalen Fluchtbewegungen betroffen. Doch angesichts der weltweiten Fluchtbewegungen braucht es v. a. ein Konzept für unbegleitete minderjährige Asylsuchende.

Flüchtlings- und Asylwesen

Das Ausländer- und Passamt (APA) verzeichnete insgesamt 97 Asylgesuche. Dies sind wenig Gesuche angesichts der stark ansteigenden weltweiten Fluchtbewegungen. Im Gegensatz dazu war die Fluchtbewegung aus Afghanistan im Kanton St. Gallen stark zu spüren. Die Mehrheit der in Liechtenstein eingereichten Asylgesuche waren Gesuche aus Dublin-Staaten (EU) oder aus sicheren Heimats- und Herkunftsstaaten. Bei all diesen Gesuchen wurden keine materiellen Asylverfahren durchgeführt. Liechtenstein machte auch keinen Gebrauch von der Möglichkeit des Selbsteintritts. Der Selbsteintritt in der Dublin-Verordnung erlaubt es einem Staat – z. B. aus internationaler Solidarität – ein Asylverfahren durchzuführen, auch wenn er nicht zuständig ist. Insgesamt wurde im Berichtsjahr drei Personen die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen. Amnesty Liechtenstein wurde im Berichtsjahr von zwei Asylsuchenden für Beratung und Unterstützung kontaktiert, der VMR behandelte drei Fälle mit Asylbezug. In keinem dieser Fälle wurde eine Menschenrechtsverletzung festgestellt.

Eine Herausforderung für Asylsuchende und Organisationen des Asylwesens stellte wie im Vorjahr die Covid-19-Pandemie dar, sowohl für die Durchführung der Verfahren als auch für die Unterbringung und Betreuung. Die getroffenen Massnahmen funktionierten gemäss Auskunft des Ausländer- und Passamts und der Flüchtlingshilfe jedoch gut, und die Asylverfahren konnten ohne Verzögerungen durchgeführt werden.

Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende (UMAs)

Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende (UMAs) sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne ihre Eltern oder andere erwachsene Personen mit offizieller elterlicher Verpflichtung in ein Land einreisen und dort um Asyl ansuchen. UMAs haben aufgrund ihrer Verletzlichkeit besondere Schutzrechte, welche in der Kinderrechtskonvention verankert und vom UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) empfohlen werden.

Die am 1. Januar 2017 in Liechtenstein in Kraft getretene Asylverordnung ist nicht kinderrechtskonform. Sie sieht unter Art. 9 Abs. 2 vor, dass UMAs ab 16 Jahren in den regulären Strukturen des Aufnahmezentrums für Asylsuchende untergebracht werden können, sofern das Amt für Soziale Dienste (ASD) keine Einwände erhebt. Diese Ermessensbestimmung verletzt die Rechte der UMAs und sollte dringend angepasst werden. Die ebenfalls

in der Verordnung vorgesehene Bestimmung, dass nur UMAs bis 16 Jahre eine vom ASD benannte Vertrauensperson als Begleitung und Unterstützung im Asylverfahren erhalten, ist ebenfalls nicht kinderrechtskonform und bedarf der Anpassung. Ausserdem muss gewährleistet sein, dass die in der Verordnung festgelegte „unverzügliche« Meldung von UMAs beim Amt für Soziale Dienste in jedem Fall erfolgt.

Die Unterbringung und Betreuung von UMAs in der Jugendwohngruppe des Vereins für Betreutes Wohnen und der Kinderwohngruppe des Heilpädagogischen Zentrums ist zwar kinderrechtskonform, aber sehr kostenintensiv und auch nicht spezifisch auf die Bedürfnisse von UMAs ausgerichtet. Zudem verzögern die Zuständigkeiten von mehreren Behörden das Verfahren.

Die Flüchtlingshilfe gewährt weiterhin keine kinderrechtskonforme Betreuung für Minderjährige in den regulären Strukturen des Aufnahmezentrums. UMAs über 16 Jahre sind dort wie Erwachsene untergebracht. Das geplante Konzept für die bessere Betreuung von UMAs über 16 Jahre innerhalb der Strukturen der Flüchtlingshilfe ist weiterhin nicht fertiggestellt.

Der VMR und die OSKJ empfehlen wie bereits in den Vorjahren die Anpassung der Asylverordnung an die Kinderrechtskonvention hinsichtlich der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden. Sie regen zudem an, die Prozesse zur Unterbringung und Betreuung von UMAs zu überprüfen und kinderrechtskonform auszugestalten.

Nach personellen und organisatorischen Änderungen befand sich die Flüchtlingshilfe im Berichtsjahr weiter in einem Reformprozess. Das im Jahr 2019 erstellte Betreuungskonzept wurde schrittweise umgesetzt, insbesondere hinsichtlich Beschäftigung und Arbeit. Die geplante Überarbeitung der Leistungsvereinbarung mit der Regierung und die Pläne für die Einführung eines Flüchtlingslohns verzögern sich jedoch weiter.

Schutzstatus für weggewiesene Asylsuchende

Wenn ein Asylgesuch abgelehnt wird, die betreffende Person aber nicht in das Heimats- oder Herkunftsland weggewiesen werden kann, erhält sie eine vorläufige Aufnahme. Diese ist auf höchstens ein Jahr befristet und wird anschliessend verlängert, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung noch vorliegen. Liechtenstein und die Schweiz sind die einzigen Staaten in Europa, die diese Form einer vorläufigen Aufnahme kennen. Sie ist im Gegensatz zu dem in den meisten EU-Staaten bekannten subsidiären Schutz kein Aufenthaltsstatus, sondern lediglich eine Ersatzmassnahme für den Vollzug einer Wegweisung.

Der Flüchtlingsbegriff in Liechtenstein und der Schweiz wird sehr restriktiv ausgelegt. Eine asylsuchende Person muss glaubhaft machen, dass eine Verfolgung gezielt gegen sie persönlich gerichtet war und sie an Leib und Leben gefährdet ist. Konflikt- und Gewaltvertriebene, die keiner persönlichen Verfolgung ausgesetzt waren, werden daher in Liechtenstein häufig nicht als Flüchtlinge anerkannt. Doch auch Konflikt- und Gewaltvertriebene sind schutzbedürftig. Ihre Schutzbedürftigkeit ist aufgrund von langandauernden Konflikt- und Gewaltsituationen häufig von derselben Art und Dauer wie jene von Personen, die Asyl erhalten. Sie können nicht in ihr Heimatland zurückkehren, da sie dort an Leib und Leben bedroht sind. Dennoch erhalten sie einen negativen Asylentscheid mit einer Wegweisungsverfügung, wobei letztere zugunsten einer vorläufigen Aufnahme

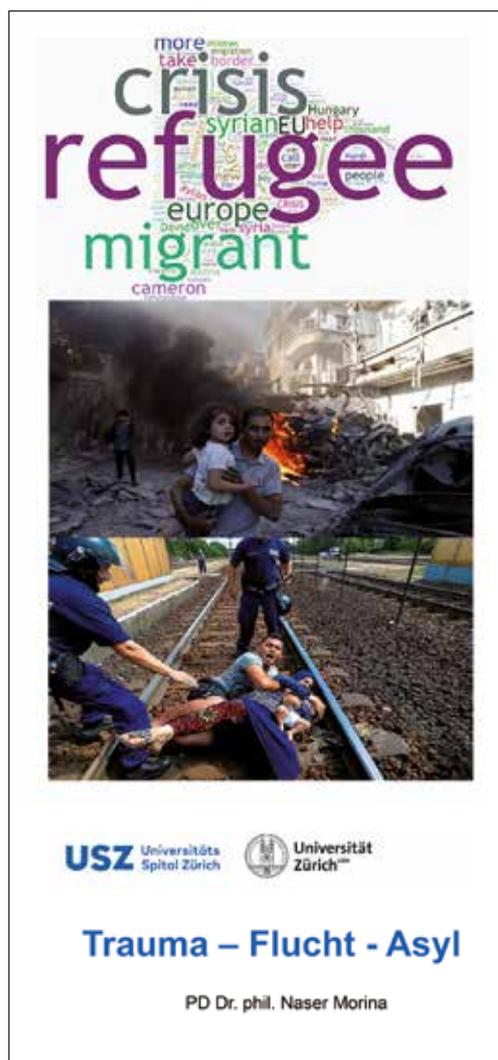


ausgesetzt wird (Unzumutbarkeit). Die vorläufige Aufnahme bietet trotz längerfristigem Aufenthalt in Liechtenstein schlechte Integrationsperspektiven. Gleichzeitig wurde seit Bestehen noch keine vorläufige Aufnahme wieder aufgehoben und die Wegweisung vollzogen. Gerade für Konflikt- und Gewaltvertriebene, die nicht als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden, empfiehlt der VMR deshalb in Übereinstimmung mit dem UNHCR die Schaffung eines positiven Schutzstatus.

Trauma – Flucht – Asyl

Das Asylgesetz legt fest, dass verletzte Personen, Frauen und Folteropfer besonderen Schutz geniessen. Zudem können Opfer von Menschenhandel Asyl erhalten. Leider geniessen Gewaltopfer im Asylgesetz keinen besonderen Schutz. Auch wenn sie gemäss Auskunft der Regierung im vierten Bericht unter der Antifolterkonvention in der Praxis unter besonderen Schutz gestellt werden, gibt es bis anhin im Asylverfahren wie auch in der Betreuung von Asylsuchenden keine standardisierten Prozesse zur Erkennung und zum Umgang mit Gewaltopfern. Es ist auch eine grosse Herausforderung, traumatisierte Personen im Asylwesen zu begleiten.

Am 27. September 2021 führte der VMR den zehnten behörden- und organisationsübergreifenden «Runden Tisch zum Asylwesen» in Liechtenstein durch. Der runde Tisch trifft sich seit 2014 jährlich zum Austausch über die aktuelle Situation, allfällige Probleme und Möglichkeiten der Zusammenarbeit und Entwicklung. Der runde Tisch widmete sich dem Thema Trauma, Flucht, Asyl. Es referierte Naser Morina von der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Universitätsspitals Zürich. In der anschliessenden Diskussion tauschten sich die Anwesenden mit dem Referenten über Erfahrungen, Herausforderungen und Möglichkeiten der Begleitung von traumatisierten Personen im Asylwesen aus. Das Thema wird am nächsten runden Tisch erneut aufgegriffen.



Viele Flüchtlinge erleben vor oder während der Flucht traumatische Erlebnisse. Diese zu überwinden, ist ein langer Prozess, der gute Begleitung erfordert.

Ausbildung Hilfswerksvertretung bei Asylverfahren

Art. 19 des Asylgesetzes regelt, dass bei einer Asylbefragung eine Vertreterin oder ein Vertreter der Zivilgesellschaft als unabhängige Hilfswerksvertretung anwesend sein muss.

Durch die Anwesenheit solch neutraler Beobachtenden werden die Rechte der Asylsuchenden gestärkt bzw. die Einhaltung der Verfahrensrechte im Asylverfahren durch die Zivilgesellschaft überwacht. Um eine qualifizierte Hilfswerksvertretung sicherzustellen, führte der VMR im Auftrag des Vereins Flüchtlingshilfe Liechtenstein 2020 erstmals eine Schulung für Hilfswerksvertreterinnen und -vertreter durch, welche mindestens einmal jährlich wiederholt werden soll. 2021 konnte leider aufgrund der Covid-19-Pandemie und den internen Reformen der Flüchtlingshilfe keine Schulung stattfinden.

Rassismus und Extremismus

Rassistische Äusserungen und rassistisches Verhalten ist strafbar (siehe dazu auch Kap. *Diskriminierung*, S. 18). Das Liechtenstein-Institut veröffentlicht jährlich im Auftrag der Regierung den Bericht «Extremismus in Liechtenstein». Der aktuelle Monitoringbericht stellt fest, dass im Jahr 2020 weder grössere Gewaltvorfälle noch strafrechtlich relevante Ereignisse mit extremistischem Hintergrund verzeichnet wurden. Neben dem Monitoringbericht veröffentlichte das Liechtenstein-Institut im Auftrag der Gewaltschutzkommission das Arbeitspapier «Rechtliche Aspekte der Extremismusbekämpfung in Liechtenstein» (Arbeitspapier Liechtenstein-Institut Nr. 71 [2021]). Es stellt eine erweiterte Version der Rechtsausführungen des Monitoringberichts für 2020 dar. Die Gewaltschutzkommission der Regierung beschäftigt sich im Rahmen der Fachgruppe Extremismus unter anderem mit dem Thema Rassismus und Intoleranz und daraus entstehender Gewalt gegen bestimmte Personen oder Personengruppen. Im Berichtsjahr beobachtete die Fachgruppe u. a. die Radikalisierungen im Zug der Covid-19-Kundgebungen. Sie steht betroffenen Personen für Informationen und Beratung zur Verfügung.

Am 18. Mai 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) den Follow-up-Bericht des 5. Berichterstattungszyklus. Das ECRI begrüsst darin die Erstellung einer Migrationsstudie und einer neuen Integrationsstrategie (die im Berichtsjahr veröffentlicht wurde). Die Studie greift auch das Thema Gleichbehandlung, Antirassismus und Antidiskriminierung als Handlungsfeld auf. Die ECRI forderte dazu einen Massnahmenplan zur Umsetzung, der gemäss Angaben der Regierung 2022 ausgearbeitet werden soll.

Der zehnte Länderbericht Liechtensteins an den Expertenausschuss unter dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) ist im August 2022 fällig. Allerdings sind frühere Berichte noch ausstehend. Der VMR empfiehlt, die Berichterstattung zeitgerecht abzuschliessen und dafür die Möglichkeit der vereinfachten Berichterstattung zu nutzen. Diese steht Staaten offen, die mit der Berichterstattung mehr als fünf Jahre im Verzug sind. Mit diesem vereinfachten Verfahren kann



Alltagsrassismus hat viele Facetten. Experten und Betroffene berichten in den liechtensteinischen Medien.



sich die Zivilgesellschaft über die Frageliste (LOIPR) frühzeitig in den Berichterstattungsprozess einbringen.

Wenn Menschen allein aufgrund ihres physischen Erscheinungsbildes oder aufgrund ethnischer Merkmale polizeilich kontrolliert werden, spricht man von rassistischem Profiling («racial profiling»). Seit 2018 sind Weiterbildungen zu Racial Profiling ein fester Bestandteil der Polizeiausbildung. Beim VMR wurden drei Beschwerden eingebracht, bei denen das Verhalten der Polizei in Verbindung mit der Herkunft der betroffenen Personen gebracht wurde.

Anlässlich des Tags gegen Rassismus am 21. März 2021 führte der VMR eine Medienkampagne in den nationalen Medien durch. Unter anderem äusserte sich Vorstandsmitglied Patricia Ganter Sonderegger über Alltagsrassismus und die Bedeutung von Integrationsmassnahmen zur Vorbeugung von Rassismus. Der Teaser des Films «Heimat», in welchem sich Personen mit unterschiedlicher Herkunft zu ihrer Vorstellung von Heimat äussern, wurde vom 15. bis 21. März im 1FLTV und vom 18. bis 21. März im Radio L ausgestrahlt. Der Film ist über die VMR-Internetseite abrufbar.

Im Herbst 2021 lancierte der Fachbereich Chancengleichheit des Amtes für Soziale Dienste eine Artikelserie zum Thema Alltagsrassismus in den Landeszeitungen. Alltagsrassismus ist eine oft unausgesprochene, unterschwellige oder unbeabsichtigte Form von Rassismus, die mit persönlichen Haltungen oder Wahrnehmungen zu tun hat. Dadurch ist der Alltagsrassismus schwer zu identifizieren. In der Interview-Serie des Fachbereichs Chancengleichheit des Amtes für Soziale Dienste im Herbst 2021 berichten Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Bereichen von ihren Erfahrungen und Einschätzungen zum Thema in Liechtenstein.

Publikation

Alltagsrassismus greift stark in das Lebensgefühl der Menschen ein

In der Serie zum Thema Alltagsrassismus des Fachbereichs Chancengleichheit des Amtes für Soziale Dienste erklärt Eva Grabherr aus wissenschaftlicher Sicht, warum Alltagsrassismus nicht dem Ethos unserer Gesellschaft entspricht.

In Bezug auf Diskriminierung und Rassismus hat Eva Grabherr nicht nur schlechte Nachrichten: «Wichtig für die Einschätzung der heutigen Debatten ist die Einsicht, dass unsere Gesellschaft in den deutschsprachigen Ländern in den letzten Jahrzehnten insgesamt offener und gleichbehandelnder geworden ist.» Die Geschäftsführerin von «okay.zusammen.leben», der Projektstelle für Zuwanderung und Integration in Vorarlberg, begründet den ausserhalb der Zeit befristeten Diskurs in puncto Diskriminierung und Rassismus auch damit, dass vor allem junge Menschen Veränderungen einfordern.

Einerseits, so Eva Grabherr, sei die Anerkennung der Gesellschaft, dass Menschen gleich behandelt werden sollten. Auf der anderen Seite steht die Realität: «Rassismusbefunde in allen europäischen Ländern belegen anhaltende Ungleichbehandlungen aufgrund der Herkunft: durch die Polizei, auf dem Arbeitsmarkt, beim Einlass vor Diskotheken, bei der Wohnungssuche.»

Davon zu unterscheiden sei jedoch das Phänomen Alltagsrassismus, das sie als «Herab-

würdigung von Menschen auf Basis ihrer Gruppenzugehörigkeit» beschreibt. Dabei handele es sich nicht um eine konkrete Ungleichbehandlung, jedoch greifen diese Herabwürdigungen stark in das Lebensgefühl der Menschen ein: «Ich kenne das, wenn ich mit Frauen mit Kopftuch auf den Strassen Vorarlbergs unterwegs bin. Die Blicke, die da kommen können,

aber auch abfällige Bemerkungen sind entsetzlich und ungewohnt, wenn man sonst als Mensch der sogenannten Mehrheitsgesellschaft unterwegs ist.»

Auch junge Menschen sind davon nicht gefeit: «Aus unseren Befragungen in Schulen erfahren wir, dass Kinder und Jugendliche immer wieder Witzen und «spassigen» Bemerkungen von Pädagogen ausgesetzt sind.» Was das mit Menschen machen kann, ist aus sozialpsychologischen Untersuchungen bekannt: «Kinder und Jugendliche reagieren hoch empfindsam auf solche impliziten Hierarchien im sozialen Raum. Nicht wenige können dann beispielsweise ihre Leistungen nicht im selben Umfang abrufen, oder reagieren mit Trotz und Aggression.»

Auf solche wissenschaftlichen Befunde hinweisen und zu sensibilisieren, darauf konzentriert sich «okay.zusammen.leben». Eva Grabherr: «Diese Dinge finden nicht irgendwo statt, sie finden in unserem gesellschaftlichen Raum statt, für den wir verantwortlich sind. Ein besonderes Anliegen sind uns pädagogische Räume und dass diese unstrukturiert anerken-

nend für alle Kinder und Jugendlichen gestaltet werden sind.»

von Gabriela Alvarez-Mammul

Alltagsrassismus

Darum ist jene Art von Rassismus gemeint, welcher oft unausgesprochen mitschwingt oder «nicht böse gemeint» ist. Alltagsrassismus hat viele Gesichter – und er bedingt, dass sich jede Person aktiv mit der Thematik auseinandersetzt und nach kleinen Flecken im eigenen Verständnis sucht. In der Interview-Serie des Amtes für Soziale Dienste, Fachbereich Chancengleichheit, berichten Expertinnen aus unterschiedlichen Bereichen von ihren Erfahrungen und Einschätzungen zum Thema in Liechtenstein.

**AMT FÜR SOZIALE DIENSTE
FACHBEREICH CHANCENGLEICHHEIT**



Kinder und Familie



Auswirkungen der Covid-19-Massnahmen auf Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche waren und sind von den Auswirkungen der Pandemie unterschiedlich stark betroffen. Da die Ausübung von Hobbys, Vereinsaktivitäten und Unternehmungen mit Gleichaltrigen massiv eingeschränkt worden waren, litten viele Kinder und Jugendliche unter dem fehlenden Ausgleich zu den Pflichten und Anforderungen der Schule. Das ergab eine Befragung des Liechtenstein-Instituts im Juni 2021. Sie kam ausserdem zur Erkenntnis, dass sich fehlende Sozialkontakte sowie eingeschränkte Freizeit- und Sportmöglichkeiten für viele Kinder und Jugendliche sehr belastend auswirkten, währenddem andere der Pandemie sogar Positives abgewinnen konnten, wie z. B. mehr Zeit für sich und für Bewegung und Sport im Freien zu haben.

Am 15. Februar 2021 wandte sich die Kinderlobby Liechtenstein mit einem offenen Brief an die Regierung. Darin äusserte sie sich besorgt über die Situation von Kindern und Jugendlichen. Die bereits lange andauernden Massnahmen erlaubten es nicht, Kinder und Jugendliche adäquat zu beschäftigen und zu fördern. Es bestehe die Gefahr, dass junge Menschen dadurch in ihrer Entwicklung nachhaltig Schaden nehmen würden. Die Kinderlobby forderte die Regierung auf, die bestehenden Schutzmassnahmen neu auf ihre Verhältnismässigkeit zu prüfen und Lockerungen ins Auge zu fassen.

Am 23. November 2021 präsentierte Unicef Schweiz und Liechtenstein die Studie «Psychische Gesundheit von Jugendlichen». Zwischen Frühjahr und Sommer 2021 wurde eine Onlineumfrage durchgeführt, an der sich insgesamt 1079 Jugendliche aus der Schweiz und aus Liechtenstein zwischen 14 und 19 Jahren beteiligt haben. Laut Unicef sind die



Kinder und Jugendliche waren und sind von den Auswirkungen der Corona-Pandemie besonders betroffen.



Ergebnisse besorgniserregend. 37 Prozent sind von psychischen Problemen betroffen, 8 Prozent haben versucht, sich das Leben zu nehmen, 29 Prozent sprechen mit niemandem über ihre Probleme. Ein Viertel der Teilnehmenden gab an, dass sich ihre körperliche Gesundheit während der Pandemie verschlechtert hat und 47 Prozent bewerteten ihre psychische Gesundheit schlechter als vor der Pandemie.

Unsicherheiten, Ängste oder Konflikte in der Familie sowie die Einschränkung der sozialen Kontakte können zu einer Überforderung der Eltern und in der Folge zu (vermehrter) Gewalt in der Erziehung führen. Dass Kinder in belasteten oder benachteiligten Familien von den Auswirkungen der Pandemie besonders betroffen sind, zeigt sich darin, dass die Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) des Vereins für Betreutes Wohnen (VBW) im Jahr 2021 insgesamt 64 Familien betreut hat, so viele wie noch nie (2020 waren es 50 und 2019 45 Familienbegleitungen).

Psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen

Verschiedene kinder- und jugendpsychiatrische Kliniken in der Schweiz berichteten bereits im Januar 2021, dass Kinder und Jugendliche häufiger an Angstzuständen, Suizidgedanken und Depressionen litten, und dass sowohl stationäre als auch ambulante Behandlungen stark angestiegen seien (Universitätsspital Lausanne CHUV, Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Bern UPD). Die Kinderschutzgruppe des Universitätsspitals Zürich berichtete von einem starken Anstieg der Verdachtsfälle von Kindesmisshandlungen. Genaue Zahlen aus Liechtenstein liegen nicht vor, es ist jedoch von einer vergleichbaren Situation auszugehen.

Laut Fachpersonen aus dem medizinischen, psychologischen und pädagogischen Bereich nehmen psychische Probleme bei Kindern und Jugendlichen seit Jahren zu. Als mögliche Gründe werden Faktoren des sozialen Lebensumfelds genannt, wie z. B. steigender Leis-

Klare Worte: Lockern, weil Defizite bei Kindern nicht messbar sind

Anliegen Die «Kinderlobby Liechtenstein» bittet die Regierung in einem aktuellen Schreiben, bei der nächsten Lockerung der Massnahmen die Kinder und Jugendlichen nicht zu vernachlässigen. Diese seien nämlich die wahren Opfer der Pandemie.

VON MICHAEL WANGER

So unterschiedlich Kinder auch erzogen werden, eines haben wohl alle gemeinsam: Sie haben den Drang, nach draussen zu gehen, die Welt zu entdecken und ihre Erfahrungen zu sammeln. Erlebnisse wie diese sind in der Entwicklung eines jeden Kindes unerlässlich. Doch die Coronamassnahmen schieben den meisten Entfaltungsmöglichkeiten einen Riegel vor. Treffen mit Fremden sind nicht mehr empfehlenswert, Freizeitangebote gibt es kaum mehr, und oben drauf haben auch noch viele Sportvereine ihre Trainings abgesagt. Wenn jetzt auch noch das Wetter schlecht ist, bleibt mir noch die Strasse zu Hause.

Vereine sollen wieder aktiv werden

Diese Situation macht derzeit vielen Eltern zu schaffen, denn es war nicht immer so – selbst während der Pandemie nicht. Während des ersten Lockdowns im Frühjahr 2020 konnten Familien der Erziehung-



Damit sich Kinder gesund entwickeln können, sind sie unter anderem auf den Kontakt zu Gleichaltrigen angewiesen. Die «Kinderlobby Liechtenstein» erhofft sich deshalb eine baldige Lockerung der Coronamassnahmen. (Synthefoto Shutterstock)

Im Februar 2021 wandte sich die Kinderlobby Liechtenstein wegen der bestehenden Corona-Massnahmen an die Regierung.



OSKJ
Ombudsstelle
für Kinder
und Jugendliche

tungsdruck, Mobbing, dysfunktionales Familienumfeld und gehäufter Konsum von Fernsehen und digitalen Medien sowie der Konsum von Suchtmitteln. In Praxen der Kinderpsychotherapie und -psychiatrie sind Wartezeiten von über zwei Monaten und ein allgemeiner Mangel an Therapieplätzen, Hilfs- und Überbrückungsangeboten zu verzeichnen. Die Corona-Pandemie ist nicht Ursache dieser Problematik, sondern ein zusätzlicher Stressfaktor, der bestehende psychische Vorbelastungen verschärfen kann.

Im Dezember 2021 gab die Regierung bekannt, dass eine weitere OKP-Stelle für Kinder- und Jugendpsychotherapie genehmigt wurde. Dies ist erfreulich, jedoch nicht ausreichend, um die Situation zu entschärfen. Die OSKJ im VMR empfiehlt, die entsprechenden Fachstellen zeitnah mit den dringend benötigten Mitteln und Kapazitäten auszustatten und mittels Erhebung von Daten die Grundlage für einen längerfristigen Massnahmenplan zu schaffen.



Im November 2021 präsentierte UNICEF Schweiz und Liechtenstein die Studie „Psychische Gesundheit von Jugendlichen«. 37 Prozent haben Anzeichen einer Angststörung und/oder Depression.

Kinderrechte aus Kindersicht – Studie von Unicef Schweiz und Liechtenstein

Im Mai 2021 veröffentlichte das Komitee von Unicef Schweiz und Liechtenstein die Studie «Kinderrechte aus Kinder- und Jugendsicht». Sie entstand aus einer Befragung von Kindern und Jugendlichen von 9 bis 17 Jahren zwischen dem 20. November 2019 und dem 1. Juni 2020. Aus Liechtenstein nahmen 287 von insgesamt 3459 Kindern und Jugendlichen dieser Altersgruppe teil. Ihre Antworten liefern Erkenntnisse darüber, wie junge Menschen die Umsetzung ihrer Rechte wahrnehmen und wo sie sich Veränderungen wünschen. Die Ergebnisse aus Liechtenstein konnten separat analysiert werden. Vergleicht man sie mit den gesamtschweizerischen, sind nur minimale Unterschiede festzustellen. Daher bildet die veröffentlichte Studie die Situation in Liechtenstein sehr gut ab. Die Studie gibt wertvolle Einblicke in die Umsetzung des Rechts auf Förderung und



Die im Mai 21 von Unicef Schweiz und Liechtenstein veröffentlichte Studie «Kinderrechte aus Kinder- und Jugendsicht» entstand aus einer Befragung von Kindern und Jugendlichen von 9 bis 17 Jahren.



Wohlbefinden, Schutz und gewaltfreies Aufwachsen sowie Mitsprache und Beteiligung. Die wichtigsten individuellen Wünsche der Kinder betrafen mehr Freizeitangebote und weniger Druck in der Schule. Die Studie deckte aber auch gesellschaftliche Anliegen der Kinder und Jugendlichen auf, wie mehr Gerechtigkeit und Umweltschutz, weniger Gewalt und Drogen.

Berichterstattung zur Umsetzung der Kinderrechte in Liechtenstein

Das letzte Staatenberichtsverfahren unter der UNO-Kinderrechtskonvention (KRK) datiert von 2006 und resultierte u.a. in der Empfehlung des Ausschusses, notwendige rechtliche und andere Schritte zu unternehmen, um eine Familiennachzugs- und Einbürgerungspraxis zu schaffen, welche mit den Grundsätzen und Bestimmungen der KRK vereinbar ist und den Rückzug der Vorbehalte zu Art. 7 (Recht auf Staatsangehörigkeit) und Art. 10 Abs 1 (wohlwollende und beschleunigte Behandlung von Anträgen auf Familienzusammenführung) in naher Zukunft in Erwägung zu ziehen. Dies wurde bisher nicht umgesetzt. 2022 steht der dritte Staatenbericht an.

2018 wurde das Schweizer Unicef-Komitee zum Komitee für die Schweiz und Liechtenstein erweitert. Damit ist ein neuer, professioneller Akteur im Bereich der Kinderrechte in Liechtenstein tätig. Im März 2021 reichte die OSKJ gemeinsam mit Unicef Schweiz und Liechtenstein einen Beitrag zur Frageliste (List of Issues Prior to Reporting, LOIPR) des UN-Ausschusses für Kinderrechte ein. Darin identifizieren OSKJ und Unicef Handlungsfelder zu verschiedenen Themenbereichen, die aus ihrer Sicht dringlich sind, um die Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Liechtenstein voranzutreiben. Zu den Themenbereichen gehören Nichtdiskriminierung, Gewaltschutz, Behinderung, Gesundheit und Wohlfahrt, Bildung, Freizeit und Kultur. Die Beantwortung der Frageliste durch die Regierung in einem kombinierten dritten und vierten Länderbericht an den UN-Ausschuss für Kinderrechte soll bis Juni 2022 erfolgen. Parallel zum Staatenbericht werden die OSKJ und Unicef Schweiz und Liechtenstein einen Kinderbericht und einen Alternativbericht einreichen.

Familienpolitik

Zwei Jahre nach der Veröffentlichung der Familienumfrage des Ministeriums für Gesellschaft wurde der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Familienpolitik am 17. November 2020 von der Gesamtregierung zur Kenntnis genommen. Die Arbeitsgruppe stand unter der Leitung des Ministeriums für Gesellschaft und umfasste Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, Anbieter von Betreuungsdienstleistungen und weitere staatliche und nichtstaatliche Stellen, die sich mit Kinder- und Jugendthemen befassen. Aufbauend auf den Ergebnissen der Familienumfrage von 2018 definierte die Arbeitsgruppe langfristige Ziele und erarbeitete Vorschläge für mögliche Massnahmen zur Verbesserung der Situation von Familien. Im Regierungsprogramm 2021–2025 ist festgehalten, dass der Bericht der AG Familienpolitik der Regierung als Grundlage zur Weiterentwicklung der Familienpolitik dienen soll. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll weiter gefördert und die Inanspruchnahme der Elternzeit im ersten Jahr des Kindes erleichtert werden. Die OSKJ im VMR begrüsst dies und bekräftigt an dieser Stelle ihre Empfehlung, eine stehende



OSKJ
Ombudsstelle
für Kinder
und Jugendliche

Struktur zu schaffen (Familienrat), welche die im Regierungsprogramm formulierten Ziele aufgreift und die Umsetzung von Massnahmen begleitet.

Bezahlte Elternzeit

Die Einführung einer bezahlten Elternzeit ist eine von vielen Massnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Um gangbare Wege zu finden, müssen die unterschiedlichen Interessen von Wirtschaft und Gesellschaft berücksichtigt und vereinbart werden. Das Regierungsprogramm 2021–2015 hält fest: «Die Familienumfrage aus dem Jahr 2018 hat gezeigt, dass es ein Anliegen ist, die Betreuung von Kindern zumindest im ersten Lebensjahr durch die Eltern sicherzustellen. Deshalb soll die Inanspruchnahme des Elternurlaubs im ersten Lebensjahr nach der Geburt des Kindes erleichtert werden.»

Wie eine Expertise im Auftrag der Sophie von Liechtenstein Stiftung aus dem Jahr 2018 bestätigt («Effekte institutioneller Betreuung in den ersten Lebensjahren auf die Entwicklung des Kindes»), ist der Aufbau von tragfähigen Beziehungen zu den engsten Bezugspersonen in den ersten Lebensjahren eine wesentliche Voraussetzung für die gesunde Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und damit auch die Grundlage einer nachhaltigen Familienpolitik. Diese muss darauf abzielen, die Elternschaft wertzuschätzen und zu honorieren und sicherzustellen, dass das Recht des Kindes auf bestmögliche Entwicklung umgesetzt werden kann. Elementar sind Massnahmen, welche die Eltern vor allem in den ersten Familienjahren darin unterstützen, den Spagat zwischen Familie und Beruf zu meistern. Insbesondere für junge Kinder ist die Familie das wichtigste Lebensfeld.

In Liechtenstein gibt es eine gesetzliche Karenz von 20 Wochen. Wie die Auswertung der Familienumfrage der Regierung von 2018 ergibt, wünscht sich eine grosse Mehrheit



Bezahlte Elternzeit: Die OSKJ im VMR fordert eine grosszügige Umsetzung der EU-Richtlinie und verweist dabei auf das Recht des Kindes auf bestmögliche Entwicklung innerhalb der Familie.



der Eltern, ihr Kind im ersten Lebensjahr möglichst vollständig selbst betreuen zu können. 76 Prozent der befragten Eltern sprechen sich für die Einführung einer bezahlten Elternzeit aus. Liechtensteiner Familien im mittleren und unteren Einkommensbereich, die ihre Kinder zumindest im ersten Lebensjahr selbst betreuen wollen, benötigen dafür ausreichende staatliche Unterstützung. Gemäss der Richtlinie 2019/1158 des Europäischen Parlaments vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige ist Liechtenstein zur Einführung einer bezahlten Elternzeit und eines bezahlten Vaterschaftsurlaubs verpflichtet (siehe auch Kap. *Gleichstellung von Mann und Frau*, S. 47). Die OSKJ im VMR fordert eine grosszügige Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1158 und verweist dabei auf das Recht des Kindes auf bestmögliche Entwicklung innerhalb der Familie.

Familienrechtsstreitigkeiten – Runder Tisch Obsorge

Wenn sich rechtliche Verfahren zu Obsorge, Unterhalt und Besuchsrecht sehr lange hinziehen, geht dies häufig mit einer Verhärtung der Fronten einher und kann bei Kindern zu einem quälenden Loyalitätskonflikt und zur Entfremdung vom nichtbetreuenden Elternteil führen. Dadurch werden die Rechte des Kindes auf regelmässigen Kontakt mit beiden Eltern und auf seelische Gesundheit verletzt. Aufgrund der heute in Liechtenstein praktizierten Umsetzung des Kindschaftsrechts gibt es keine wirksame Handhabe, die Situation der betroffenen Kinder zu verbessern. Um der Eskalation von Konflikten vorbeugen zu können, müssen zusätzliche Massnahmen und Angebote geschaffen werden, wie z. B. eine verpflichtende Elternberatung. Eine Aufstockung der Ressourcen im Kinder- und Jugenddienst nach dem Modell der Familiengerichtshilfe in Österreich (§ 106 AussStrG) könnte zudem das PflEGSgericht entlasten.



Hochstrittige Trennungen können bei Kindern zu einem quälenden Loyalitätskonflikt führen. Am «Runden Tisch Obsorge» gab der Gerichtsgutachter Dr. Daniel Gutschner einen Einblick in die Problematik.



OSKJ
Ombudsstelle
für Kinder
und Jugendliche

Anlässlich des zweiten «Runden Tisches Obsorge» vom 26. Juni 2020 formierte sich eine Arbeitsgruppe zur Evaluation des Kindschaftsrechts, die von der OSKJ im VMR koordiniert wird. Es werden Praxiserfahrungen zusammengetragen und Vorschläge für Gesetzesänderungen sowie strukturelle Verbesserungen formuliert. Geplant ist ein Austauschtreffen mit dem Amt für Justiz. Dann sollen die Empfehlungen den Ministerien für Justiz und Gesellschaft unterbreitet werden.

Am 5. November 2021 lud die OSKJ zum dritten «Runden Tisch Obsorge» ein. Der Einladung ins Haus Gutenberg folgten Vertreterinnen und Vertreter der folgenden Organisationen: Amt für Soziale Dienste, Amt für Justiz, Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen, Eltern Kind Forum, infra, Landgericht, Rechtsanwaltskammer, Sozialpädagogische Dienste VBW und Verein für Männerfragen. Ziel des runden Tisches ist es, dass die involvierten Fachstellen eine gemeinsame Sichtweise und Haltung in Bezug auf die Beratung und Begleitung von Eltern in Trennung oder Scheidung gewinnen können. Im Zentrum des Treffens vom 5. November 2021 stand die Klärung von Rollen und Aufgaben und die Zusammenarbeit an den Schnittstellen. In einem Fach-Input gab der Gerichtsgutachter Dr. Daniel Gutschner, Rankweil und Bern, einen Einblick in seine Tätigkeit mit dem Fokus auf Schwachstellen und Verbesserungspotenzial in den Abläufen und in Bezug auf die Zusammenarbeit der Professionen.

Herausforderung Digitalisierung: Datenschutz und Jugendschutz

Obwohl der digitale Raum bei der Erarbeitung der Kinderrechtskonvention noch keine Rolle spielte, ist er heute ein wichtiger, zusätzlicher Lebensbereich der Kinder und Jugendlichen. Der Zugang zum digitalen Raum bietet Kindern grosse Chancen, beispielsweise sich auszutauschen, zusammenzuarbeiten und Zugang zu Informationen oder Dienstleistungen zu erhalten. Gleichzeitig werden Kinder aber auch mit ernst zu nehmenden Risiken wie Ausbeutung, Cybermobbing oder Angriffen auf die Privatsphäre konfrontiert, die Auswirkungen auf ihre körperliche wie auch seelische Gesundheit und Entwicklung haben können. Hinzu kommt, dass sich viele Kinder, Eltern und Betreuungspersonen, aber auch Unternehmen der Kinderrechtsrisiken im digitalen Raum nicht bewusst sind. Für Eltern und Erziehende bedeutet es eine grosse Herausforderung, Kinder zu einem sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit den digitalen Medien zu ermächtigen und sie vor den damit verbundenen Risiken zu schützen. Die vorwiegend strafrechtlichen Massnahmen zum Schutz der Kinder vor Cyberkriminalität (Cybermobbing und -erpressung, Cybergrooming, Sexting oder Kinderpornografie) und zum Schutz der Verbreitung von persönlichen Daten sind ohne flankierende, präventive Schutzprogramme nicht ausreichend. Sowohl die Kinderschutz- als auch die Schulbehörden sind gefordert, solche zu erstellen bzw. zu verbessern, auszubauen und umzusetzen.

Seit Beginn des Schuljahres 2021/22 sind alle Schülerinnen und Schüler Liechtensteins mit digitalen Endgeräten (Tablets, Laptops) ausgestattet. Diese werden in allen Unterrichtsfächern je nach Situation als Lernhilfsmittel eingesetzt mit dem Ziel, Schülerinnen und Schülern den kompetenten Umgang mit Lerninhalten sowohl in der realen als auch in der virtuellen Welt zu ermöglichen. Vorwürfe zu mangelndem Daten- und Jugendschutz im Zusammenhang mit der Digitalisierung an den Schulen veranlassten die OSKJ im VMR, im April 2021 ein Monitoring einzuleiten. Im Rahmen einer Beschwerde hatte eine Privatperson der OSKJ u. a. vorgetragen, dass nicht altersgemässe Medienproduk-



te an Schülerinnen und Schüler abgegeben und Datenschutz sowie Jugendschutz nicht eingehalten würden. Der Beschwerdeführer, der sich bereits während der Pilotphase des ICT-Schulprojektes wiederholt und erfolglos mit Fragen und Bedenken an Schulamt und Regierung gewendet hatte, fand erst bei der Datenschutzstelle Gehör. Ab November 2020 erfolgten mehrere Verfügungen der Datenschutzstelle an das Schulamt, beim Einsatz der digitalen Endgeräte an den Schulen in Bezug auf den Datenschutz nachzubessern. Zwar konnten mehrere datenschutzrechtliche Probleme mittlerweile behoben werden. Doch bestehen weiterhin kritische Schwachstellen, die nur mit Fachkompetenz und der nötigen Sensibilität der Verantwortlichen betreffend Einhaltung von Daten- und Jugendschutz behoben werden können.

Anlässlich eines Gespräches mit der Schulamtsleitung im November 2021 konnten die Herausforderungen, welche die Digitalisierung an den Schulen bringt, gemeinsam erörtert werden. Die OSKJ im VMR begrüsst die Anstrengungen des Schulamts und der Schulen im Zusammenhang mit der Umsetzung des ICT-Projektes und unterstützt das übergeordnete Ziel, die Schülerinnen und Schüler in ihrer Medienkompetenz zu fördern. Auch geht die OSKJ mit der Position des Schulamts überein, dass die Kommunikation zwischen Schulen und Eltern ein zentraler Aspekt für die Akzeptanz der Digitalisierung und der Begleitung der Schülerinnen und Schüler hin zu einer kompetenten und altersgerechten Nutzung digitaler Medien darstellt. Allerdings müssen die digitalen Zugänge (z. B. auf Videoportalen wie Youtube) bei den von den Schulen abgegebenen digitalen Geräten wie auch bei den von den Schulen verwendeten Kommunikationskanälen allen kinder- und jugendrechtlichen Bestimmungen (inkl. Altersbeschränkungen) sowie den datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen. Auch wenn diese Bestimmungen bei einer begleiteten Nutzung zur Erfüllung des übergeordneten Bildungsauftrags differenzierter ausgelegt werden können, muss der Jugend- und Datenschutz bei einer unbegleiteten Nutzung



Um Kinder vor Gefahren im digitalen Raum zu schützen, braucht es nebst strafrechtlichen Massnahmen präventive Schutzprogramme von Schul- und Kinderschutzbehörden.



sichergestellt werden. Dies kann nicht der elterlichen Verantwortung oder der Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler übertragen werden.

Da der Digitalisierung in Liechtensteins Schulen ein politischer Entscheid zugrunde liegt, gibt es für Schülerinnen und Schüler sowie Eltern keine Alternative einer Beschulung ohne Tablet- und Laptop-Nutzung im Unterricht. Allerdings haben sie das Recht auf daten- und jugendschutzkonforme Lösungen. Die OSKJ im VMR wird die Entwicklungen weiterhin beobachten.

Kampagne «Gewalt-FREI erziehen»

Jüngste Studien zeigen, dass körperlich und seelisch verletzende Bestrafungen für viele Kinder auch heute noch Alltagsrealität sind. Gemäss der Studie «Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz» aus dem Jahr 2020 erfährt nach wie vor jedes vierte Kind in der Schweiz regelmässig seelische Gewalt, und nur 57 Prozent der Eltern haben noch nie körperliche Gewalt angewendet. Im Mai 2021 veröffentlichte Unicef Schweiz und Liechtenstein die Studie «Kinderrechte aus Kinder- und Jugendsicht» (siehe Kap. *Kinderrechte aus Kindersicht*, S. 36). In Bezug auf Gewalt in der Erziehung geben 30 Prozent der befragten Kinder und Jugendlichen aus Liechtenstein an, dass ihnen ihre Eltern schon einmal physisch weh getan haben. 26 Prozent geben an, dass ihre Eltern sie schon ausgelacht, nachgemacht, beleidigt oder beschimpft haben. 20 Prozent der Kinder wurden von ihren Eltern zur Strafe schon ignoriert, oder die Eltern haben nicht mehr mit ihnen gesprochen.

Im Januar 2021 beschloss die Kinderlobby Liechtenstein, dieses Thema im Rahmen einer umfangreichen Sensibilisierungskampagne anzugehen. Die einjährige Kampagne mit dem Titel «Gewalt-FREI erziehen» startete am 1. September 2021. Sie ist das bisher umfangreichste Projekt der Kinderlobby seit ihrer Gründung Ende 2011 und wird weitgehend durch die OSKJ getragen und durch private Spenden grosszügig unterstützt. Eine Arbeitsgruppe aus der Kinderlobby begleitet die Kampagne. Sie will aufzeigen, dass Gewalt keine Lösung ist, und dass es immer alternative Handlungsoptionen gibt. Im Zentrum der Kampagne steht die eigens erstellte Webseite gewaltfrei.li mit einer Vielzahl an Informationen und Aktivitäten. Die Plakate, die von der Stiftung Kinderschutz Schweiz übernommen und angepasst wurden, sind präsent auf Postbussen, Postkarten, in Supermärkten und auf sozialen Medien. Die Kampagnenbotschaft wird inhaltlich gestützt durch thematische Beiträge in den Landeszeitungen und in der Landesbibliothek, Weiterbildungsveranstaltungen für Eltern und Erziehende und eine öffentliche Veranstaltung für Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger. Kinder und Jugendliche werden mit der Entwicklung eines Kampagnen-Songs und über ein thematisches Theaterprojekt einbezogen.



Die AG «Gewalt-FREI erziehen» begleitet die Jahreskampagne der Kinderlobby Liechtenstein. Von links nach rechts: André Arpagaus (aha), Jennifer Rheinberger (KJD), Marlen Jehle (EKF), Beatrice Brunhart (junges Theater), Margot Sele (OSKJ), Marlene Jochum (MVB), Alexandra Schiedt (Kinderschutz.li).



Busheck-Werbung im Rahmen der Kampagne «Gewalt-FREI erziehen».

Menschen mit Behinderungen

Gesetzliche Grundlagen der Behindertenpolitik

Im Unterschied zu Deutschland, Österreich und der Schweiz ist die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein nicht explizit auf Verfassungsebene geregelt. Das Behindertengleichstellungsgesetz vom 25. Oktober 2006 und die Behindertengleichstellungsverordnung bilden die rechtliche Grundlage für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Das Gesetz über die Invalidenversicherung von 1965 bestimmt Massnahmen zur beruflichen Eingliederung (subventionierte Arbeitsversuche; Lohnzuschüsse an Betriebe, welche Behinderte beschäftigen usw.). Im Schulgesetz und in der Verordnung über die besonderen schulischen Massnahmen werden bildungsbezogene Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen geregelt.

Der Liechtensteiner Behinderten-Verband und das Heilpädagogische Zentrum sind zwei vom Staat wesentlich mitfinanzierte und per Leistungsauftrag definierte Dienstleistungsunternehmen für Menschen mit Behinderungen. Auch der Sachwalterverein und der Verein für Betreutes Wohnen sind über Leistungsvereinbarungen für gewisse staatliche Aufgaben mandatiert und erhalten institutionelle Beiträge vom Staat. Im Netzwerk «sichtwechsel» sind verschiedene zivilgesellschaftliche Organisationen zur Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen untereinander und mit den Behörden vernetzt. Die Fachstelle für Chancengleichheit im Amt für Soziale Dienste hat den Auftrag, die Chancengleichheit auch für Menschen mit Behinderungen umzusetzen.

UNO-Behindertenrechtskonvention

Die UNO-Behindertenrechtskonvention wurde im September 2020 von Liechtenstein unterzeichnet. Die Ratifikation der Konvention wurde schon seit Jahren von verschiedenen Menschenrechtsausschüssen gefordert. Zudem fördert die Ratifikation die Umsetzung zahlreicher nachhaltiger Entwicklungsziele (SDGs), wie beispielsweise inklusive Bildung, Gesundheit und Wohlergehen, menschenwürdige Arbeit für alle, inklusive Gestaltung von Städten und Siedlungen oder generell inklusive Gesellschaften. Die Konvention ist ein visionäres Instrument, welches die Menschenrechte von Personen mit Behinderungen wesentlich stärkt und die Gesellschaft in der Wahrnehmung von Behinderung grundlegend verändern und nachhaltig ausgestalten soll.

Der Ausschuss unter der Konvention äussert sich besorgt darüber, dass Menschen mit Behinderung immer noch gefordert sind, sich einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Arbeit, politischer Beteiligung sowie zu einem angemessenen, gerechten Lohn zu verschaffen. Im Bereich des individuellen, selbstbestimmten Wohnens wird ebenfalls Handlungsbedarf angemahnt.

Für die innerstaatliche Umsetzung der Behindertenrechtskonvention muss ein staatlicher Koordinationsmechanismus geschaffen werden. Für die Überwachung der Umsetzung der Konventionsbestimmungen sieht die Konvention eine unabhängige Institution vor, welche – wie der Verein für Menschenrechte – den Vorgaben der Pariser Prinzipien entspricht. In seinen Stellungnahmen zur Ratifikation der Konvention sprach sich der VMR



für die Ansiedlung der unabhängigen Monitoringstelle beim VMR aus. Sowohl für die Koordinations- als auch für die Monitoringstelle unter der Konvention sind zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen notwendig, die im Rahmen der innerstaatlichen Debatte zur Ratifikation eingefordert werden müssen. Der Vernehmlassungsbericht zur Ratifikation der Konvention wird im Frühling 2022 erwartet.

Zur besseren Bekanntmachung der Behindertenrechtskonvention führte der VMR im Herbst 2021 zusammen mit dem Liechtensteiner Behinderten-Verband, dem Netzwerk «sichtwechsel» und dem Fachbereich für Chancengleichheit das Projekt «Menschen mit Behinderungen auf Tour in den Gemeinden» durch, bei dem Menschen mit Behinderungen aktiv mitwirkten: Behindertenvertreterinnen und -vertreter besuchten alle Gemeinden des Landes und prüften gemeinsam mit den Gemeindeverantwortlichen die Zugänglichkeit von Gebäuden und Informationen. Anschliessend wurden die gewonnenen Erkenntnisse diskutiert. Der letzte Gemeindebesuch am Internationalen Tag der Menschen mit Behinderungen wurde mit einem Radiotag medial begleitet. In der Woche zwischen dem Internationalen Tag der Menschen mit Behinderungen und dem Internationalen Tag der Menschenrechte veröffentlichte der VMR eine Artikelserie über Menschen mit Behinderungen. Die Veranstaltung zum Tag der Menschenrechte setzte den Schlusspunkt des Projekts und stand unter dem Motto «Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe» (siehe dazu auch Kap. *Menschenrechtsbildung und Öffentlichkeitsarbeit*, S. 63).



Zur Bekanntmachung der UNO-Behindertenrechtskonvention und zur Sensibilisierung besuchten Behindertenvertreterinnen und -vertreter alle Gemeinden und testeten die Barrierefreiheit.

Der jährlich vom Amt für Auswärtige Angelegenheiten durchgeführte NGO-Dialog widmete sich am 15. Juni 2021 ebenfalls der Bekanntmachung der UNO-Behindertenrechtskonvention. In seinem Referat veranschaulichte Dr. Markus Schefer, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Basel und seit Januar 2019 Mitglied und Sekretär des UNO-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die Reichweite und Umsetzung der Konvention weltweit. Als Experte für das Gleichstellungsrecht in der Schweiz und dessen Umsetzung in Zusammenarbeit mit Behindertenorganisationen konnte Markus Schefer auch praktische Umsetzungsfragen beantworten. Die Geschäftsführerin des Behindertenverbands, Christine Schädler, zeigte auf, welche Diskriminierungserfahrungen Menschen mit Behinderungen machen und welche Herausforderungen in der Behindertengleichstellung gemeistert werden müssen.

Revision Sozialhilfegesetz – Freiheitsbeschränkungen

Am 1. September 2021 trat das revidierte Sozialhilfegesetz in Kraft. Es erweitert und erneuert die gesetzlichen Grundlagen für die fürsorgerische Unterbringung in Anstalten oder psychiatrischen Kliniken und führt erstmals gesetzliche Regelungen für die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit bei Aufhalten in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen ein. Diese beinhalten auch Informationspflichten und eine regelmässige Überprüfungen der Massnahmen. Das Ziel der Revision, bei allen Eingriffen die Verhältnismässigkeit zu wahren und die gelindeste Massnahme zu treffen, entspricht der Zielsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention (siehe auch Kap. *Fürsorgerische Unterbringung*, S. 21).

Revision Behindertengleichstellungsgesetz – barrierefreier Zugang zu digitaler Information

Am 30. September 2021 behandelte der Landtag die Revision des Behindertengleichstellungsgesetzes, mit welcher der barrierefreie Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen geregelt wird. Alle Websites und mobilen Anwendungen von öffentlichen Stellen und Verwaltungen auf Landes- und auf Gemeindeebene müssen so ausgestaltet werden, dass sie auch für Menschen mit Behinderungen «wahrnehmbar, bedienbar und verständlich» sind. Die Anpassungen betreffen damit Inhalt und technische Zugänglichkeit zu digitaler Information. Zudem muss die Barrierefreiheit laufend überwacht werden. Die öffentlichen Stellen und Verwaltungen müssen eine Erklärung zur Barrierefreiheit abgeben und über ihre Umsetzung alle drei Jahre öffentlich Bericht erstatten. Die Gesetzesanpassungen setzen die EU-Richtlinie 2016/2102 um. Sie werden voraussichtlich im Frühling 2022 in Kraft treten. Der VMR lancierte im April 2021 die barrierefreie(re) Ausgestaltung seiner Website.



Gleichstellung von Frau und Mann

Gleichstellungspolitik

Das Gesetz vom 10. März 1999 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz) fördert die Gleichstellung von Frau und Mann sowohl in der Arbeitswelt als auch beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. Dabei gilt insbesondere das Gebot der Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts. Der UNO-Ausschuss unter der Frauenrechtskonvention CEDAW empfahl Liechtenstein im Jahr 2018 die Entwicklung einer umfassenden Geschlechtergleichstellungspolitik und -strategie für alle Politikbereiche.

In früheren Berichten vermisste der VMR im Bereich der Gleichstellung von Frau und Mann ein klares politisches Bekenntnis zur Gleichstellung von Frau und Mann und eine übergreifende und nachhaltige Gleichstellungspolitik, in welcher der Staat seiner Vorreiterrolle bei der Förderung und Umsetzung der Geschlechtergleichstellung nachkommt, sowie den dafür notwendigen politischen Willen und starke staatliche Strukturen. Seit

Alles zur richtigen Zeit

Chancengleichheit birgt Heeb-Batliner hat eine erfolgreiche Karriere als Skirennläuferin hinter sich, die sie im

mischen. Doch ihr war auch bewusst, dass sie eine abgeschlossene berufliche Ausbildung benötigen würde. Sie fand mit der Confindo AG eine Arbeitgeberin, bei der sie die KV Lehre machen konnte und die Verhältnisse

birgt Heeb-Batliner und ihrem Mann Alexander war es wichtig, vollständig für die Kinder da sein zu können, weshalb sie sich abgeben von kleinem Antritt – als Mütter und Hausfrau betätigte. Der

für ehrenamtliche Tätigkeiten zur Verfügung stellen. Gerade Frauen haben oft eine andere Lebensplanung, weshalb sie nur schwer für solche Ämter zu gewinnen sind. Zudem hat sie die Erfahrung gemacht,



Heute: Birgit Heeb-Batliner, Präsidentin des Liechtensteiner Motorsportverbandes und ehemalige Skirennläuferin im Weltcup

In der Porträtserie des Fachbereichs Chancengleichheit des Amtes für Soziale Dienste und des Liechtensteiner Olympic Committees werden vier Frauen in einer Führungsposition im Sport näher vorgestellt.

Remfahrerinnen und Markenbotschafterinnen

Motorsport ist eine der wenigen Sportarten, in denen Frauen und Männer gegeneinander antreten können. Dies wissen die wenigsten, da dieser Sport noch immer eine Männerdomäne ist. Fabienne Wohlwend, Rennfahrerin aus Schellenberg, möchte dieses Bild ändern.

Fabienne Wohlwend wuchs in einer Familie auf, in der sowohl der Vater wie auch der Bruder vom Motorsport begeistert sind. Als sie im Alter von vier Jahren das erste Mal in einem Go-Kart sass, wusste sie: Sie möchte zukünftig noch schneller fahren.

Doch es ist gar nicht so einfach, als junge Person in Liechtenstein dem Motorsport nachzugehen. Denn im Gegensatz zu anderen Sportarten gibt es dafür keine Nachwuchsförderung. Deswegen konnte sie auch nicht die Sportschule besuchen, obwohl ihr Plan, professionelle Rennfahrerin zu werden, damals bereits feststand. Innerhalb existiert der Automobil Club Liechtenstein, dessen Markenbotschafterin Fabienne Wohlwend ist. Das Ziel dieses Zusammenschlusses ist es, Frauen und jungen Erwachsenen des Motorsport näherzubringen.

Als Fabienne Wohlwend 2017 das erste Mal an der Ferrari Challenge Europe teilnahm, erregte sie beim



Motorsport eine besonders wichtige Rolle – ohne Unterstützung ist es nicht möglich, diesen kostenintensiven Sport auszuüben.

Meistens war sie bei den Rennen die einzige Frau. Seit 2009 führt sie in der W-Series mit – die erste reine Frauen-Serie der Welt, die mit Formel-3-Rennwagen angetrieben wird. Das Ziel ist, Frauen im Motorsport gezielt zu fördern und

Plan – doch derzeit lässt sie sich nicht unterlegen. Sie will weitermachen und auch Vorbild sein, denn sie weiss, dass sie eines Tages vom Mädchen und Frauen im Fernseher gesehen wird. Diese sollen sich denken: Das kann und will ich auch.

von Isabel Wagner

Frauen im Sport

«Durch meine Adern fliessen Fussbälle»

Julia Oehri ist begeisterte Fussballspielerin und gibt in ihrer Freizeit und in ihrem Job ihre Freude am Sport an junge Menschen weiter.

Seit Julia Oehri laufen kann, rennt sie dem Fussball hinterher und ist nicht mehr vom Feld zu kriegen – auch wenn sie ganz am Anfang nicht mitspielen durfte, weil sie ein Mädchen in einer Jungensmannschaft war. Heute setzt sie sich dafür ein, dass Mädchen und Frauen einen leichten Zugang zum Sport finden.

Julia Oehri hat sich ihre Leidenschaft zum Beruf gemacht und gibt sowohl in ihrer Freizeit als auch in ihrem Job ihre Freude am Sport an junge Menschen weiter: Sie ist beim Fussballverband als Jugend-Angebotskoordinatorin angestellt. Das heisst, sie begleitet in einem ersten Schritt die Trainerinnen und Trainer im Kleinfeldfussball und gibt Inputs für kindgerechtes Training. Zusätzlich ist sie Projektleiterin des Projektes «Fussball macht Schule», in dem sie statt einzelnen Turnstunden Fussballtrainings gibt: sie ist beim «Mädchen am Ball»-Projekt dabei, dem «UEFA Playmakers»-Projekt für Mädchen zwischen fünf und acht Jahren und betreut an-



Julia Oehri ist Projektleiterin von «Fussball macht Schule», bei dem sie statt einzelner Turnstunden Fussballtrainings gibt.

zählige Schrippenstunden und Camps. Durch das Engagement

von Menschen wie Julia Oehri hat sich der Frauenfussball in

den letzten 20 Jahren stark entwickelt. Früher gab es weniger

Frauen und Mädchen, die diesen Sport ausüben, und diese fingen meist auch später an als heute. Dies führte dazu, dass sich das Niveau der Gleichberechtigten extrem unterschiedlich und unter anderem zur Zersplitterung des Vorstands führte, das Frauen schlechter Fussball spielen als Männer. Mittlerweile gibt es aber mehr Möglichkeiten für junge Mädchen, mit Fussball zu beginnen.

Frauen- und Männerfussball sind nach wie vor nicht gleichgestellt. Ein Wunsch von Julia Oehri ist, dass auch Frauenanstalt die Medienaufmerksamkeit und das allgemeine Interesse der Öffentlichkeit erhält, die verdient.

Julia Oehri ist sich sicher: Dass es ein A-Nationalteam für Frauen gibt, ist ein weiterer Schritt in die richtige Richtung. Wenn man auch die Trainerinnen und Trainer auf den unterschiedlichen Stufen des Mädchen weiblicher vereinnahmen können, wie viel Sport Fussball macht und sich dadurch auch die Ansicht ändert, dass Fussball ein Männer Sport ist, wird es bald

viele weitere Fussballbegeisterte Frauen und Mädchen wie Julia Oehri geben (pl)

Frauen im Sport

In der Porträtserie des Fachbereichs Chancengleichheit des Amtes für Soziale Dienste und des Liechtensteiner Olympic Committees werden vier Frauen in einer Führungsposition im Sport näher vorgestellt.

Heute

Julia Oehri, Jugend-Ausbildungskoordinatorin des LFC, ehren. Juniors- und Frauenmannschaft des USV Eschen-Mauren



Die Bedeutung von Geschlechterrollen hinterfragen – das war eine Zielsetzung der Artikelserie «Frauen im Sport» des Fachbereichs für Chancengleichheit.

Beginn der neuen Mandatsperiode der Regierung ist nun ein stärkerer politischer Wille zur Umsetzung der Chancengleichheit, eine bessere Unterstützung der verwaltungsinternen Bemühungen und eine höhere Wertschätzung für die Aktivitäten der Zivilgesellschaft erkennbar. Davon zeugt z. B. der Abschluss einer Leistungsvereinbarung und die institutionelle Förderung des Vereins für Männerfragen durch die Regierung, aber auch der neue Leitfaden zur geschlechtergerechten Sprache, welcher vom Fachbereich für Chancengleichheit für die Landesverwaltung herausgegeben wurde. Der Fachbereich für Chancengleichheit wurde zudem fachlich und personell gestärkt. Mit einer weiteren finanziellen oder personellen Aufstockung könnte er die staatliche Verantwortung für Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Inklusion wahrnehmen und die zivilgesellschaftlichen Aktivitäten im Menschenrechtsbereich noch wirkungsvoller unterstützen und ergänzen.

Ein wesentlicher Faktor für die gesellschaftliche Realität von Geschlechterbeziehungen zeigt sich in den Geschlechterrollen. Trotz aller Veränderungen, die sich in den Erwartungen an Rollen und Verhaltensweisen von Frauen und Männern in den letzten Jahren beobachten lassen, haben traditionelle, stereotype Rollen- und Aufgabenzuschreibungen nach wie vor eine starke Wirkung. Dies zeigt sich besonders bei der Wahl des Bildungsweges, in der Arbeitswelt, in der familiären und häuslichen Arbeitsteilung, in unseren täglichen Sprachanwendungen sowie in den Medien (vor allem Werbung). Sie können Frauen und Männer in ihrer individuellen Entwicklung hemmen und zu Bildungssackgassen, in die Armutsfalle, zur Ungleichverteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit, zum geringen Anteil von Frauen in Entscheidungsgremien oder von männlichen Lehrpersonen in den Basis- bzw. Grundschulstufen führen. Das Hinterfragen von Rollenbildern ist daher ein wichtiges Element der Geschlechtergleichheit bzw. -gerechtigkeit. Diesem Thema widmete sich im Berichtsjahr u. a. die Porträtserie des Fachbereichs für Chancengleichheit zu Frauen im Sport, der Businessstag für Frauen sowie der jährliche Zukunftstag.

Der VMR, das Frauennetz und der Verein für Männerfragen stufen die Erarbeitung einer integrierten Geschlechtergleichheitsstrategie als besonders wichtig und zentral ein. Sie kann einen ganzheitlichen Blick auf die Gleichstellungsarbeit in Liechtenstein ermöglichen und ein gemeinsames Verständnis für die Wünsche und Ziele der Gleichstellung schaffen. In ihrem Rahmen können Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen ihre Anstrengungen für die Gleichstellung vereinen und die Gleichstellung von Frau und Mann vielseitig angehen. Durch diese Bündelung und Koordination von Ressourcen können Massnahmen mit weitreichender Wirksamkeit ergriffen werden. Es ist sehr erfreulich, dass die Regierung für 2022 die partizipative Erarbeitung einer Geschlechtergleichstellungsstrategie in Aussicht stellt und in den Massnahmenkatalog des Fachbereichs für Chancengleichheit aufgenommen hat. Damit wird die genannte CEDAW-Empfehlung sowie die langjährige Forderung verschiedener im Gleichstellungsbereich tätiger Organisationen aufgenommen.

2021 überarbeitete das Amt für Statistik das Indikatorensystem zur Gleichstellung von Mann und Frau. Mittels 32 Indikatoren in fünf thematisierten Lebensbereichen wird die noch nicht erreichte Gleichstellung aufgezeigt und wahrnehmbar gemacht. Wie im Schlussbericht des Amtes für Statistik dargelegt wird, können die Gründe für die Ungleichheiten anhand des Indikatorensystems nicht geklärt werden. Ausserdem bleibt unbeantwortet, ob sich die Gleichstellung von Mann und Frau in Liechtenstein verbessert oder verschlechtert, da eine aussagekräftige Bewertung der Entwicklung nur vorgenommen



werden kann, wenn sowohl ein Zielwert als auch ein Zieldatum festgelegt ist, zu dem der Zielwert erreicht werden soll. Dies müsste durch die Politik vorgegeben werden. Schliesslich basiert das Indikatorensystem auf dem binären Geschlechtsmodell und umfasst keine LGBTIQ+-Aspekte. Gleichwohl kann das Indikatorensystem Grundlage für langfristige Politikgestaltung im Gleichstellungsbereich bieten.

25 Jahre UNO-Frauenrechtskonvention (CEDAW)

Vor 25 Jahren ratifizierte Liechtenstein die UNO-Frauenrechtskonvention. Der VMR würdigte das Jubiläum im Berichtsjahr mit der Veröffentlichung eines Videoclips zur Konvention und einer Artikelserie zur Bedeutung der Konvention in Liechtenstein. Die Sensibili-



Im Videoclip «CEDAW kurz erklärt» werden die Inhalte der UNO-Frauenrechtskonvention leicht verständlich gemacht.



Eine Artikelserie verdeutlichte die Wichtigkeit der UNO-Frauenrechtskonvention für Liechtenstein.

sierungsaktion wurde in Kooperation mit dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten und dem Fachbereich für Chancengleichheit im Amt für Soziale Dienste durchgeführt.

Bei der letzten Berichterstattung Liechtensteins richtete der Ausschuss unter der Konvention im Jahr 2018 folgende drei dringliche Empfehlungen an Liechtenstein: die Entwicklung einer umfassenden Geschlechtergleichstellungspolitik und -strategie, die in allen Politikbereichen zu berücksichtigen ist, die Schaffung eines umfassenden Gesetzes zur geschlechtsbezogenen Gewalt zusammen mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention des Europarats gegen häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt sowie die Ergänzung der strafrechtlichen Bestimmungen über Schwangerschaftsabbrüche.

Im Follow-up-Bericht der Regierung an den CEDAW-Ausschuss vom 18. Juni 2021 nimmt die Regierung zur Umsetzung verschiedener Empfehlungen Stellung. Unter anderem anerkennt sie die mangelnde faktische Geschlechtergleichstellung im beruflichen Bereich, bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und bei der Besetzung von Entscheidungs- und Führungspositionen in Wirtschaft und Politik.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit ist ein zentrales gesellschafts-, familien- und gleichstellungspolitisches Thema. Die Förderung der Vereinbarkeit wird im Regierungsprogramm 2021–2025 als wichtiges Anliegen betont. Zudem liegt eine gute Vereinbarkeit im wirtschaftlichen Interesse Liechtensteins.

Im Bereich Beschäftigung empfiehlt der VMR in Anlehnung an eine Empfehlung des UNO-Frauenrechtsausschusses (CEDAW), den Fokus staatlicher Massnahmen auf die Empfehlung zur gleichberechtigten Verteilung von familiären- und Pflegeaufgaben («Care-Arbeit») zwischen Frauen und Männern zu legen. Mit flexiblen Arbeitszeitmodellen für



Zum zweiten Mal verlieh die Regierung 2021 das Zertifikat für familienfreundliche Unternehmen in verschiedenen Kategorien.



Frauen und Männer und mit Teilzeitarbeitsangeboten auch in Führungspositionen sollte die öffentliche Hand eine Vorreiterrolle übernehmen. Dabei sollte die Auswirkung der Teilzeitarbeit auf die Sozialleistungen überprüft und möglichst nichtdiskriminierend geregelt werden. Wie bei allen Gleichstellungsmassnahmen ist auch in diesem Bereich auf den Schutz von besonders verletzlichen Frauengruppen (z. B. Frauen mit Behinderungen, Migrantinnen) zu achten.

Eine bezahlte Elternzeit muss in Liechtenstein aufgrund der Work-Life-Balance-Richtlinie der EU von 2019 (EUR Richtlinie 2019/1158) eingeführt werden. Bereits 2018 ergab eine breit angelegte Familienumfrage bei 80 Prozent der Teilnehmenden den Wunsch nach einer bezahlten Elternzeit und der Möglichkeit der innerfamiliären Kinderbetreuung im ersten Lebensjahr des Kindes. Die politische Zielsetzung, die Vorgaben der EU und die Bedürfnisse der Familien sind somit klar. Einer Umsetzung stünde nichts im Wege. Zudem hat die von Vätern gegründete private Initiative «IG Elternzeit» bereits im Frühling 2021 einen konkreten Vorschlag zur Ausgestaltung der Elternzeit unterbreitet. Der Liechtensteinische ArbeitnehmerInnenverband (LANV) reichte im Oktober 2021 ein Positionspapier mit Finanzierungsvorschlägen bei der Regierung ein. Die Regierung stellt den Vernehmlassungsbericht jedoch erst für 2023 in Aussicht. VMR und OSKJ fordern eine rasche Einleitung des Gesetzesprozesses und eine grosszügige Umsetzung der Elternzeit, die dem Anliegen der Familien in Liechtenstein nach innerfamiliärer Betreuung im ersten Lebensjahr sowie dem gleichstellungs- und gesellschaftlichen Anspruch einer gemeinsamen und flexiblen Verantwortlichkeit von Müttern und Vätern in Familie und Erwerb nachkommt (siehe auch Kap. *Kinder und Familie*, S. 38).

In der von der Regierung im Rahmen der Familienfreundlichkeit lancierten Studie «Great Place to Work» 2021 wurden insgesamt 2270 Mitarbeitende von 51 Unternehmen oder Organisationen im Zeitraum von Juli bis Oktober 2021 zur Familienfreundlichkeit ihrer Betriebe befragt. Die Studie zeigt auf, dass Flexibilität einer der entscheidendsten Faktoren für die Familienfreundlichkeit darstellt. Als elementar für die Entwicklung von praktikablen Arbeitszeitmodellen wird dabei das gegenseitige Verständnis für unterschiedliche familiäre und firmeninterne Rahmenbedingungen und die Möglichkeit von Teilzeitpensen genannt. Daneben wird eine finanzielle Unterstützung sowie praktische Unterstützung bei der Suche nach ausserhäuslicher Kinderbetreuung als sehr hilfreich erachtet. Als weitere Kriterien der Familienfreundlichkeit werden u. a. die Möglichkeit des Elternurlaubs, flexible Ferienmodelle und die Einhaltung der Lohngleichheit genannt. Im Rahmen der Studie verlieh die Regierung zum zweiten Mal einen Anerkennungspreis für die familienfreundlichsten Unternehmungen in verschiedenen Kategorien. Mit der Preisverleihung sollen Firmen dazu animiert werden, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Es sollen innovative Modelle mit Vorbildcharakter vorgestellt und bekannt gemacht werden.

Ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in der Politik

Das Frauennetz, ein Zusammenschluss von zwölf Frauenorganisationen, lancierte 2019 das mehrjährige Projekt «Vielfalt in der Politik» (ViP). Schwerpunkte des Projekts sind Empowerment, Wahlprozess und politische Bildung von Frauen. Es hat zum Ziel, Prozesse zu entwickeln, die längerfristig zu einem ausgewogeneren Verhältnis von Frauen und Männern in politischen Gremien führen. Im Berichtsjahr evaluierte ViP die Resultate der Landtagswahlen von 2020. Dabei wurde die Angleichung der Wahlchancen von Frau-



Der Frauenanteil im Landtag konnte dank dem privaten Engagement von «Vielfalt in der Politik» wesentlich erhöht werden. Es bleibt aber viel zu tun für die kommenden Gemeinderatswahlen.

en und Männern als sehr positiv bewertet. Das Ziel von paritätischen Wahllisten wurde jedoch deutlich verfehlt: Der Anteil der Kandidatinnen lag lediglich bei 31 Prozent. Der Frauenanteil im Landtag kletterte mit 28 Prozent auf einen neuen Höchststand, gleichwohl ist auch hier die paritätische Besetzung noch nicht erreicht. Die Aktivitäten von VIP konzentrierten sich im Berichtsjahr auf Massnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils bei den Gemeinderatswahlen 2023.

Geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt

Im Berichtsjahr betreute das Frauenhaus Liechtenstein zehn Frauen und sechs Kinder stationär wegen häuslicher Gewalt. Darüber hinaus wurden 25 Fälle im Frauenhaus direkt und 32 Fälle telefonisch beraten. Bei der infra, Informations- und Beratungsstelle für Frauen, erfolgten 15 Kontaktnahmen aufgrund von Gewalt an Frauen, welche Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt umfasst. Weitere 17 Beratungen erfolgten zu Mobbing, fünf zu sexueller Belästigung und drei zu Stalking (beharrliche Verfolgung). Beim Verein für Männerfragen wurden fünf Männer zu häuslicher Gewalt beraten. Die Opferhilfe wies im Berichtsjahr insgesamt 28 neue Beratungsfälle aus. Acht Fälle betrafen häusliche Gewalt, davon sieben in Partnerschaften. In fünf Fällen ging es um sexuelle Gewalt, in weiteren zwei Fällen um sexuelle Gewalt an Minderjährigen. In sieben Fällen wurden Gewaltdelikte verübt, und in vier Fällen ging es um Drohungen oder Nötigungen.

Im Jahr 2019 wurde innerhalb der Landespolizei die Fachstelle Bedrohungsmanagement errichtet. Das Kernteam besteht aus zwei Polizeibeamten und einer Psychologin und hat die Aufgabe, schwerer zielgerichteter Gewalt gegen Dritte vorzubeugen, indem sie hilft, gefährliche Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und zu unterbrechen. Die Fachstelle ist ausserdem die polizeiinterne Koordinationsstelle zur häuslichen Gewalt. Ihr Mandat umfasst das Monitoring sowie statistische Erhebungen von polizeilichen Interventionen, interne Weiterbildung und Sensibilisierung zum Thema. Sie überprüft und begleitet eine



adäquate Anwendung der polizeilichen Instrumente der Wegweisung und des Betretungsverbots (gemäss Art. 24 Best. g Polizeigesetz) bei häuslicher Gewalt und initiiert allfällige Reflexionsprozesse bei den amtshandelnden Polizistinnen und Polizisten. Der VMR begrüsst die Errichtung der Fachstelle, die bei guter Vernetzung mit allen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen einen wesentlichen Beitrag leisten kann zur Früherkennung und Verhinderung häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt. Mit ihrer Errichtung konnten die Bedenken des VMR und verschiedener Frauenorganisationen, dass die Wegweisung und Betretungsverbote durch die Polizei zu wenig konsequent angewendet werden, etwas entkräftet werden.

Am 17. Juni 2021 ratifizierte Liechtenstein das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, kurz Istanbul-Konvention. Mit der Ratifikation ist ein bedeutender Schritt zur Bekämpfung häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt getan worden. Die Konvention gibt genaue Definitionen von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt vor und setzt einen konkreten Rahmen für die Bekämpfung dieser schwer zu fassenden Gewaltformen. Sie sieht vor, dass eine nationale Stelle zur Koordination, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Massnahmen zur Umsetzung der Konvention errichtet wird. Der VMR und das Frauennetz gaben in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 29. April 2021 an alle Landtagsabgeordnete verschiedene Empfehlungen zur Umsetzung der Konvention ab. Unter anderem wurde angeregt, die innerstaatliche Umsetzung über eine nationale Gewaltschutzstrategie unter Einbezug nichtstaatlicher Organisationen vorzunehmen und einen nationalen Aktionsplan zu erarbeiten, der auch die Einführung von niederschweligen und aufsuchenden Gewaltschutzangeboten prüft. Besondere Rücksicht soll dabei auf mehrfach verletzte Frauengruppen, wie z. B. Migrantinnen oder Frauen mit Behinderung, genommen werden. Die Gewaltschutzstrategie sollte möglichst in eine nationale Geschlechtergleichheitsstrategie (siehe oben) eingebettet werden.



Ute Mayer (Amt für Soziale Dienste), Peter Frick (Präsident Verein Sicheres Liechtenstein), Jasmine Andres-Meier (Frauenhaus), Pascal Frommelt (Bäckerei Frommelt), Regierungsrat Manuel Frick und Vivien Gertsch (Präsidentin Amnesty International Liechtenstein) zum Start der Brottütenaktion gegen häusliche Gewalt.

Im Zug der Ratifikation wurden im Berichtsjahr bereits verschiedene rechtliche Bestimmungen zum Schutz von Opfern und Zeuginnen und Zeugen im Zivilverfahren umgesetzt. Dies ist sehr begrüßenswert. Bedauerlicherweise wurden bei der Ratifikation jedoch zwei Vorbehalte angebracht. Ein Vorbehalt bezieht sich auf die Gerichtsbarkeit in Art. 44 und betrifft die Strafbarkeit von Zwangssterilisierung und Zwangsabtreibung, die nur dann verboten sind, wenn sie auch im Land, in dem sie begangen wurden, strafbar sind. Damit wird das Verbot dieser schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen nicht für alle Personen in Liechtenstein gültig. Für den VMR ist nicht nachvollziehbar, warum das Verbot nicht umfassend geregelt wurde.

Ein weiterer Vorbehalt bezieht sich auf Art. 57 betreffend den Aufenthaltsstatus. Konkret ist dadurch nicht garantiert, dass ein Opfer häuslicher Gewalt, dessen Aufenthaltsstatus von dem Aufenthaltsstatus seiner Ehefrau oder Partnerin beziehungsweise seines Ehemanns oder Partners abhängt, im Fall der Auflösung der Ehe oder Beziehung einen eigenständigen Aufenthaltstitel unabhängig von der Dauer der Ehe oder Beziehung erhält. Zusätzlich ist durch den Vorbehalt nicht garantiert, dass Ausweisungsverfahren von Opfern häuslicher Gewalt ausgesetzt werden oder Aufenthaltstitel verlängert werden. Schliesslich entfällt die Garantie, dass Opfer einer Zwangsheirat, die in einen anderen Staat gebracht und dort zwangsverheiratet wurden und dadurch ihren Aufenthaltsstatus in Liechtenstein verloren haben, diesen Status wiedererlangen können. Der Vorbehalt reduziert die Verbindlichkeit der entsprechenden Bestimmungen und beeinträchtigt die Rechtssicherheit. Zwar sind diese Massnahmen durch den Vorbehalt nicht verunmöglicht, doch hängt die Beurteilung im Einzelfall von den zuständigen Behörden ab. Dadurch wird die Position von Personen (in den allermeisten Fällen ausländische Frauen, die ohnehin eine verletzte Gruppe darstellen), geschwächt. Der VMR bedauert sehr, dass die Wirksamkeit der Konvention gerade für diese besonders verletzlichen Personen durch die Vorbehalte reduziert wurde und fordert den Rückzug des Vorbehalts.

Bereits zum 10. Mal lancierte der Fachbereich für Chancengleichheit der Regierung zusammen mit dem Frauenhaus die Aktion «16 Tage gegen Gewalt an Frauen – Häusliche Gewalt kommt nicht in die Tüte», an der sich zahlreiche Detailhandelsgeschäfte und Bäckereien in Liechtenstein beteiligen. Regierungsrat Manuel Frick eröffnete die Aktion am 22. November 2021 in der Bäckerei Frommelt in Balzers.



Die infra und das aha lancierten gemeinsam eine Sensibilisierungskampagne gegen Sexismus.

Im Herbst 2021 lancierten die infra und das aha die interregionale Kampagne «Kein Platz für Sexismus» auch in Liechtenstein. Mit realen Sprüchen und Kommentaren wurden Plakate im öffentlichen Raum und den sozialen Medien publiziert. Ziel der Kampagne ist die Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit zu sexueller Belästigung und eine gemeinsame Haltung in der Gesellschaft. Gleichzeitig sollen betroffene Personen ermächtigt und in ihren Rechten gestärkt werden. Unterstrichen wird diese Botschaft mit dem Kampagnen-Slogan «Mein Körper. Mein Raum. Mein Recht.»



Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität (LGBTIQ+)



Situation LGBTIQ+ in Liechtenstein

Die eigene sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität bestimmen und leben zu können, ist ein Persönlichkeits- und Menschenrecht. Im europäischen Mittel sind etwa 6 Prozent der Bevölkerung der heterogenen Personengruppe der LGBTIQ+ (lesbisch, schwul, bisexuell, trans-, inter-, asexuell und queer) zuzuordnen. Umgerechnet auf Liechtenstein wären das ungefähr 2300 Menschen.

2018 empfahl die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) den liechtensteinischen Behörden dringlich, eine Studie über die Probleme von LGBTIQ+-Personen und über die Massnahmen zur Behebung dieser Probleme in Auftrag zu geben. Sie regte zudem weitere Verbesserungen, u. a. die Legalisierung der Stiefkindadoption an. 2020 unterbreitete der VMR der Regierungen vier Empfehlungen zur Stärkung der Rechte von LGBTIQ+-Personen: die Erstellung der genannten Studie zur Situation von LGBTIQ+ in Liechtenstein, die Einführung der «Ehe für alle», die Einführung eines Personenstandsgesetzes und die Schaffung der Möglichkeit, ein neutrales, d. h. nichtbinäres Geschlecht in offiziellen Dokumenten eintragen zu lassen. Alle Empfehlungen wurden 2020 vom Ministerium für Gesellschaft abgelehnt.

Gemäss Massnahmenplan Chancengleichheit des Ministeriums für Gesellschaft und Kultur für 2022 soll nun die empfohlene Studie über die Situation von LGBTIQ+-Personen im Laufe des Jahres 2022 umgesetzt werden. Weiters ist im Massnahmenplan vorgesehen, in Kooperation mit dem Verein Flay zwei Infobroschüren zu Genderidentität und dem Coming-out zu erstellen. Mittels Medienporträts von Expertinnen und Experten sollen verschiedene Aspekte der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität in den Landeszeitungen thematisiert werden.

Aufhebung des Verbots der Stiefkindadoption und rechtliche Auswirkungen

Im Jahr 2011 wurde in Liechtenstein das Partnerschaftsgesetz mit einer Mehrheit von knapp 70 Prozent angenommen. Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe bezüglich Steuerrecht, AHV und Bürgerrecht gleichgestellt. Unterschiede bestehen aber in Bezug auf Kinderwunsch und Adoption: Gemäss Partnerschaftsgesetz haben gleichgeschlechtliche Paare keinen Zugang zur Fortpflanzungsmedizin und dürfen keine Kinder adoptieren. In seiner Normenkontrolle vom 10. Mai 2021 hob der Staatsgerichtshof das Stiefkind-Adoptionsverbot im Partnerschaftsgesetz als EMRK- und verfassungswidrig auf. Eine gesetzliche Neuregelung soll bis Mai 2022 erarbeitet werden. Eine ebenfalls vom Staatsgerichtshof empfohlene aktualisierte Gesamtanalyse der Rechtsstellung der eingetragenen Partnerschaft wurde im Zug dieser Revision durch die Regierung bedauer-

licherweise nicht vorgenommen. Dies wird damit begründet, dass der dafür notwendige gesellschaftliche Diskurs im vorgegebenen Zeitrahmen nicht umsetzbar sei.

Im Rahmen des Vernehmlassungsprozesses nahmen VMR und OSKJ gemeinsam mit dem Frauennetz zur Abänderung des Partnerschaftsgesetzes Stellung. Sie begrüßten die Einführung der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare als bedeutsamen Schritt für die Beseitigung von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung der Eltern wie auch für den Schutz der Rechte des Kindes. Durch die Möglichkeit der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare erhalten alle betroffenen Kinder die rechtliche Absicherung durch zwei Elternteile. Nach wie vor besteht jedoch die Diskriminierung von homosexuellen Paaren bei Fremdkindadoptionen, da das Adoptionsverbot ausschliesslich für homosexuelle Paare, nicht aber für heterosexuelle Paare oder Einzelpersonen gilt. Für die tatsächliche Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren ist nach Ansicht von VMR und Frauennetz zudem der diskriminierungsfreie Zugang zur Fortpflanzungsmedizin zu gewährleisten und eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu erarbeiten.

In Folge dieser Revision werden ausserdem die Auswirkungen auf die weitere rechtliche Gleichstellung von homosexuellen Paaren zu prüfen sein: Die Argumentation des Staatsgerichtshofs (StGH) zur EGMR-Konformität von unterschiedlichen Rechtsinstituten



Gleiche Rechte für gleichgeschlechtliche Paare?

Eine Auswertung von wahlhilfe.li hatte gezeigt, dass die gewählten Landtagsabgeordneten diese Frage mit 43,5 Prozent bzw. 39,1 Prozent mit «Ja» bzw. «Eher Ja» beantwortet haben. Die Frage, ob gleichgeschlechtliche Paare Kinder adoptieren dürfen, wird nach einer Aussage von Fürst Hans-Adam II. bei einem Interview mit «Radio L» heiss diskutiert. In der Schweiz wurde zu diesem Thema das Referendum ergriffen.

«Es ist an der Zeit, gleiche Rechte zu schaffen»

Sandra Fausch
Stv. Landtagsabgeordnete der Freien Liste (FL)

Heterosexuelle Paare können eigene Kinder zeugen, was ihnen unabhängig von ihrer Eignung - rechtlich einräumt, Eltern zu sein. Wem diese Möglichkeit verwehrt ist, dem eröffnet sich der Weg einer Adoption. Bei diesem Prozess wird geprüft, ob die

so schwer, diesen Menschen zuzugestehen, fürsorgliche Eltern zu sein, Liebe, Geborgenheit und Sicherheit geben zu können und, wie heterosexuelle Paare, den Unterhalt und die Ausbildung ihrer Adoptivkinder zu gewährleisten? Das ist nicht nachvollziehbar.

Ein afrikanisches

43,5 Prozent der gewählten Landtagsabgeordneten in Liechtenstein sind für eine rechtliche Gleichstellung homosexueller Paare. Weitere 39,1 Prozent stehen einer Gleichstellung eher positiv gegenüber.



für gleichgeschlechtliche (eingetragene Partnerschaft) und verschiedengeschlechtliche Beziehungen (Ehe) stützte sich bis anhin darauf, dass gleichgeschlechtliche Paare im Gegensatz zu heterosexuellen Paaren keine gemeinsame Elternschaft begründen können. Damit wird ein sachlicher Grund als Legitimation für die unterschiedliche rechtliche Behandlung angeführt. Am Fachseminar des Liechtenstein-Instituts vom 16. November 2020 vertrat Prof. Dr. Lamiss Khakzadeh, Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre an der Universität Innsbruck, die Lehrmeinung, dass mit der Zulassung der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare die Unterscheidung zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft nicht mehr sachlich begründbar sei, da gemeinsame Elternschaft in beiden Rechtsinstituten möglich ist. Folgedessen müsse eine Ungleichbehandlung als diskriminierend und somit verfassungs- bzw. EMRK-widrig gelten.

Ehe für alle

Europaweit anerkennen 17 Länder die «Ehe für alle», darunter Deutschland, Österreich und die Schweiz. In der Schweiz wurde die «Ehe für alle» in der Volksabstimmung vom 26. September 2021 von einer klaren Mehrheit der Stimmberechtigten und von allen Kantonen angenommen. Ab dem 1. Juli 2022 können somit gleichgeschlechtliche Paare in der Schweiz heiraten oder ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln. In Liechtenstein nahm der Gesetzgeber die Gelegenheit zu einer entsprechenden Revision des Partnerschaftsgesetzes, welche sich durch den Normenkontrollantrag des StGH ergeben hätte, nicht wahr. Der Vernehmlassungsentwurf beschränkt sich auf die Aufhebung des Adoptionsverbots für Stiefkinder (siehe Kap. *Stiefkindadoption*, S. 55). Bisher sind auch keine Bemühungen für einen parlamentarischen Vorstoss bekannt. Laut einer Auswertung des Portals wahlhilfe.li sprachen sich jedoch 43,5 Prozent der gewählten liechtensteinischen Landtagsabgeordneten für die gleichen Rechte von gleichgeschlechtlichen Paaren aus. Weitere 39,1 Prozent beantworteten die Frage, ob sie einer rechtlichen Gleichstellung zustimmen, mit «eher ja».

Wie oben aufgeführt, steht die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Partnerschaft dem Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK) entgegen. Dadurch, dass bei Personenstandsangaben die eingetragene Partnerschaft separat zu Ehe erfasst wird, müssen verpartnerte Paare implizit ihre sexuelle Orientierung offenlegen. Dies stellt einen Eingriff in die Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) dar. Der VMR empfiehlt daher eine vollständige rechtliche Gleichstellung aller gesetzlich registrierten Paare ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität und die Einführung der «Ehe für alle».

Geschlechtsänderungen und «drittes Geschlecht»

In offiziellen Dokumenten und Formularen ist bis anhin keine von den binären Geschlechtskategorien (männlich oder weiblich) abweichende Geschlechtsangabe möglich. Dies missachtet die Menschenrechte von nichtbinären Personen. Der VMR empfiehlt, dass dieser Mangel insbesondere bei der aktuellen Revision des Zentralen Personenregisters und weiters auch in der Zivilstandsstatistik und in sämtlichen öffentlichen Dokumenten behoben wird.



Der Wechsel des Geschlechts und geschlechtsangleichende Operationen sind in Liechtenstein nicht ausreichend geregelt.

Im Februar 2020 wurde die Praxis für Personenstandsänderungen (Wechsel des Geschlechts) angepasst. Seither ist kein Nachweis einer geschlechtsangleichenden Hormonbehandlung mehr notwendig. Dies stimmt mit den Vorgaben der EMRK überein. Für eine bessere Rechtssicherheit empfiehlt der VMR die Schaffung einer entsprechenden rechtlichen Grundlage in Form eines Personenstandsgesetzes.

Geschlechtsangleichende Operationen, die ohne medizinische Notwendigkeit und ohne informierten Entscheidung der betroffenen Personen – insbesondere Kindern – durchgeführt werden, sind menschenrechtsverletzend. Inwieweit es diese Praxis in Liechtenstein gibt, sollte in der geplanten Studie zur Situation von LGBTIQ+-Personen untersucht werden. Der VMR empfiehlt, geschlechtsangleichende Operationen ohne medizinische Notwendigkeit und ohne eine informierte Entscheidung von betroffenen Personen zu verbieten.

Runder Tisch LGBTIQ+

Am 10. Mai 2021 führte der VMR wie bereits im Vorjahr einen «Runden Tisch LGBTIQ+» durch. Die Veranstaltung richtete sich an Fachstellen aus dem Kinder- und Jugendbereich mit dem Ziel, eine Übersicht über Anliegen, Angebote und Hilfen für Fachpersonen zu geben und mögliche Handlungsfelder zu definieren. In einem Impulsreferat berichtete der Verein FELS (Freund*innen und Eltern von Lesben und Schwulen) von seiner langjährigen Arbeit mit Angehörigen von LGBTIQ+ in der Schweiz. Der VMR informierte über Erkenntnisse und statistische Erhebungen betreffend Homophobie in den Nachbarländern und über die strafrechtliche Relevanz von Homophobie in Liechtenstein. Dabei zeigte sich, dass die entsprechende Strafnorm auch bei Fachstellen wenig bekannt ist.

Der runde Tisch identifizierte die Sensibilisierung, die Vernetzung und den Informationsgewinn zum Thema als Handlungsfelder. Daneben wurde die Bekanntmachung rechtlicher Grundlagen sowie die Verhinderung von Diskriminierung und Homophobie als nötig erachtet. Als übergeordneten Wunsch formulierten die Teilnehmenden, die Vielfalt von Geschlechtsidentitäten und sexuellen Orientierungen als Realität wahrzunehmen und als Normalität anzuerkennen.



Gesundheit und soziale Gerechtigkeit



Prämienverbilligung und Leistungsaufschub bei Krankenkassen

Seit 2021 ist die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) in Kraft. Mit diesen Änderungen wird neu gesetzlich verankert, dass die Krankenkassen die Kostenübernahme für Gesundheitsleistungen für Personen vorenthalten können, welche mit der Zahlung der Jahresprämien in Verzug sind. Der VMR beurteilt diesen sogenannten «Leistungsaufschub» als menschenrechtlich bedenklich, weil in der Ausgestaltung dieser Massnahme nicht unterschieden wird zwischen Personen, welche aufgrund ihrer wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Situation nicht in der Lage sind, die Krankenkassenbeiträge zu bezahlen und jenen, die – ohne existenzielle oder gesundheitliche Einschränkungen – keinen Willen oder keine Kooperationsbereitschaft zu Beitragszahlungen zeigen.

Die Verhängung eines Leistungsaufschubs im ersten Fall kann das Recht auf Gesundheit verletzen, welches über die EMRK geschützt ist. Dass die Definition der (trotz Leistungsaufschub gewährten) Notfallbehandlung nicht präzise ist und die Kulanzregelungen der Krankenkassen unterschiedlich sind, wird ebenfalls mit Besorgnis zur Kenntnis genommen. Der VMR empfiehlt, dass Anpassungen in der Umsetzungsverordnung vorgenommen werden, um die Ausgestaltung der Massnahmen zu präzisieren. Die Gründung einer Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung der Verordnung wurde angekündigt, steht aber noch aus.

Mit der Abänderung des Krankenkassengesetzes sind auch Änderungen bei der Verbilligung von Krankenkassenprämien in Kraft getreten. Die Einkommensgrenzen wurden erhöht und die Altersgrenze für die Antragsstellung gesenkt (neu ab dem 20. Lebensjahr).

Dunja Grop

«Die obligatorische Krankenversicherung gewährt allen in Liechtenstein wohnhaften oder erwerbstätigen Personen Zugang zur medizinischen Versorgung. Sie gewährt Sach- und Geldleistungen bei Krankheit und Unfall, falls solche nicht von der Unfallversicherung abgedeckt sind». Inwiefern es zum Thema Krankenkassen auf der Website des Amtes für Gesundheit, Umwelt, so. ges. Doch was wäre denen, die monatlichen Prämienrechnungen nicht mehr begleichen werden können, etwa bedingt durch die Folgen von Corona? Welche Handlungsmöglichkeiten gibt es? Droht gar der Versicherungsverlust? Das «Neuerlander» hat sich bei den drei in Liechtenstein zugelassenen Krankenkassen umgesehen.

Concordia: Frühzeitig auf die Versicherung zugehen

Dementsprechend zeigen sich Concordia, FKB und Swica bei Säumnissen ihrer Versicherten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten möglichst kulant. «Wir sind jederzeit bereit, Lösungswege in Form von Zahlungsaufschüben oder Ratenvereinbarungen mit unseren Kunden zu treffen», erklärt Fabienne Hailer, Leiterin der Concordia-Landesvertretung Liechtenstein auf Anfrage. Ziel sei es stets, die ausserordentliche Situation wieder in den Griff zu bekommen, sodass die Bezahlung der Prämien und Kostenbeiträge wieder gewährleistet sei. Dabei sollen «möglichst keine Nachteile für die Kunden entstehen» – etwa in Form eines Leistungsauflages, oder der Auslösung von Zinseszinsleistungen, Fabienne Hailer.

Kulante Kassen

Die drei in Liechtenstein zugelassenen Krankenkassen zeigen sich gegenüber säumigen Kunden soweit möglich kulant – auch in Zeiten von Corona. Die Kosten für medizinische Behandlungen steigen derzeit tendenziell an.

gangens stets pünktlich bezahlt. Sie haben einen Anspruch auf Gleichbehandlung, aber darauf, dass wir Zahlungsaufschübe, bisweilen auch Ratenvereinbarungen zu gewissen Mehrkosten geführt», so Fabienne Hailer.

FKB: Ca. 400 Versicherte werden monatlich gemahnt

oder Kostenbeiträge aufzudecken», so Pascallo.

Die FKB habe knapp 10 000 Kunden in der obligatorischen Krankenversicherung. Diese seien unterteilt in Gruppen, die unterschiedlichen Zahlungsbedingungen unterliegen, darunter die Gruppe der Säumnigen.

Inspektorat und zunächst die Staatsanwaltschaft zu klären. «Wir suchen mit dem Kunden eine Lösung, wie z. B. Teilzahlungen, damit er die Prämien bezahlen kann», erklärt die Leiterin des Amtes für Gesundheit, Umwelt, so. ges.

Das Anrecht auf Prämienverbilligungen muss besser genutzt und der Leistungsaufschub für Personen mit ausstehenden Krankenkassenbeiträgen differenzierter geregelt werden.

Das führte gemäss Berichterstattung der Landeszeitungen zu 900 zusätzlichen Anträgen auf Prämienverbilligung gegenüber dem Vorjahr. Trotzdem beantragte nur knapp ein Drittel der rund 11 000 Bezugsberechtigten eine Prämienverbilligung. Gemäss Auskunft des zuständigen Ministeriums im Landtag werden derzeit von der Regierung Massnahmen geprüft, welche zur besseren Nutzung dieses Rechtsanspruchs führen. Der VMR begrüsst die Bemühungen um einen verbesserten Zugang zu diesem Rechtsanspruch. Mit der Gewährung der Prämienverbilligung sinkt die Gefahr, dass armutsgefährdete Personen von einem Leistungsaufschub betroffen werden.

Während der Covid-19-Pandemie zeigten sich die Krankenkassen gemäss Medienberichterstattung gegenüber säumigen Kunden kulant. Wie sich die Zahl der Versicherten im Leistungsaufschub seit der letzten Erhebung des Ministeriums für Gesellschaft und Kultur entwickelt hat, wurde bisher jedoch nicht umfassend erhoben. Die FKB – die kleinste Krankenkasse in Liechtenstein – nannte im März 2021 400 Versicherte, die monatlich gemahnt würden, und 86 Versicherte im Leistungsaufschub. Diese Anzahl sei durch die Covid-19-Pandemie nicht beeinflusst worden.

Armut

Die Beseitigung von Armut bis 2030 ist eines der Ziele der Agenda 2030. Im liechtensteinischen Nachhaltigkeitsbericht von 2019 an die UNO wird festgestellt, dass es in Liechtenstein keine absolute Armut gebe. Ausserdem wird erläutert, dass die Sozialschutzsysteme

Arm sein in einem der reichsten Länder der Welt

Im Auftrag des Vereins für Menschenrechte erscheint eine Studie zur Armut in Liechtenstein. Die zentrale Forderung: Ein neuer Armutsbericht.

Elias Quaderer

Eines der UNO-Nachhaltigkeitsziele, denen sich auch Liechtenstein verpflichtet hat, ist, die Armut in allen Bereichen zu beenden. Die Regierung hält in ihrem jüngsten Umsetzungsbericht von 2019 fest, dass im Land kein Mensch in Armut leben müsse und auch das Risiko, in die Armut abzurutschen, gering ausfalle. Am Bild des Fürstentums ohne Armut kratzt jedoch eine im Auftrag des Vereins für Menschenrechte erarbeitete Studie. Studienautorin und Sozialarbeiterin Lisa Hermann erklärt auf Anfrage, dass es schwierig fällt, die Armutssituation in Liechtenstein einzuschätzen. Grund: Der letzte Armutsbericht mit entsprechenden Daten wurde 2008 veröffentlicht.

Kein Geld für den Zahnarzt

Der Studie war es ein Anliegen, aber trotzdem nur knapp ihre leinerziehende Mütter. Jasmine



gegenwärtig aussieht, lässt sich aber aus Mangel an Daten nur schwer erahnen. Allerdings erklärt Rita Batliner von der Caritas: «Die Welt hat sich auch in Liechtenstein in diesen zwölf Jahren verändert. (...) Ich denke da an neue Familienformen, Menschen mit Migrationshintergrund, Flüchtlingskrise etc.» Auch Dave Leimgruber, Geschäftsführer des «Social Network Establishment», meint im Rahmen der Studie, dass hierzulande Armut sichtbarer wurde.

Wie kann den Betroffenen geholfen werden? Studienautorin Lisa Hermann nennt eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen. So die Schaffung einer niederschweligen Beratungsstelle für Armutsgefährdete. Zudem regt sie dazu an, dass alle relevanten Akteure des liechtensteinischen Sozialsystems – sowohl staatliche als auch private – stärker zusammenarbeiten. Aber auch der Stigmatisierung

Studienautorin Lisa Hermann plädiert für ein mehrdimensionales Verständnis von Armut. Bild: ZVG

Der Studie war es ein Anliegen, aber trotzdem nur knapp ihre leinerziehende Mütter. Jasmine

Der VMR finanzierte 2021 eine Studie mit dem Thema «Herausforderung Armut in Liechtenstein». Die Studie zeigte u. a. auf, was Armut für die Betroffenen bedeutet.



in Liechtenstein insgesamt sehr gut ausgebaut seien und der Staat allen Personen und Familien, die das nationale Existenzminimum aus eigener Kraft nicht erreichen, ohne Diskriminierung entsprechende Unterstützung anbiete. Niemand müsse in Liechtenstein in Armut leben.

Demgegenüber stehen die Erfahrungen des «Runden Tisches Armut», welcher im Berichtsjahr am 29. September tagte. Der runde Tisch wurde 2019 von der Caritas Liechtenstein ins Leben gerufen und umfasst Vertreterinnen und Vertreter von zivilgesellschaftlichen Organisationen, Stiftungen und Behörden (Sozialer Dienst des Amtes für Soziale Dienste). Alle teilnehmenden Organisationen stellen in ihrer Arbeitspraxis fest, dass in Liechtenstein relative Armut existiert. Um gesicherte Daten zu erhalten, ist jedoch ein aktueller Armutsbericht unentbehrlich. Der letzte Bericht stammt von 2008.

Der Wunsch nach statistischen Daten wurde von der Regierung gehört, und es sind erste Schritte für regelmässige Erhebungen eingeleitet worden: Am 30. November 2021 lud das Amt für Statistik zur Information über die Erstellung eines statistischen Armutsberichts. In Zusammenarbeit mit dem Amt für Soziale Dienste, der AHV-IV-FAK und der Steuerverwaltung konnte das Amt für Statistik mit der Ausarbeitung eines Konzepts und der Schaffung der Datengrundlage beginnen. Das Konzept für den Armutsbericht soll im März 2022 von der Regierung verabschiedet werden. Ab 2023 soll erstmals ein statistischer Armutsbericht veröffentlicht werden, der auf der Grundlage der Volkszählungsdaten alle fünf Jahre aktualisiert wird.

Dieser statistische Armutsbericht auf der Basis von wirtschaftlichen Kennzahlen ist eine elementare Grundlage für die Einschätzung und langfristige Beobachtung der Armutsentwicklung und wird vom VMR sehr begrüsst. Zur Erarbeitung konkreter Massnahmen gegen Armut müsste der Bericht jedoch um qualitative Erhebungen ergänzt werden. Mit diesen müsste identifiziert werden, welche Personen(-gruppen) arm sind, wie diese Personen(-gruppen) Armut erfahren und welche Personen(-gruppen) besonders ausgeschlossen oder marginalisiert sind. Gemäss Erkenntnissen des Europäischen Netzwerks für nationale Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI) sollten dabei auch die sogenannten «missing poor» in die Erhebungen einbezogen werden. Das sind Personen, die in Institutionen leben, nichtdokumentierte Migrantinnen und Migranten, Obdachlose oder schwer erreichbare Personen.

Im Berichtsjahr finanzierte der VMR eine qualitative Studie mit dem Thema «Herausforderung Armut in Liechtenstein» im Rahmen eines Masterstudiums Soziale Arbeit. Ziel der qualitativen Forschung war es herauszufinden, wie sich Armut in Liechtenstein zeigt und welches die damit verbundenen Herausforderungen für Einzelpersonen und die soziale Arbeit sind. Dafür wurden neben einer historischen und theoretischen Einführung Interviews mit armutsbetroffenen Personen und Fachpersonen aus sozialen Organisationen in Liechtenstein geführt. Die Studie enthält Vorschläge für die Verbesserung des Wohlbefindens und der Hilfeleistungen für Betroffene wie z. B. die Schaffung einer niederschweligen Beratungsstelle und eine stärkere organisationsübergreifende Zusammenarbeit. Auch die Problematik der Stigmatisierung von Armut innerhalb der Gesellschaft sollte angegangen werden.

Invalidenversicherung

Im Sommer 2020 gab der VMR ein Rechtsgutachten zu Fragen der Vereinbarkeit der IV-Gesetzgebung Liechtensteins mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Auftrag. Das Gutachten kam zum Schluss, dass die liechtensteinische IV-Gesetzgebung in allen geprüften Punkten EMRK-konform ist. Inwiefern die Gesetzgebung EMRK-konform in der Praxis umgesetzt wird (bspw. bei der Erstellung von Gutachten), war nicht Umfang des Gutachtens. Es wurde aber festgehalten, dass die Methode, nach der der Invaliditätsgrad durch einen Einkommensvergleich ermittelt wird, lediglich den Einkommensausfall berücksichtigt und nicht die Art oder den Umfang der Invalidität. Das könne zu Ungerechtigkeiten führen und bezogen auf die Schlüssigkeit des Ergebnisses Fragen aufwerfen.

Auf dieser Grundlage und gemäss eingegangenen Beschwerden beobachtete der VMR im Berichtsjahr die IV-Praxis, führte Recherchen und Gespräche mit der IV-Geschäftsstelle, den IV-Case-Managerinnen und -Managern sowie Betroffenen mit dem Ziel, im Frühling 2022 mit Empfehlungen zur Verbesserung der IV-Praxis an das Ministerium für Gesellschaft und Kultur zu gelangen. Themen der Recherche waren die Kommunikation mit IV-Bezügerinnen und -Bezüger, die IV-Grad-Bestimmung, Wiedereingliederungschancen und Umschulungen, das IV-Case-Management sowie verfahrenstechnische Aspekte.

Versorgungskonzept Psychiatrie

Bereits vor der Covid-19-Pandemie stellten Fachstellen, Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten einen Engpass in der psychiatrischen und sozialpsychiatrischen Versorgung, insbesondere von Kindern- und Jugendlichen, fest. Während der Pandemie wurde dieser Engpass offensichtlicher. Mehrere kleine Anfragen im Landtag griffen das Thema auf. Der Liechtensteinische Krankenkassenverband und der Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen Liechtenstein brachten im Oktober 2021 einen gemeinsamen Antrag für Kapazitätserweiterung im Bereich der ambulanten Kinder- und Jugendpsychotherapie bei der Regierung ein. Der Antrag befindet sich noch im Genehmigungsverfahren nach dem Krankenversicherungsgesetz.

Im Regierungsprogramm 2021–2025 wird eine Bedarfsplanung in der Psychiatrieversorgung in Aussicht gestellt. Im Dezember 2021 gab die Regierung bekannt, dass eine weitere Stelle für Kinder- und Jugendpsychotherapie genehmigt wurde. Weitere Fortschritte und ein Zeitrahmen für den Abschluss der Arbeiten sind nicht bekannt. (Siehe dazu auch Kap. *Psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen*, S. 35).



Menschenrechtsbildung und Öffentlichkeitsarbeit

Menschenrechtsworkshops in weiterführenden Schulen

Die seit 2019 vom VMR zusammen mit dem aha – Tipps und Infos für junge Leute und Amnesty Liechtenstein in den weiterführenden Schulen durchgeführten Menschenrechtsworkshops sind sehr gut nachgefragt. Im Jahr 2021 konnten sechs Workshops mit insgesamt 87 Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden. Damit konnte das jährliche Ziel von mindestens sechs Workshops trotz der Covid-19-Pandemie erreicht werden. Die Evaluation des zweijährigen Pilotprojekts Ende 2021 ergab ein durchwegs positives Feedback der Lehrpersonen sowie der Schülerinnen und Schüler. Das Projekt wird deshalb weitergeführt und inhaltlich noch stärker auf aktuelle Themen ausgerichtet, z. B. auf Menschenrechte in der Pandemie oder Menschenrechte und Klima.



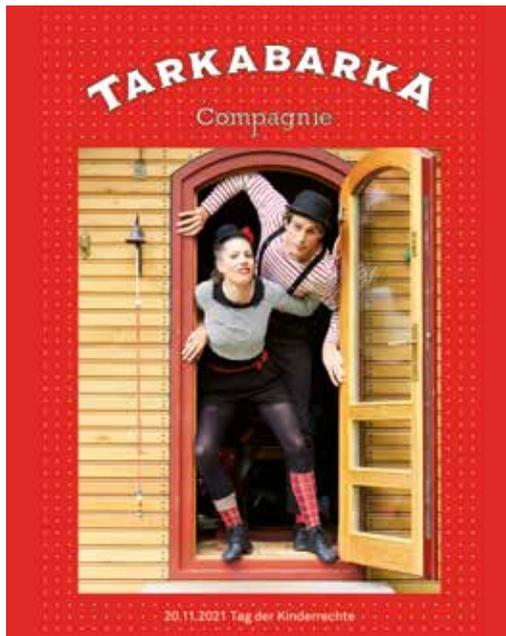
Bei den Menschenrechtsworkshops in den weiterführenden Schulen waren die Schülerinnen und Schüler auch dieses Jahr begeistert dabei.

Kinderlobby Liechtenstein: Tag und Monat der Kinderrechte

Die Vernetzungsgruppe Kinderlobby Liechtenstein ist ein zivilgesellschaftliches Netzwerk, bestehend aus 24 Organisationen und Institutionen, die sich im Kinder- und Jugendbereich engagieren. Sie wurde Ende 2011 gegründet und wird seit 2012 von der OSKJ koordiniert. Im Zentrum der Aktivitäten stehen der regelmässige Austausch sowie Aktionen und Projekte zur Bekanntmachung der Kinderrechte.

Der Tag der Kinderrechte am 20. November 2021 bot den Teilnehmenden die Möglichkeit, im Rahmen von Workshops mit den Zirkuspädagogen Anna und Balint Kostyál-Büchel in die Welt der Artistinnen, Akrobatinnen, Zauberer und Clowns einzutauchen, sich mit Freude zu bewegen und dabei ganz neue Talente und Ausdrucksmöglichkeiten





zu entdecken. Mit diesem unbeschwerten Anlass, der den Fokus auf die Stärken und Schutzfaktoren der Kinder legte, setzte die Kinderlobby einen Kontrapunkt zum belastenden Jahresthema, das sich mit einer umfangreichen Kampagne der Gewalt in der Familie widmete (siehe Kap. *Kampagne «Gewalt-FREI erziehen»*, S. 42).

Die Aktion „Monat der Kinderrechte“, die jeweils im Zeichen des Kinderrechts auf Kunst und Kultur steht, wird bereits seit Jahren von verschiedenen Organisationen der Kinderlobby mit grosser Resonanz durchgeführt. Während des ganzen Novembers sind Kinder eingeladen, im Kunst- und Kulturbereich aktiv zu sein und

ihre Kreativität beim Malen, Filzen, Geschichtenerzählen oder -schreiben, dem Besuch einer Theateraufführung oder einer Reise ins Museum auszuleben. Trotz der Pandemie konnten praktisch alle Veranstaltungen durchgeführt werden.

Tag der Menschenrechte

An einer öffentlichen Veranstaltung mit rund 50 Anwesenden und virtuellen Gästen zum Tag der Menschenrechte am 10. Dezember im SAL in Schaan sensibilisierte der VMR zusammen mit dem Behinderten-Verband und Amnesty Liechtenstein zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen. Gastrednerin Prof. Dr. Gudrun Wansing von der Humboldt Universität zu Berlin ging in ihrem Videoreferat auf die Frage ein, was Inklusion bedeutet und wie die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft gelingen kann. An der anschliessenden Podiumsdiskussion unterhielten sich Teilnehmende des Projekts «Menschen mit Behinderungen on Tour» über ihre Erfahrungen und Herausforderungen. Die inklusive Workshopband «All inclusive» der Musikschule bewies bei ihren musikalischen Auftritten, wie inspirierend und bereichernd Inklusion sein kann.





Monitoring

Das Monitoring – d. h. die langfristige Beobachtung und Beurteilung – der Menschenrechtssituation in Liechtenstein ist der zentrale Auftrag, den der Verein für Menschenrechte gemäss gesetzlicher Grundlage zu erfüllen hat. Der Monitoring-Auftrag leitet sich aus Art. 4 Abs. 2a und d VMRG ab. Darin wird der VMR mit der Aufgabe betraut, Behörden und Private zu Menschenrechtsfragen zu beraten und geeignete Massnahmen zu empfehlen. Alle Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes sind verpflichtet, den VMR bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen (Art 13 VMRG).

Im Berichtsjahr wurden formelle Monitoring-Prozesse zu den Covid-19-Schutzmassnahmen der Regierung, zur IV-Gesetzgebung und zum Jugend- und Datenschutz an den Schulen eingeleitet oder aus dem Vorjahr weitergeführt.

Ein allgemeines Monitoring nimmt der VMR über die Stellungnahme zu Gesetzesvorhaben, das Erstellen von wissenschaftlichen Studien oder Analysen, die Mitarbeit in Arbeitsgruppen und die Vernetzung mit Organisationen und Fachstellen wahr. Seit ihrem Bestehen leiten VMR und OSKJ runde Tische zum Asylwesen, zu LGBTIQ+ und zu Obsorge bei Scheidungen. Die runden Tische dienen dem Austausch zwischen Fach- und Behördenvertreterinnen und -vertretern. Je nach Zielsetzung werden gemeinsame Positionen oder Handlungsansätze erarbeitet.

Der VMR koordiniert das Frauennetz mit 13 Frauenorganisationen und ist Mitglied des Netzwerks «sichtwechsel» für Menschen mit Behinderungen sowie des «Runden Tisches Armut» unter der Leitung der Caritas Liechtenstein. Er ist Partnerorganisation der SDG-Allianz und nimmt in der Statistikkommission der Regierung Einsitz. Die OSKJ koordiniert die Kinderlobby Liechtenstein mit 26 Organisationen im Kinder- und Jugendbereich.

Im Berichtsjahr nahmen der VMR und die OSKJ Stellung zur Gesetzesvorlage des Partnerschaftsgesetzes. Es wurden keine wissenschaftlichen Untersuchungen in Auftrag gegeben.



Der Tag der Menschenrechte widmete sich 2021 dem Thema Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein.

Vernetzung

Die fachliche Vernetzung und institutionelle Verankerung des VMR und der OSKJ wurden auch in diesem Jahr stark gewichtet. Insgesamt tauschte sich der VMR mit 25 Behörden, Fachstellen und Organisationen aus. 20 Treffen fanden auf nationaler, fünf auf internationaler Ebene statt. Bis auf wenige Ausnahmen konnten alle Treffen physisch durchgeführt werden.

National

Auf nationaler Ebene traf sich der VMR mit dem Gesellschaftsminister, dem Landgerichtspräsidium, der Gewaltschutzkommission, der Strafvollzugskommission, der Opferhilfe-stelle, der Fachstelle Bedrohungsmanagement, dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten, dem Fachbereich für Chancengleichheit des Amts für Soziale Dienste, der Universität Liechtenstein, der AHV-IV-FAK, dem Krankenkassenverband, der Flüchtlingshilfe, dem Behindertenverband, dem Verein für Betreutes Wohnen, dem Gehörlosenkulturverein, dem Frauennetz, dem Verein für Männerfragen, Amnesty Liechtenstein, dem Türkischen Frauenverein und dem Verein Trialog. Die Treffen dienten dem Austausch über Themen, Mandate und Arbeitsschwerpunkte, der Definition von möglichen Feldern der Zusammenarbeit oder der Diskussion konkreter Problemstellungen im Zuge eines Monitorings. Mit dem Frauennetz, dem Verein für Männerfragen und dem Behinderten-Verband wurden Zusammenarbeitsvereinbarungen abgeschlossen.



Der VMR tauschte sich mit 25 nationalen und internationalen Behörden und Organisationen aus.



International

Als Mitglied des Europäischen Netzwerks der nationalen Menschenrechtsinstitutionen (ENNRHI) nahm der VMR via Zoom an der ENNHRI-Jahreskonferenz und -Generalversammlung teil. Das Netzwerk erwies sich als sehr nützlich bei der menschenrechtlichen Beurteilung der staatlichen Covid-19-Massnahmen. Im Dezember 2021 forderte ENNHRI den VMR auf, die Überprüfung der Konformität mit den Pariser Prinzipien mittels Akkreditierung bei der Globalen Allianz der nationalen Menschenrechtsinstitutionen (GANHRI) anzustreben.

Am 22. Juni 2021 tauschte sich der VMR mit dem Unicef-Komitee für die Schweiz und Liechtenstein über die gemeinsamen Ziele und Interessen und die anstehende Berichterstattung unter der UNO-Kinderrechtskonvention aus. In einem Treffen mit der Menschenrechtsabteilung der US-Botschaft in Bern am 22. September 2021 wurde die Menschenrechtssituation in Liechtenstein diskutiert. Am 15. November 2021 fand ein Austausch mit dem Verbindungsbüro des UNO-Hochkommissariats für Flüchtlinge statt. Es wurde u. a. der subsidiäre Schutzstatus, die Partizipation von Flüchtlingen in Entscheidungsprozessen sowie der Umgang mit Gewalterfahrungen und Traumata von Flüchtlingen und Asylsuchenden besprochen.

Anlässlich der Enthüllung einer Skulptur zur Anerkennung der Gebärdensprache am 16. September 2021 in Vaduz traf sich der VMR mit Joseph Murray, dem Präsidenten des Internationalen Gehörlosenverbands. Er informierte über die Rechte von gehörlosen Menschen und die Notwendigkeit der Anerkennung der Gebärdensprache als Minderheitensprache.

Gebärden sind schön, bunt und vielfältig

Als Zeichen der Anerkennung wurde gestern auf dem Peter-Kaiser-Platz in Vaduz die Skulptur des Gehörlosen Kulturvereins enthüllt.

Nicola Othli-Ebach

Der Peter-Kaiser-Platz in Vaduz ist belebt. Menschen haben sich versammelt, um miteinander zu plaudern. Dort, zwei Minuten, auf der anderen Seite die Grossmutter mit dem Enkel, die hinter eine Gruppe Freunde. Schnell bewegen sich die Hände der Mütter auf und nieder. Die Grossmutter berührt ihr Herz und sagt auf etwas, die Freunde tauschen sich mit den Händen redend aus. Dann stehen sie sich, wie die anderen Anwesenden, nacheinander alle in Richtung Regierungsgebäude, während die Bewegungen der Hände voranzumarschieren. Die Ansprache zur feierlichen Enthüllung der bunt bemalten, rostfarbenen Skulptur «Die blickende Sprache» vor dem Regierungsgebäude beginnt.

Gebärdensprache als gleichwertig anerkannt

Der Gehörlose Kulturverein Liechtenstein freut, dass in Liechtenstein die Gebärdensprache – neben der Sprache der Hörenden – als letztes Land in Europa gleichwertig anerkannt ist. Mit der Skulptur setzen die gehörlosen Menschen Liechtensteins ein Zeichen. «Wir Gehörlosen können alles, einfach nicht hören», erklärt Jutta Götzke vom Gehörlosen Kulturverein, welche die Initiatorin

freuzen hat sich während der Coronazeit in Liechtenstein für die Gehörlosen viel geändert. Regierungsrat Manuel Frick mit Zusatzauftrag für das Ministerium für Gesellschaft und Kultur verspricht: «Dies soll in Zukunft auch so bleiben.»

Langsamer Anerkennung gekämpft

Dass Gebärdensprache eine eigene Kultur und Sprache haben, ist lange ignoriert oder unterdrückt worden. Seit ungefähr 200 Jahren kämpfen die Gehörlosen um die Anerkennung ihrer Kultur, Identität und Gebärdensprache. Gastredner Joseph Marxer, Präsident des WDF (World Federation of the Deaf) erklärt, dass in der Gehörlosenkultur zwei Farben stellvertretend dafür stehen: Blau und Silber. Blau, als Erinnerung, dass die Nationalsozialisten die Gehörlosen mit dieser Farbe kennzeichneten. Die Farbe soll an all die Leiden erinnern, die den Gehörlosen von den Hörenden zugefügt worden sind. Die silberne Schmelze hingegen drückt die positive Entwicklung aus, die in der Gehörlosengemeinschaft stattfindet. Dazu zählt auch die neue Wertschätzung der Gebärdensprache und der Gehörlosenkultur wie auch der Respekt gegenüber Gebärdensprachebenutzern. Sowohl die Blau- als auch die silberfarbene

Schmelze symbolisieren die Solidarität mit gehörlosen Menschen, ihren Anliegen, ihrer Kultur und vor allem mit der Gebärdensprache.

Gebärdensprache unter Strafe verboten

Es wandert nicht, das die Skulptur in einem blauen Tuch verhüllt und mit einer türkisfarbenen Schleife versehen war. Für den gehörlosen Künstler Petra Hemmi ist das mit Blau dargestellte Leinwand nicht Fremdes. «Als ich klein war, habe ich selber noch erlebt, wie mir die Gebärdensprache unter Strafe verboten wurde. Ich musste in die Ecke stehen, weil die Gebärdensprache etwas Böses sei und ich mich allig verhalten würde, wenn ich diese benutzen», berichtet der Schöpfer der Skulptur. Auch Präsidentin Ramona Marxer weist, dass die Tageweise und Folgen der Gehörlosigkeit oft unterschätzt und in der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen werden. Umso mehr müssten die Gehörlosen schmerzhaft, als am Ende das Mikrophon versagt und die Gehörlosen klar im Vordergrund stehen, was die Kommunikation betrifft. Gebärdensprache ist für Hörende nicht störfähig. Gern können Hörende spüren, wie es sich anfühlt, wenn der Zugang zur Kommunikation versperrt bleibt.

Künstlerin Petra Hemmi und Ramona Marxer, Präsidentin des Gehörlosen Kulturvereins Liechtenstein, enthüllen die neue Skulptur. Bild: Daniel Schwendener

dieses Projekt ist. «Wir haben viele Interessen, neben gerne an Versammlungen teil, an Bildung, Kultur und Politik. Aber wir stehen an.» Mit einer Dolmetscherin an den Pressekons

Die Gebärdensprache soll auch in Liechtenstein als Minderheitensprache anerkannt werden, dies fordern der Internationale Gehörlosenkulturverband und der Gehörlosenkulturverein Liechtenstein.

Bilanz (CHF)

Aktiven	31.12.2021	31.12.2020
Anlagevermögen		
Sachanlagen	3 747.00	5 708.00
Mietkaution	3 000.00	3 000.00
Total Anlagevermögen	6 747.00	8 708.00
Umlaufvermögen		
Forderungen	0.00	32.40
Guthaben bei Banken und Kassenbestand	210 950.31	204 655.36
Total Umlaufvermögen	210 950.31	204 687.76
Rechnungsabgrenzungsposten	750.00	850.00
Total Aktiven	218 447.31	214 245.76
Passiven		
Vereinsvermögen		
Gewinnvortrag	2 702.11	2 546.24
Jahresgewinn	136.61	155.87
Total Vereinsvermögen	2 838.72	2 702.11
Rückstellungen für zukünftige Projekte	169 802.85	179 002.85
Rückst. Begegnungszentrum Horizont	0.00	7 726.35
Rückstellungen careforum.li	6 000.00	0.00
Verbindlichkeiten	38 755.74	24 414.45
Total Fremdkapital	214 558.59	211 143.65
Rechnungsabgrenzungsposten	1 050.00	400.00
Total Passiven	218 447.31	214 245.76



Erfolgsrechnung (CHF)

Ertrag	31.12.–31.12.2021	31.12.–31.12.2020
Landesbeitrag	350 000.00	350 000.00
Mitgliederbeiträge (Private und Organisationen)	6 450.00	6 350.00
Spenden	400.00	100.00
Zweckgebundene Spenden:		
Migration/Integration	0.00	7 000.00
Begegnungszentrum Horizont	0.00	6 000.00
Gleichstellung von Frau und Mann	10 500.00	0.00
Behindertenrechte	7 000.00	0.00
Sonstige Erträge	104.80	700.20
Total Ertrag	374 454.80	370 150.00
Aufwand		
Projektaufwendungen (Projektausgaben im Geschäftsjahr)	–84 226.35	–44 947.15
Nettoveränderung Rückstellung zukünftige Projekte	9 200.00	–20 000.00
Projektaufwendungen Begegnungszentrum Horizont	–7 726.35	–12 508.75
Nettoveränderung Rückstellung Begegnungszentrum Horizont	7 726.35	6 508.75
Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation	–14 022.30	–23 247.68
Personalaufwand		
Löhne/Gehälter Geschäftsstelle	–191 017.20	–185 150.45
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	–28 844.75	–27 685.45
Aufwendungen Vorstand	–16 113.80	–15 553.75
Weiterbildung	–3 696.30	–225.00
Sonstiger Personalaufwand	–130.00	–277.40
Abschreibungen auf Sachanlagen	–1 961.00	–3 478.00
Raumaufwand	–23 008.55	–22 754.30
Verwaltungsaufwand	–19 135.24	–19 465.45
Sonstige betriebliche Aufwendungen	–1 362.70	–1 209.50
Total Aufwand	–374 318.19	–369 994.13
Jahresgewinn	136.61	155.87



Tel.: +423 238 20 10
 Fax.: +423 238 20 05
 audita@audita.li
 www.audita.li

Audita Revisions-Aktiengesellschaft
 Wuhrstrasse 14
 Postfach 119
 LI-9490 Vaduz

HR-Nr.: FL-0001.087.363-6
 MWSt. Nr.: 50 102

Bericht der Revisionsstelle an die Vereinsversammlung des

**Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR), Vaduz
 (FL-0002.539.448-5)**

Als Revisionsstelle haben wir eine prüferische Durchsicht („Review“) der Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) des Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR), die in Übereinstimmung mit dem liechtensteinischen Gesetz erstellt worden ist, für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr vorgenommen.

Für die Jahresrechnung ist der Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, aufgrund unserer Review einen Bericht über die Jahresrechnung abzugeben. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Review erfolgte nach dem Standard zur prüferischen Durchsicht (Review) von Jahresrechnungen der liechtensteinischen Wirtschaftsprüfervereinigung. Danach ist eine Review so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden, wenn auch nicht mit derselben Sicherheit wie bei einer Abschlussprüfung. Eine Review besteht hauptsächlich aus der Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie analytischen Prüfungshandlungen in Bezug auf die der Jahresrechnung zugrunde liegenden Daten. Wir haben eine Review, nicht aber eine Abschlussprüfung, durchgeführt und geben aus diesem Grund kein Prüfungsurteil ab.

Bei unserer Review sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht den Statuten entspricht.

Basierend auf unserer Review empfehlen wir, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Vaduz, 13.04.2022

AUDITA REVISIONS-AKTIENGESELLSCHAFT


 Roger Züger
 eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer
 leitender Revisor


 Thomas D. Hasler
 eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer

Beilage:

- Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung)



Der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR)

Gründung und gesetzliche Grundlage

Der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein wurde am 10. Dezember 2016 von 26 Nichtregierungsorganisationen gegründet und im Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein, VMRG (LGBl. 2016 Nr. 504), als unabhängige, weisungsungebundene und eigenverantwortliche nationale Menschenrechtsinstitution nach den «Pariser Prinzipien» rechtlich verankert.

Der VMR hat zugleich die Funktion einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche im Sinne von Art. 96 - 98 des Kinder- und Jugendgesetzes (LGBl. 2009 Nr. 29). Die OSKJ – Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche ist eine neutrale, allgemein zugängliche Anlaufstelle für Kinder- und Jugendfragen und beobachtet die Umsetzung der Kinderrechte in Liechtenstein. Sie wurde im Jahr 2010 von Landtag geschaffen und ist seit 2017 in den VMR integriert.

Der Verein als nationale Menschenrechtsinstitution

Der VMR ist eine nach UNO-Standard definierte nationale Menschenrechtsinstitution nach «Pariser Prinzipien». Gemäss diesen Prinzipien, welche die UNO-Mitgliedsstaaten an der Weltmensenrechtskonferenz im Jahr 1993 verabschiedet haben, werden nationale Menschenrechtsinstitutionen als zentrale Akteure in der Umsetzung und Überwachung der Menschenrechte auf nationaler Ebene anerkannt, gefördert und überprüft. Die «Pariser Prinzipien» fordern für nationale Menschenrechtsinstitutionen eine gesetzliche Grundlage, finanzielle und personelle Unabhängigkeit, genügend Ressourcen sowie ein breites Mandat für den Menschenrechtsschutz im Inland.



Der Vorstand und die Geschäftsstelle des Vereins für Menschenrechte (auf dem Foto fehlt Mark Villiger).

Seit 2019 ist der VMR Mitglied des Europäischen Netzwerks für Nationale Menschenrechtsinstitutionen (ENNRHI), einer der vier Regionalgruppen der Globalen Allianz der nationalen Menschenrechtsinstitutionen (GANHRI). Er ist nicht bei der Globalen Allianz akkreditiert.

Organisation

Per 31.12.2021 gehören dem VMR 33 Mitgliederorganisationen und 63 Einzelpersonen an. Alle elf Gemeinden Liechtensteins sind beratende Mitglieder. Eine Liste der Mitgliederorganisationen findet sich auf der VMR-Website. Der Vorstand des VMR setzt sich aus sieben Personen zusammen. Er ist unabhängig und in seiner Zusammensetzung ausgewogen nach Alter, Geschlecht und Herkunft. Der Vorstand verfügt über praktische Kenntnisse der liechtensteinischen Menschenrechtssituation sowie wissenschaftliche Expertise und internationale Erfahrung. Die Geschäftsstelle des VMR mit der OSKJ befindet sich am Werdenbergerweg 20 in Vaduz und beschäftigt drei Personen in insgesamt 1,7 Vollzeitstellen.

Ziel

Der VMR setzt sich für eine Kultur der Menschenrechte, für eine inklusive Gesellschaft und für den Schutz aller Menschen in Liechtenstein vor Verletzung ihrer Rechte ein. Alle Menschen in Liechtenstein sollen wirksam vor Menschenrechtsverletzungen geschützt sein und sich diskriminierungsfrei an den Leistungen der Gesellschaft und an der Gestaltung des wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebens beteiligen können.

Auftrag

Der Schutz und die Förderung der Menschenrechte umfassen den Schutz vor Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung und Vernachlässigung, die Herstellung von Gleichberechtigung, Chancengerechtigkeit und Gleichbehandlung und die Befähigung zur Teilhabe, Integration und Inklusion. Der VMR engagiert sich insbesondere für Sensibilisierung und Bildung sowie für den Schutz und die Stärkung von verletzlichen Gruppen wie Kindern, Ausländerinnen und Ausländern, Menschen mit Behinderungen, sozial benachteiligten Personen und Menschen mit unterschiedlicher Geschlechtsidentität oder sexueller Orientierung (LGBTIQ+). Er setzt sich ausserdem für die Gleichstellung von Frau und Mann ein. Die OSKJ – Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche berät unabhängig zu allen Kinder- und Jugendthemen und beobachtet die Umsetzung der Kinderrechte in Liechtenstein. VMR und OSKJ engagieren sich in Zusammenarbeit mit Behörden und Nichtregierungsorganisationen beratend, unterstützend, begleitend und fördernd.





Funktion und Aufgabe

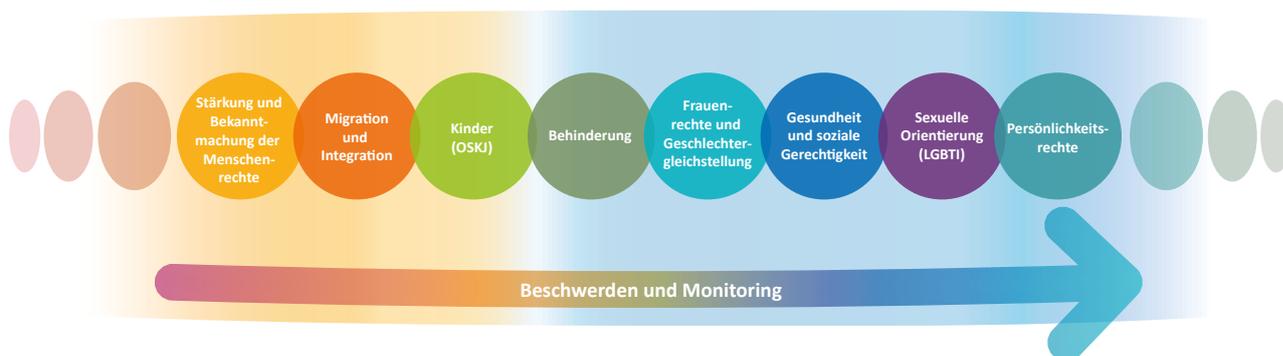
Funktion und Aufgaben des Vereins sind in Art. 4 des Gesetzes über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein sowie in den Vereinsstatuten festgelegt. Der gesetzliche Auftrag der OSKJ ist in Art. 96–98 des Kinder- und Jugendgesetzes verankert. Gemäss diesen Bestimmungen ist der Verein für Menschenrechte (inklusive der OSKJ):

Eine Ombudsstelle – der VMR bietet in menschenrechtlichen Belangen individuelle Beratung und Unterstützung sowie Vermittlung zwischen Konfliktparteien an, nimmt Beschwerden von Betroffenen entgegen und kann sich im Namen des Opfers oder zu seiner Unterstützung an Gerichts- und Verwaltungsverfahren beteiligen.

Eine Monitoringstelle – der VMR führt Untersuchungen zu menschenrechtlichen Themen durch und überprüft bestehende oder in Revision befindliche Gesetze und Verordnungen sowie deren Umsetzung auf ihre Konformität mit den Menschenrechten. Stellt er Missstände fest, kann er Empfehlungen an Behörden und Private zur Verbesserung der Situation abgeben.

Eine Kompetenzstelle – er bündelt Wissen und Erfahrung, baut Expertise auf und vernetzt sich mit nationalen und internationalen Stellen. Er informiert die Öffentlichkeit über die menschenrechtliche Situation im Land. Als nationales Kompetenzzentrum für Menschenrechte entwickelt er sich zu einer Anlaufstelle für Staat und Behörden, Nichtregierungsorganisationen und Betroffene.

Eine international anerkannte Menschenrechtsinstitution – er fördert die nationale Umsetzung internationaler Menschenrechtsempfehlungen und wird von den internationalen Überwachungsausschüssen und Institutionen als unabhängige Stimme wahrgenommen und angehört.



Finanzen

Für die Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags erhält der VMR seit seiner Gründung einen jährlichen Staatsbeitrag von 350 000 Franken. Die Verwendung der staatlichen Mittel steht dem VMR im gesetzlichen Rahmen frei. Der VMR ist nicht weisungsgebunden und untersteht keinem Leistungsauftrag der Regierung. Es steht dem VMR ausserdem frei, zusätzlich private Mittel für seine Aktivitäten zu akquirieren.

Dank

Wir bedanken uns bei Amnesty Liechtenstein, dem Liechtensteinischen Behinderten-Verband, der Workshopband «all inclusive» der Musikschule und Gudrun Wansing der Humboldt Universität zu Berlin für die wertvolle Zusammenarbeit beim Tag der Menschenrechte.

Unser Dank geht ausserdem an das Eltern Kind Forum, das Familienzentrum «müze», das Junge Literaturhaus, das Junge Theater Liechtenstein, die Kinderanimation GZ Resch, das Kunstmuseum Liechtenstein, die Kunstschule Liechtenstein, das Landesmuseum, das TAK Theater Liechtenstein, den Verein Kinderschutz.li die Mütter- und Väterberatung des Roten Kreuzes, das aha und das Frauenhaus Liechtenstein für die engagierte und erfolgreiche Kooperation bei der Kampagne zur gewaltfreien Erziehung, zum Tag und Monat der Kinderrechte sowie an Unicef Schweiz und Liechtenstein für die wertvolle Zusammenarbeit bei der Erstellung des gemeinsamen Inputs zur Länderberichterstattung unter der Kinderrechtskonvention.

Wir danken dem Liechtensteinischen Behinderten-Verband, dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten und dem Fachbereich für Chancengleichheit im ASD, dem Netzwerk «sichtwechsel» und allen Mitwirkenden für die gelungene Zusammenarbeit zur Bekanntmachung der UNO-Frauenrechtskonvention und der UNO-Behindertenrechtskonvention.

Weiters danken wir dem Amt für Gesundheit, der Ärztekammer, dem LANV, der infra, Amnesty Liechtenstein und dem aha für die gute Projektzusammenarbeit, unseren Vertrauensanwältinnen und Vertrauensanwälten für ihre Unterstützung bei der Fallarbeit, Naser Morina und Daniel Gutschner für ihre Fachvorträge sowie allen Organisationen, Stiftungen und Privatpersonen, die uns mit einer Spende bedacht oder unsere Projekte unterstützt haben.

Besonderen Dank entrichten wir allen Personen, Organisationen und Behörden, die sich für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in Liechtenstein engagieren!

Impressum

Herausgeber:

Verein für Menschenrechte in Liechtenstein VMR
Werdenbergerweg 20, 9490 Vaduz, Liechtenstein
info@vmr.li
www.menschenrechte.li

Redaktion und Text:
Geschäftsstelle VMR

Fotos und Zeitungsausschnitte:
VMR, aha, Unicef, Keystone, Shutterstock, ViB,
Tatjana Schnalzger, «Liechtensteiner Vaterland»,
«Liechtensteiner Volksblatt», «Liewo»

Gestaltung:
Grafisches Atelier & Schreibstube
Sabine Bockmühl, Triesen

Druck:
Satz+Druck AG, Balzers
Gedruckt auf Recyclingpapier

Mai 2022

«VORURTEILE SIND EINE LAST,
DIE DIE VERGANGENHEIT VERWIRRT,
DIE ZUKUNFT BEDROHT
UND DIE GEGENWART
UNZUGÄNGLICH MACHT.»

Maya Angelou, Poet



www.menschenrechte.li



www.oskj.li